

# NIEDERSCHRIFT

über die 1. Sitzung des Kreistages am Montag, dem 21.07.2014, im Gebäude der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, im Sitzungssaal 3.

## ANWESEND WAREN:

### **Vorsitzender**

Herr Paul Junker

Landrat

### **Kreisbeigeordnete**

Herrn Dr. Walter Altherr  
Frau Gudrun Heß-Schmidt  
Herr Gerhard Müller

Kreisbeigeordneter  
1. Kreisbeigeordnete  
Kreisbeigeordneter

### **CDU-Fraktion**

Herrn Jean-Pierre Biehl  
Herrn Dr. Peter Degenhardt  
Frau Ursula Dirk  
Herrn Arnold Germann  
Herrn Ralf Hechler  
Frau Brigitte Hörhammer  
Herrn Marcus Klein  
Herrn Klaus Layes  
Herrn Christian Meinschmidt  
Herr Armin Obenauer  
Frau Anja Pfeiffer  
Herrn Armin Rinder  
Herrn Walter Rung  
Herrn Norbert Ulrich  
Herrn Ulrich Wasser  
Herrn Jürgen Wenzel

Kommt zur Sitzung um 14:36 Uhr.

### **SPD-Fraktion**

Herrn Hans-Norbert Anspach  
Herrn Knut Böhlke  
Frau Karin Decker  
Frau Gabriele Gallé  
Frau Dr. Petra Heid  
Herrn Harald Hübner  
Frau Miriam Jung  
Herrn Martin Müller  
Herr Daniel Schöffner  
Herrn Hans-Josef Wagner  
Herrn Thomas Wansch  
Herrn Harald Westrich

Entschuldigt

### **FDP-Fraktion**

Herrn Goswin Förster

### **FWG-Fraktion**

Herrn Günther Dietrich  
Herr Otto Karl Hach  
Herrn Peter Schmidt  
Herrn Uwe Unnold

### **Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen**

Herrn Dr. Eike Heinicke  
Frau Dr. Freia Jung-Klein  
Herr Jochen Marwede

Kommt zur Sitzung um 14:39 Uhr.

### **Die LINKE**

Herr Dr. Albert Rübel  
Herrn Alexander Ulrich

### **Verwaltung**

Herr Wolfgang Heintz  
Frau Elvira Schlosser  
Herr Achim Schmidt  
Frau Rebecca Leis  
Herr Thomas Lauer  
Herr Sven Philipp  
Herr Klaus Nabinger  
Herr Karl-Ludwig Kusche  
Frau Melanie Gentek  
Herr Dein Andreas  
Herr Michael Mersinger  
Frau Renate Wittemann

Regierungsdirektor  
Gleichstellungsstelle  
Abteilung 1  
Abteilung 1  
Abteilung 1  
Abteilung 3  
Abteilung 4  
Abteilung 5  
Abteilung 5  
Abteilung 5  
Abteilung 5  
Abteilung 5

### **Gäste/Zuhörer**

Herr Dr. Michael Winnes

Leiter der Vergabestelle VRN

**Entschuldigt fehlten:**

**SPD-Fraktion**

Herrn Heinz Christmann	Entschuldigt.
Herrn Hartwig Pulver	Entschuldigt
Herrn Harald Westrich	Entschuldigt

**FWG-Fraktion**

Frau Hedwig Füssel	Entschuldigt
Herr Ero Franz Zinßmeister	Entschuldigt.

**Verwaltung**

Herr Ludwig Keßler	Entschuldigt
Frau Ursula Spelger	Entschuldigt

**Beginn:** 14:30 Uhr

**Ende:** 15:55 Uhr

**Anwesenheit während der Beratung und Beschlussfassung:**

TOP 1 und TOP 2:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 35 Mitglieder des Kreistages.

TOP 3:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 37 Mitglieder des Kreistages.

Herr Klaus Layes kommt zur Sitzung um 14:36 Uhr.

Herr Dr. Eike Heinicke kommt zur Sitzung um 14:39 Uhr.

TOP 4:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 28 Mitglieder des Kreistages.

Die anwesende Bürgermeisterin und die Herren Bürgermeister sowie die Herren Beigeordneten nehmen an der Beratung und Beschlussfassung wegen Vorliegen von Sonderinteresse nicht teil. Frau Anja Pfeiffer, Herr Dr. Peter Degenhardt, Herr Walter Rung, Herr Klaus Layes, Herr Ralf Hechler, Herr Uwe Unnold, Herr Peter Schmidt, Herr Günther Dietrich sowie Herr Martin Müller begeben sich zu diesem Tagesordnungspunkt in den Zuhörerbereich.

TOP 5 – TOP 9:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 37 Mitglieder des Kreistages.

TOP 10 – TOP 13:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 35 Mitglieder des Kreistages.

Frau Ursula Dirk verlässt kurzzeitig die Sitzung.

Frau Brigitte Hörhammer verlässt kurzzeitig die Sitzung.

**Sodann wird beraten und beschlossen:**

Zu der Sitzung wurden die Kreistagsmitglieder am 14.07.2014 schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Ort, Tag und Beginn der Sitzung, sowie die Tagesordnung wurden am 18.07.2014 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz, Ausgabe Kaiserslautern“ und im Internet unter der Adresse [www.kaiserslautern-kreis.de](http://www.kaiserslautern-kreis.de) öffentlich bekannt gemacht.

Vor Eintritt in die Tagesordnung verpflichtet der Vorsitzende Herr Landrat Paul Junker zunächst Herrn Jürgen Wenzel als nachrückendes Mitglied. Herr Wenzel wird per Handschlag zur gewissenhaften Mandatsausübung als Kreistagsmitglied verpflichtet.

Weiterhin gibt Herr Junker den Hinweis auf die ausgelegte Vereinbarung über die Nutzung des hausinternen Internetzugangs über WLAN. Die Kreistagsmitglieder können sich hierbei zur Nutzung an einem bereitgestellten PC der Verwaltung mittels WLAN-Anmeldung und einem einheitlichen Passwort einwählen.

Zudem berichtet der Vorsitzende über die durch das Kreistagsmitglied Herr Harald Hübner gestellte Anfrage zur Rückzahlung von Beihilfen des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung, welche zum Ende des öffentlichen Teils der Sitzung durch den Vorsitzenden mündlich beantwortet wird.

Einigen Kreistagsmitgliedern spricht Herr Junker nachträglich seine Geburtstagsglückwünsche aus.

Weiterhin gibt er den Hinweis auf die ausgelegten Tischvorlagen.

Anschließend begrüßt Herr Landrat Junker unter den heute anwesenden Gästen und Zuhörern den Leiter der Vergabestelle des VRN, Herrn Dr. Michael Winnes zur Kreistagssitzung.

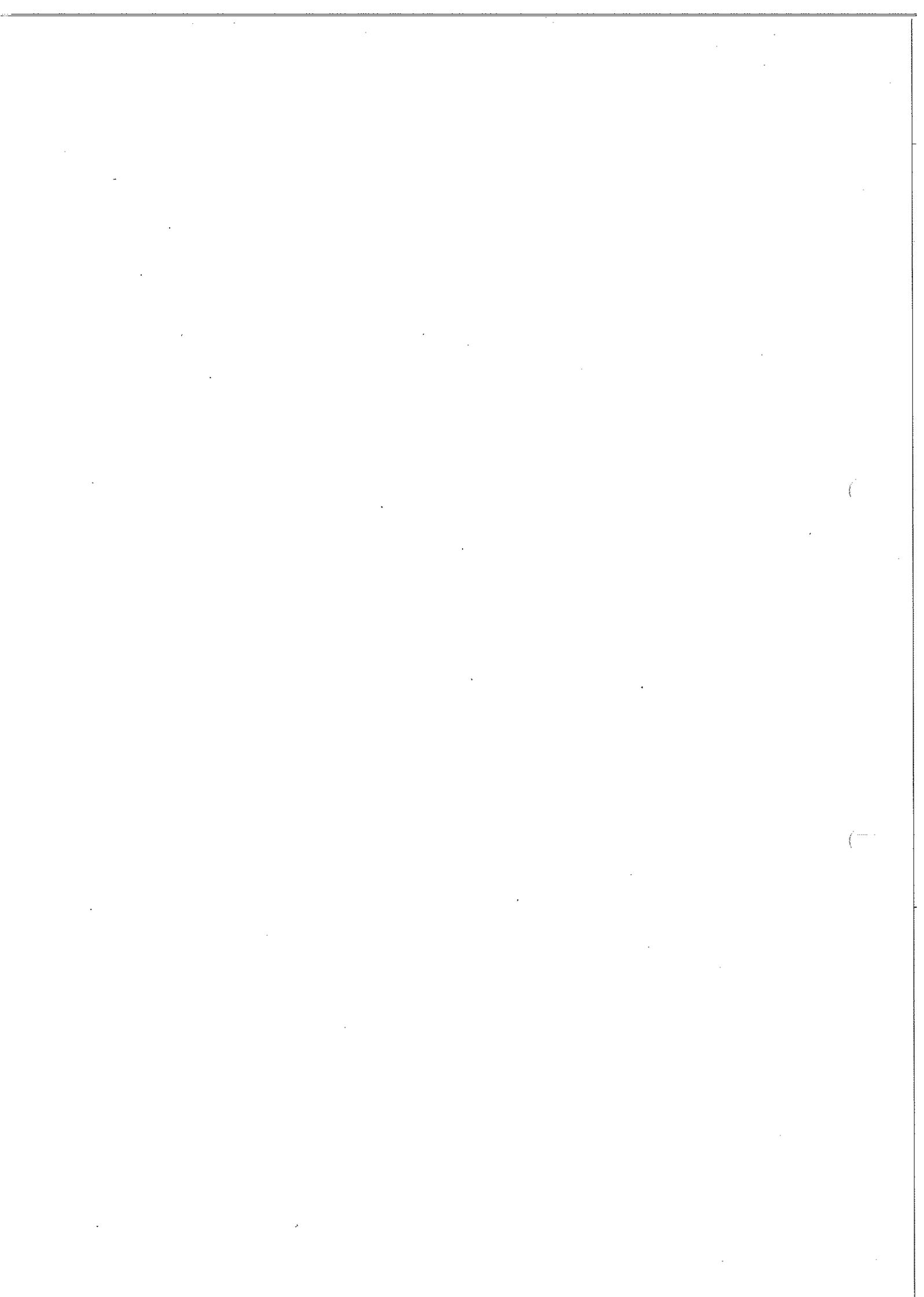
Nachdem sich keine Wortmeldungen und Ergänzungswünsche zur Tagesordnung ergeben, eröffnet der Vorsitzende, Herr Landrat Paul Junker die Sitzung.

Er stellt die ordnungsgemäß ergangene Einladung und die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest.

Zur Schriftführerin wird Frau Carmen Zäuner bestellt.

Auf Frage des Vorsitzenden erhebt sich kein Einwand gegen die Tagesordnung gemäß Schreiben vom 14.07.2014.

Änderungswünsche werden nicht vorgetragen; somit wird die Tagesordnung wie folgt festgestellt:



**T a g e s o r d n u n g :**

**Öffentlicher Teil**

- |   |  |           |
|---|--|-----------|
| 1 | Eilentscheidung:<br>K9 Steinwenden Weltersbach: Vergabe der Bauarbeiten zur<br>Instandsetzung der Mühlgrabenbrücke;                          | 0446/2014 |
| 2 | Bau und Ausbau von Kreisstraßen;<br>hier: K68 - Traglastserhöhung zwischen Langwieden und L465   | 0448/2014 |
| 3 | Nachwahlen von Ausschussmitgliedern  | 0466/2014 |
| 4 | Änderung der Delegationssatzung über die Wahrnehmung<br>von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz                                    | 0441/2014 |
| 5 | Satzung zur Aufhebung der Satzung über die beratende Be-<br>teiligung sozial erfahrener Dritter im Widerspruchsverfahren<br>vom 13.06.2005   | 0455/2014 |
| 6 | Vereinbarung mit dem Diakonischen Werk Pfalz über die<br>Durchführung und Finanzierung der Schuldnerberatung im<br>Landkreis Kaiserslautern  | 0470/2014 |
| 7 | Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern an<br>das Sozialgericht Speyer und das Landessozialgericht Rhein-<br>land-Pfalz, Mainz | 0463/2014 |
| 8 | Sicherung / Neuaufbau der Fassade des Verwaltungsgebäu-<br>des in der Lauterstraße 8;<br>Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen             | 0464/2014 |
| 9 | Einwohnerfragestunde   |           |

**Nichtöffentlicher Teil**

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| 10 | Vergabe der Buslinienbündel Pfälzer Bergland und Kaisers-<br>lautern-West  | 0451/2014 |
| 11 | Übertragung der Aufgabenträgerschaft für das Linienbündel<br>"Kaiserslautern Nachtbus" auf die Stadt Kaiserslautern  | 0450/2014 |
| 12 | Europaweite Ausschreibung nach VOL/A „Schülerbeförde-<br>rung zu der Förderschule der REHA Westpfalz, 66849 Land-<br>stuhl, Am Rothenborn; Ausschreibungsbeschluss | 0453/2014 |

- 13** Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie an den Gewässern II. Ordnung im Kreisgebiet **0471/2014**  
Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an der "Lauter" nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL)  
hier: Umsetzung am Gewässer II. Ordnung zwischen Katzweiler und Stadtgebiet (Linien 5-7)  
Bezug: Angekündigte Tischvorlage gemäß Kreisausschussvorlage 0449/2014

**Öffentlicher Teil**

**TOP 1 Eilentscheidung: K9 Steinwenden Weltersbach: Vergabe der Bauarbeiten zur Instandsetzung der Mühlgrabenbrücke;  
Vorlage: 0446/2014**

Die Kreistagsmitglieder nehmen die Eilentscheidung zur Kenntnis.

# KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 5  
5/ku/54201/K9KL  
0446/2014



Landkreis  
Kaiserslautern

03.07.2014

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	14.07.2014	nicht öffentlich
Kreistag	21.07.2014	öffentlich

### Eilentscheidung: K9 Steinwenden Weltersbach: Vergabe der Bauarbeiten zur Instandsetzung der Mühlgrabenbrücke;

#### Sachverhalt:

Die Mühlgrabenbrücke im Zuge der Kreisstraße 9 weist so erhebliche Schäden auf, dass eine Erneuerung unumgänglich und dringend erforderlich ist.

Die Maßnahme wurde daher in das Kreisstraßenbauprogramm 2014 aufgenommen und im (genehmigten) Kreishaushalt 2014 eingestellt.

Bereits mit Schreiben vom 11.04.2012 wurde durch das Innenministerium der vorzeitige förderunschädliche Maßnahmenbeginn zugelassen.

Mit Schreiben des Innenministers vom 27.05.2014 wurde zu dem Bauvorhaben ein Zuschuß von 75% der förderfähigen Kosten (415.000 €) zugesagt. Der formelle Bewilligungsbescheid von LBM steht allerdings noch aus.

Wie dem beigelegten Schreiben des LBM Kaiserslautern an die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach zu entnehmen ist, wird die Erneuerung als Gemeinschaftsmaßnahme in drei Losen durchgeführt, da gleichzeitig Leitungen der Stadtwerke sowie der Kanalwerke Ramstein-Miesenbach erneuert werden. Auf den Landkreis entfallen die Arbeiten im Rahmen von Los 1.

Die Leistungen aller drei Lose wurden am Mittwoch, dem **28. Mai 2014** um 10:30 Uhr in den Räumlichkeiten des LBM Kaiserslautern **submittiert**. Fünf Unternehmen hatten ein Angebot abgegeben, die sämtlich gewertet werden konnten.

Die Prüfung der Angebote hat ergeben, dass die Fa. **Seubert Bau GmbH, Oberalben** das insgesamt wirtschaftlichste Angebot mit einer Brutto-Angebotssumme von **395.051,89 €** abgegeben hat.

Das Schreiben von LBM mit der Übersicht aller Bieter ist beigelegt.

Die Gesamtangebotssumme verteilt sich auf die einzelnen Baulastträger wie folgt:

<b><u>Los 1:</u></b>	Straßen-, Brückenbau, Stützwände <b>Landkreis Kaiserslautern</b>	317.645,39 €
<b><u>Los 2:</u></b>	Abbruch und Erneuerung der Leitungen STZ DN 250 und SB DN 800 <b>VG-Werke Ramstein-Miesenbach</b>	60.602,15 €
<b><u>Los 3:</u></b>	Anpassung der Trinkwasserleitung an die neue Situation <b>Stadtwerke Ramstein-Miesenbach</b>	<u>16.804,35 €</u>
<b>Gesamtangebotssumme</b>		<b><u>395.051,89 €</u></b>

LBM empfiehlt den Baulastträgern, der beabsichtigten Auftragserteilung an die Seubert Bau GmbH Mayweilerhof 2 c, 66871 Oberalben, zuzustimmen.

**Entscheidungsvorschlag:**

Der Landkreis Kaiserslautern stimmt dem Vergabevorschlag von LBM Kaiserslautern, die Fa. Seubert-Bau GmbH Oberalben mit den Brückensanierungsarbeiten für die Mühlgrabenbrücke im Zuge der Kreisstraße 9 bei Steinwenden-Weltersbach zum Angebotspreis von brutto **317.645,39 €** (Kreisanteil) zu beauftragen, zu.

**Stellungnahme des Fachbereiches 1.3 –Finanzen:**

<b>HHST.:</b>	<b>HH-Ansatz</b>	<b>Verfügbar:</b>
54201-096200-21301-4	415.000 €	414.768,54 €

Die Maßnahme K 9 / Erneuerung der Mühlgrabenbrücke, Steinwenden-Weltersbach ist im Haushaltsplan 2014 mit einer Auszahlungsermächtigung in Höhe von 415.000 € eingeplant. Der Auftragsvergabe mit einem Kreisanteil von 317.645,39 € kann aus Sicht des Fachbereichs Finanzen zugestimmt werden.

Thomas Lauer  
Fachbereichsleiter

**Anlage/n:**

Kreisverwaltung KL, öffentl.Ausschreibung u.Vergabe, 03.06.14  
Stadtwerke Ramst.-Miesenb., Vereinbarung, 27.03.14  
Zustimmung Kreisvorstand



LBM Kaiserslautern - Morlauerer Straße 20 - 67657 Kaiserslautern

Kreisverwaltung  
Lauterstraße 8  
67657 Kaiserslautern

Ihre Nachricht:  
vom

Unser Zeichen:  
(bitte stets angeben)  
A.32-12-0013- PM 10-PM  
23a

Ihr Ansprechpartner:  
Karl-Heinz Drumm  
E-Mail:  
Karl-Heinz.Drumm  
@LBM-Kaiserslautern  
.rlp.de

Durchwahl:  
(0631) 3631-123  
Fax:  
(0261) 29 141-8355

Datum:  
6. Juni 2014

**K 9, Steinwenden - Weltersbach, Instandsetzung der „Mühlgrabenbrücke;  
hier: Öffentliche Ausschreibung und Vergabe**

Anlg.: Unser Schreiben vom 31. März 2014, Az.: A.32-12-0013-PM10-PM23a  
an die Stadtwerke Ramstein-Miesenbach in Kopie

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie gemäß dem v. g. Schriftsatz abgestimmt, wurden die Leistungen der Lose 1/2/3 als **Ge-  
meinschaftsmaßnahme** am Mittwoch, dem **28. Mai 2014** um 10:30 Uhr in den Räumlichkeiten  
des LBM Kaiserslautern **submittiert**.

Fünf Unternehmen haben ein Angebot abgegeben. Nach Prüfung ergibt sich die nachstehende  
Reihenfolge der Bieter:

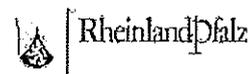
1. Seubert Bau GmbH, Oberalben	395.051,89 €
2. Hans Schneider GmbH, Merxheim	435.432,65 €
3. Küntzler GmbH, Waldfishbach-Burgalben	442.169,36 €
4. Theodor Ott GmbH, Malborn	483.223,96 €
5. aventas GmbH, Illingen	551.281,78 €

Besucher:  
Morlauerer Straße 20  
67657 Kaiserslautern

Fon: (0631) 3631-0  
Fax: (0631) 3631-225  
Web: www.lbm.rlp.de

Bankverbindung:  
Rheinland-Pfalz Bank  
(LBBW)  
BLZ 600 501 01  
Konto-Nr. 7401507624  
BIC/SWIFT: SOLADEST600  
IBAN  
DE23600501017401507624

Geschäftsführung:  
Dipl.-Ing. Bernd Hölzgen  
Dipl.-Ing. Alfred Dreher



Das Unternehmen **Seubert** hat das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Die Gesamtangebotssumme verteilt sich auf die einzelnen Baulastträger wie folgt:

<b><u>Los 1:</u></b>	Straßen-, Brückenbau, Stützwände	
	<b>Landkreis Kaiserslautern</b>	<b>317.645,39 €</b>
<b><u>Los 2:</u></b>	Abbruch und Erneuerung der Leitungen STZ DN 250 und SB DN 800	
	<b>VG-Werke Ramstein-Miesenbach</b>	<b>60.602,15 €</b>
<b><u>Los 3:</u></b>	Anpassung der Trinkwasserleitung an die neue Situation	
	<b>Stadtwerke Ramstein-Miesenbach</b>	<b><u>16.804,35 €</u></b>
<b>Gesamtangebotssumme</b>		<b><u>395.051,89 €</u></b>

Wir empfehlen den Baulastträgern der Auftragserteilung an die

Seubert Bau GmbH  
Mayweilerhof 2 c  
66871 Oberalben

zuzustimmen und bitten um baldmöglichste Mitteilung Ihrer Entscheidung.

Die Zuschlagsfrist endet am **4. Juli 2014**.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Gez.

Volker Priebe  
Stellvertr. Dienststellenleiter

2. Ø Stadtwerke  
Ramstein-Miesenbach  
Herr Rosenkranz  
Am Neuen Markt 8  
66877 Ramstein-Miesenbach

mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme und Mitteilung der Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Volker Priebe  
Stellvertr. Dienststellenleiter

3. Ø Verbandsgemeinde  
Ramstein-Miesenbach  
Herr Harth  
Am Neuen Markt 6  
66877 Ramstein-Miesenbach

mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme und Mitteilung der Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Volker Priebe  
Stellvertr. Dienststellenleiter

4. L, PM 30, III 30, II 20, II 33, II 25 z.Kts.

5. PM 10 (Handakte)

6. z.d.A. bei PM 20



LBM Kaiserslautern - Morlauerer Straße 20 - 67657 Kaiserslautern

Stadtwerke  
 Ramstein-Miesenbach GmbH  
 Herr Rosenkranz  
 Am Neuen Markt 8  
 66877 Ramstein-Miesenbach

Ihre Nachricht:  
 vom

Unser Zeichen:  
 (bitte stets angeben)  
 A.32-12-0013- PM 10-  
 PM 23a

Ihr Ansprechpartner:  
 Karl-Heinz Drumm  
 E-Mail:  
 Karl-Heinz.Drumm  
 @LBM-Kaiserslautern  
 .rlp.de

Durchwahl:  
 (0631) 3631-123  
 Fax:  
 (0261) 29 141-8355

Datum:

**K 9, Steinwenden – Weltersbach, Bw.-Nr.: 6511 560/2;**  
**hier: Vereinbarung zur Gemeinschaftsmaßnahme des LBM Kaiserslautern und**  
**der VG-Werke Ramstein-Miesenbach**

Gesprächstermin vom 25. März 2014 in den Räumlichkeiten der Stadtwerke

Anlg.: Vereinbarungsentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 sehr geehrter Herr Rosenkranz,

im Rahmen des o. g. Gespräches zwischen Vertretern der Stadtwerke, Ramstein-Miesenbach, der Kanalwerke Ramstein-Miesenbach, dem LBM Kaiserslautern sowie den Ingenieurbüros BORAPA und Obermeyer kam man überein, die Überbauung der Mühlgrabenbrücke samt Ausbau der K 9 mit Gehwegen zusammen mit den Leistungen für den Rückbau, die Umverlegung und die neuen Anschlüsse der in der K 9 vorhandenen Leitungen STZ DN 250 und SB DN 800 zwischen Rückhaltebecken und Mühlgraben und die dadurch erforderlichen Umlegung der Trinkwasserleitung als **Gemeinschaftsmaßnahme** auszuschreiben.

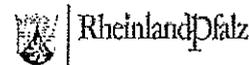
Dazu werden die Bauarbeiten in drei Lose geteilt:

Besucher:  
 Morlauerer Straße 20  
 67657 Kaiserslautern

Fon: (0631) 3631-0  
 Fax: (0631) 3631-225  
 Web: [www.lbm.rlp.de](http://www.lbm.rlp.de)

Bankverbindung:  
 Rheinland-Pfalz Bank  
 (LBBW)  
 BLZ 600 501 01  
 Konto-Nr. 7401507624  
 BIC/SWIFT: SOLADEST600  
 IBAN  
 DE23600501017401507624

Geschäftsführung:  
 Dipl.-Ing. Bernd Hölzgen  
 Dipl.-Ing. Alfred Dreher



**Los 1:** Straßen-, Brückenbau, Stützwände (LBM Kaiserslautern)

**Los 2:** Abbruch und Erneuerung der Leitungen STZ DN 250 und SB DN 800  
(VG-Werke Ramstein-Miesenbach)

**Los 3:** Anpassung der Trinkwasserleitung an die neue Situation (Stadtwerke  
Ramstein-Miesenbach)

Die Kostentragepflicht für das Los 1 übernimmt der Kreis; für die Lose 2 und 3 werden die Kosten vom Kanalwerk der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach bzw. von den Gemeindewerken Steinwenden getragen.

Aus v. g. Gründen ist zwischen dem LBM Kaiserslautern und der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

Da das Abstimmungsverfahren zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht zum Abschluss gebracht ist, die Ausschreibungen jedoch aus Zeitgründen bereits in vollem Gange sind, bitten wir vorab um Prüfung des beiliegenden Vereinbarungsentwurfes und Benachrichtigung hinsichtlich gewünschter Änderungen o. Ä.

Nach Abschluss des Abstimmungsverfahrens werden wir Ihnen dann die endgültige Vereinbarung mit der Bitte um schriftliche Anerkennung zuleiten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gerald Flohr

2. L, III 30, II 20, PM z.Kts.n.Url.

3. Ø PM 10 (Handakte)

4. z.d.A. bei PM Reimchen

16. Juni 2014 0:26

00496371912916

Nr. 0546 S. 3

**Stellungnahme des Fachbereiches 1.3 -Finanzen:**

**HHST:**  
64201-098200-21301-4

**HH-Ansatz**  
415.000 €

**Vorfügbar:**  
414.788,64 €

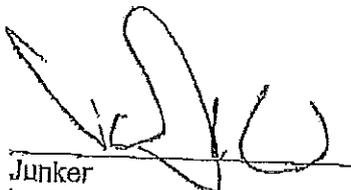
Die Maßnahme K 9 / Erneuerung der Mühigrabenbrücke, Steinwenden-Weltersbach ist im Haushaltsplan 2014 mit einer Auszahlungsbefugigung in Höhe von 415.000 € eingeplant. Der Auftragsvorgabe mit einem Kreisanteil von 317.845,39 € kann aus Sicht des Fachbereichs Finanzen zugestimmt werden.

Thomas Lauer  
Fachbereichsleiter

**Ellentscheidung**

Dem Antrag im Wege der Ellentscheidung gem. § 42 LKO wird zugestimmt.

Kaiserslautern, den 13.06.2014



Junker  
Landrat

Der Ellentscheidung wird zugestimmt

Heß-Schmidt  
1. Kreisbeigeordnete

Müller  
Kreisbeigeordneter

  
Dr. Altherr  
Kreisbeigeordneter

**Stellungnahme des Fachbereiches 1.3 - Finanzen:**

<b>KHST.:</b> 64201-098200-21301-4	<b>HH-Ansatz</b> 415.000 €	<b>Verfügbar:</b> 414.788,64 €
---------------------------------------	-------------------------------	-----------------------------------

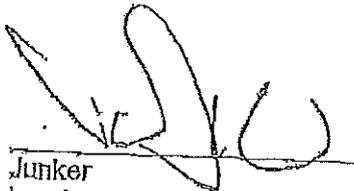
Die Maßnahme K 9 / Erneuerung der Mühlgrabenbrücke, Steinwenden-Wellersbach ist im Haushaltsplan 2014 mit einer Auszahlungsbemächtigung in Höhe von 415.000 € eingeplant. Der Auftragsvorgabe mit einem Kreisanteil von 317.845,38 € kann aus Sicht des Fachbereichs Finanzen zugestimmt werden.

Thomas Lauer  
Fachbereichsleiter

Eilentscheidung

Dem Antrag im Wege der Eilentscheidung gem. § 42 LKO wird zugestimmt.

Kaiserslautern, den 13.06.2014

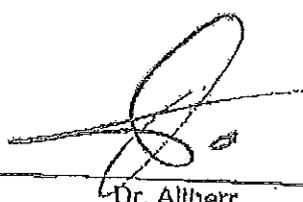


Junker  
Landrat

Der Eilentscheidung wird zugestimmt

Heß-Schmidt  
1. Kreisbeigeordnete

Müller  
Kreisbeigeordneter



Dr. Altherr  
Kreisbeigeordneter

**TOP 2    Bau und Ausbau von Kreisstraßen;  
hier: K 68 - Traglasterhöhung zwischen Langwieden und L 465  
Vorlage: 0448/2014**

Der Landkreis Kaiserslautern stimmt dem Vorschlag von LBM Kaiserslautern, die Bauarbeiten für die Traglastsanierung der K 68 zwischen Langwieden und L 465 an die Fa. Wust und Sohn, Koblenzer Straße 101, Simmern zum Angebotspreis von brutto 117.353,49 € zu vergeben, zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:            - 36 -  
Nein-Stimmen:        - 0 -  
Stimmenthaltungen: - 0 -

# KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 5  
1.3/lt/54201/K68  
0448/2014



Landkreis  
Kaiserslautern

03.07.2014

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	14.07.2014	nicht öffentlich
Kreistag	21.07.2014	öffentlich

### Bau und Ausbau von Kreisstraßen; hier: K 68 - Traglasterhöhung zwischen Langwieden und L 465

Die K 68 zwischen Langwieden und der L 465 weist Schäden auf, die eine Sanierung unumgänglich machen. Die Baumaßnahme soll als Traglastverstärkung ausgeführt werden.

Das Vorhaben ist im Kreisstraßenbauprogramm 2014 aufgenommen und im (genehmigten) Kreishaushalt 2014 eingestellt.

Mit Schreiben des LBM vom 23.06.2014 wurde zu dem Bauvorhaben ein Zuschuss in Höhe von 75% der förderfähigen Kosten bewilligt.

Die Maßnahme wurde öffentlich ausgeschrieben und am **25. Juni 2014** um 10:30 Uhr in den Räumlichkeiten des LBM Kaiserslautern **submittiert**. Acht Unternehmen hatten ein Angebot abgegeben, die sämtlich gewertet werden konnten.

Die Prüfung der Angebote durch LBM hat ergeben, dass die Fa. **Wust und Sohn, Simmern** das insgesamt wirtschaftlichste und annehmbarste Angebot mit einer Brutto-Angebotssumme von **117.353,49 €** abgegeben hat.

Das Schreiben von LBM mit der Übersicht der 5 ersten Bieter ist beigelegt.

LBM empfiehlt, der beabsichtigten Auftragserteilung an die, zuzustimmen.

### Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Kaiserslautern stimmt dem Vorschlag von LBM Kaiserslautern, die Bauarbeiten für die Traglastsanierung der K 68 zwischen Langwieden und L 465 an die **Fa. Wust und Sohn, Koblenzer Straße 101, Simmern** zum Angebotspreis von brutto **117.353,49 €** zu vergeben, zu.

Im Auftrag:

Karl-Ludwig Kusche  
Baudirektor

**Anlage/n:**

Vergabevorschlag

**TOP 3      Nachwahlen von Ausschussmitgliedern**  
**Vorlage: 0466/2014**

Herr Landrat Junker informiert zunächst über die Mandatsniederlegung des Herrn Dr. Walter Altherr. Dieser habe nach seiner Wahl zum ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten sein Mandat als Kreistagsmitglied am 01.07.2014 niedergelegt. Durch die Niederlegung endet auch sein Mandat in den Ausschüssen des Kreistages. Daher sind für verschiedene Ausschüsse Nachwahlen durchzuführen. Vorschlagsberechtigt ist hierfür die CDU-Fraktion. Die Fraktion hat Herrn Jürgen Wenzel zur Nachwahl in allen Ausschüssen vorgeschlagen.

Weiterhin stellt der Vorsitzende die Frage über eine offene oder geheime Abstimmung über den Wahlvorschlag und stellt dies zur Abstimmung.

Das Gremium spricht sich einstimmig für die Vornahme der offenen Abstimmung zum Wahlvorschlag aus.

Herr Junker lässt über den, in der Beschlussvorlage beigefügten Wahlvorschlag zur Nachwahl abstimmen:

Der Kreistag wählt **Herrn Jürgen Wenzel** als

- a) als stellvertretendes Mitglied in den Kreisausschuss

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:                – 35 –  
Nein-Stimmen:             – 0 –  
Stimmenthaltungen:       – 2 –

- b) als stellvertretendes Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:                – 36 –  
Nein-Stimmen:             – 0 –  
Stimmenthaltungen:       – 1 –

- c) als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:                – 37 –  
Nein-Stimmen:             – 0 –  
Stimmenthaltungen:       – 0 –

d) als stellvertretendes Mitglied in den ÖPNV-Ausschuss

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 37 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

e) als stellvertretendes Mitglied in den Kulturausschuss

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 37 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

f) als stellvertretendes Mitglied in den Partnerschaftsausschuss

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 37 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

g) als Mitglied in den Sozialausschuss

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 37 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

h) als Mitglied in den Umwelt und Abfallwirtschaftsausschuss

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 37 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

i) als stellvertretendes Mitglied in die Trägerversammlung Jobcenter

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 37 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.  
Auf Nachfrage des Vorsitzenden nimmt Herr Jürgen Wenzel die Wahlen an.

# KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1  
1:1/as/11142  
0466/2014



Landkreis  
Kaiserslautern

03.07.2014

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	14.07.2014	nicht öffentlich
Kreistag	21.07.2014	öffentlich

## Nachwahlen von Ausschussmitgliedern

### Sachverhalt:

Nach seiner Wahl zum ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten hat Herr Dr. Walter Altherr sein Mandat als Kreistagsmitglied am 01.07.2014 niedergelegt. Durch die Niederlegung endet auch sein Mandat in den Ausschüssen des Kreistages.

Es sind daher für nachfolgende Ausschüsse Nachwahlen durchzuführen:

- |  |                                   |
|--|-----------------------------------|
| a) Kreisausschuss  | Stellvertreter für Herrn Rung     |
| b) Rechnungsprüfungsausschuss  | Stellvertreter für Herrn Wasser   |
| c) <input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung | Stellvertreter für Frau Hörhammer |
| d) <input checked="" type="checkbox"/> ÖPNV-Ausschuss  | Stellvertreter für Herrn Rung     |
| e) <input checked="" type="checkbox"/> Kulturausschuss   | Stellvertreter für Herrn Biehl    |
| f) <input checked="" type="checkbox"/> Partnerschaftsausschuss                                 | Stellvertreter für Frau Pfeiffer  |
| g) <input checked="" type="checkbox"/> Sozialausschuss   | ordentliches Mitglied             |
| h) <input checked="" type="checkbox"/> Umwelt und Abfallwirtschaftsausschuss                   | ordentliches Mitglied             |
| i) <input type="checkbox"/> Trägerversammlung Jobcenter  | Stellvertreter für Herrn Klein    |

Vorschlagsberechtigt ist die CDU-Fraktion. Die CDU-Fraktion hat Herrn Jürgen Wenzel zur Nachwahl in allen Ausschüssen vorgeschlagen. |

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt **Herrn Jürgen Wenzel** als

- j) als stellvertretendes Mitglied in den Kreisausschuss
- k) als stellvertretendes Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss
- l) als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung
- m) als stellvertretendes Mitglied in den ÖPNV-Ausschuss
- n) als stellvertretendes Mitglied in den Kulturausschuss
- o) als stellvertretendes Mitglied in den Partnerschaftsausschuss
- p) als Mitglied in den Sozialausschuss

- q) als Mitglied in den Umwelt und Abfallwirtschaftsausschuss
- r) als stellvertretendes Mitglied in die Trägerversammlung Jobcenter |

Im Auftrag:

Achim Schmidt  
Kreisverwaltungsrat |

**TOP 4    Änderung der Delegationssatzung über die Wahrnehmung von Aufgaben  
nach dem Asylbewerberleistungsgesetz  
Vorlage: 0441/2014**

Nachdem Aufruf des Tagesordnungspunktes verlassen die anwesende Bürgermeisterin und die Herren Bürgermeister sowie Beigeordnete als Kreistagsmitglieder wegen Vorliegen von Sonderinteresse den Sitzungsraum und nehmen im Zuhörerbereich Platz.

Es ergeben sich keine Rückfragen der verbleibenden Gremienmitglieder zum Tagesordnungspunkt.

Das Gremium stimmt wie folgt über die Änderung der Satzung ab:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:            - 29 -  
Nein-Stimmen:        - 0 -  
Stimmenthaltungen: - 0 -

# KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 4.2  
4/402-05/Na.  
0441/2014



01.07.2014

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	14.07.2014	nicht öffentlich
Kreistag	21.07.2014	öffentlich

### Änderung der Delegationssatzung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

#### Sachverhalt:

Durch Artikel 4 und 5 des Landesgesetzes zur Verbesserung der Haushaltssteuerung vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 533) wurde das Landesaufnahmegesetz mit Wirkung ab 01.01.2015 dahingehend geändert, dass das Land den Landkreisen den pauschalen Erstattungsbetrag für verteilte Asylbegehrende und Flüchtlinge in Höhe von derzeit 480,00 € pro Person und Monat nicht mehr quartalsweise, sondern halbjährlich leistet. Die Erstattung erfolgt ab 2015 jeweils am 1. März sowie am 1. September für das vorangegangene Kalenderhalbjahr.

Nach der Satzung des Landkreises über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden den als Delegationsnehmerinnen zuständigen Verbandsgemeinden die aufgewendeten Kosten zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines Jahres aufgrund der Abrechnung für das vorangegangene Kalendervierteljahr erstattet. Mit jeder Erstattung erfolgt eine Abschlagszahlung in Höhe von 25 % der jeweiligen Vorjahresaufwendungen einer Verbandsgemeinde.

Dem als Anlage beigefügten Satzungsentwurf entsprechend, soll diese Regelung nun ab 2015 an die Abrechnungszeitpunkte des Landes mit dem Landkreis angepasst werden. Die den Verbandsgemeinden entstandenen Aufwendungen würden demnach zum 1. März und 1. September eines Jahres aufgrund der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderhalbjahr erstattet werden, wobei gleichzeitig eine Abschlagszahlung in Höhe von 50% der jeweiligen Vorjahresaufwendungen erfolgen sollte. Hierdurch wäre - wie bisher - gewährleistet, dass den Delegationsnehmerinnen kein wesentlicher Vorfinanzierungsaufwand entsteht.

Den Verbandsgemeinden wurde Gelegenheit gegeben, sich zur beabsichtigten Satzungsänderung zu äußern. Es wurden keine Einwände erhoben.

#### Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Satzung wird beschlossen. |

Im Auftrag:

Klaus Nabinger |

**Anlage/n:**  
Satzung AsylbLG

# Entwurf

## Satzung

### **zur Änderung der Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung vom 12.09.2011**

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat aufgrund des § 10 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1997 (BGBl. I S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.11.2011 (BGBl. I S. 2258) sowie des § 2 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz (AufnahmeG) vom 21.12.1993 (GVBl. S. 627), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.12.2013 (GVBl. S. 533) in Verbindung mit § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.05.2013 (GVBl. S. 139), am 21.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung vom 12.09.2011 wird wie folgt geändert:

#### **Artikel I**

a) § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die aufgewendeten Kosten werden zum 1. März und 1. September eines jeden Jahres aufgrund der Abrechnungen für das vorangegangene Kalenderhalbjahr erstattet. Mit jeder Erstattung erfolgt eine Abschlagszahlung in Höhe von 50% der jeweiligen Vorjahresaufwendungen einer Verbandsgemeinde.“

#### **Artikel II**

In-Kraft-Treten:

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Kaiserslautern, 21.07.2014

gez.

Junker  
Landrat

**TOP 5     Satzung zur Aufhebung der Satzung über die beratende Beteiligung sozial erfahrener Dritter im Widerspruchsverfahren vom 13.06.2005  
Vorlage: 0455/2014**

Nach einer kurzen Aussprache der Kreistagsmitglieder kann wie folgt abgestimmt werden:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 32 –
Nein-Stimmen:	– 3 –
Stimmenthaltungen:	– 3 –

Somit ist die in der Anlage beigefügte Satzung mehrheitlich beschlossen.

**KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN**

Abteilung 4  
4/401-37/Na.  
0455/2014



Landkreis  
Kaiserslautern

04.07.2014

**Beschlussvorlage**

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	14.07.2014	nicht öffentlich
Kreistag	21.07.2014	öffentlich

**Satzung zur Aufhebung der Satzung über die beratende Beteiligung sozial erfahrener Dritter im Widerspruchsverfahren vom 13.06.2005**

**Sachverhalt:**

Nach § 116 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) sind vor dem Erlass eines Widerspruchsbescheides gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe sozial erfahrene Dritte beratend zu beteiligen, soweit Landesrecht nichts Abweichendes bestimmt. § 12 des Landesgesetzes zur Ausführung des SGB XII (AGSGB XII) stellt die beratende Beteiligung sozial erfahrener Dritter in den vorgenannten Angelegenheiten ins Ermessen der Sozialhilfeträger.

Die durch Satzung geregelte Beteiligung sozial erfahrener Dritter im Widerspruchsverfahren hat auf Grund der Tatsache, dass sich die Anzahl der Widersprüche in Sozialhilfeangelegenheiten durch Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) sehr stark verringert hat, an ihrer ursprünglichen Bedeutung verloren. In der vergangenen Legislaturperiode des Kreistags waren sozial erfahrene Personen nur noch in insgesamt 8 Widerspruchsverfahren beratend zu beteiligen. Der administrative Aufwand steht deshalb nicht mehr in Relation zu dem Sinn und Zweck einer Beteiligung, weshalb auf eine solche künftig verzichtet werden könnte.

Die Satzung des Landkreises über die beratende Beteiligung sozial erfahrener Dritter im Widerspruchsverfahren vom 13.06.2005 sollte daher aufgehoben werden. |

**Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage beigefügte Satzung wird beschlossen. |

|Im Auftrag:

Klaus Nabinger |

**Anlage/n:**

Aufhebungssatzung

Satzung berat Anteil sozerf Dritter

# Entwurf

## **Satzung des Landkreises Kaiserslautern zur Aufhebung der Satzung über die beratende Beteiligung sozial erfahrener Dritter im Widerspruchsverfahren vom 21.07.2014**

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2014 (GVBl. S. 72) in Verbindung mit § 116 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3733), § 12 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) vom 22.12.2004 (GVBl. S. 571), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2014 (GVBl. S. 73), am 21.07.2014 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die beratende Beteiligung sozial erfahrener Dritter im Widerspruchsverfahren vom 13.06.2005 wird aufgehoben.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Kaiserslautern, den 21.07.2014

(Junker)  
Landrat

## **Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die beratende Beteiligung sozial erfahrener Dritter im Widerspruchsverfahren**

---

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GVBl. S. 98)

in Verbindung mit

§ 116 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3305), § 12 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) vom 22.12.2004 (GVBl. S. 571),

am 13.06.2005 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

(1) Zur beratenden Beteiligung in Angelegenheiten der Sozialhilfe nach § 116 Abs. 2 SGB XII sind für den Landkreis Kaiserslautern auf Vorschlag von Vereinigungen, die Bedürftige betreuen, oder aus Vereinigungen von Sozialleistungsempfängern vom Landrat acht sozial erfahrene Personen zu bestellen.

(2) Die Amtszeit entspricht der Dauer der gesetzlichen Wahlzeit des Kreistags; sie verlängert sich bis zur Bestellung der Nachfolgerinnen und Nachfolger. Scheidet eine sozial erfahrene Person vorzeitig aus, so wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger nur bis zum Ablauf der Amtszeit der/des Ausgeschiedenen bestellt.

(3) Die sozial erfahrenen Personen sind ehrenamtlich tätig. § 12 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 der Landkreisordnung gilt entsprechend. Die Sitzungsvergütung richtet sich nach der Landesverordnung über die Sitzungsvergütung der Beisitzer bei den Stadt- und Kreisrechtsausschüssen.

(4) Die Reihenfolge, in der die sozial erfahrenen Personen zu beteiligen sind, wird vor deren Bestellung vom Landrat bestimmt. Bei Verhinderung der danach zu beteiligenden sozial erfahrenen Person kann der Landrat von dieser Reihenfolge abweichen.

## § 2

(1) Vor dem Erlass des Bescheides über einen Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe hat der Landrat oder sein Beauftragter die Sach- und Rechtslage mit zwei der nach § 1 bestellten sozial erfahrenen Personen zu erörtern, sofern die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, dem Widerspruch nicht in vollem Umfang abhilft.

(2) Das Ergebnis der Beratung ist aktenkundig zu machen.

## § 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Kaiserslautern, den 14.06.2005

gez. Künne

(Künne)  
Landrat

**TOP 6 Vereinbarung mit dem Diakonischen Werk Pfalz über die Durchführung und Finanzierung der Schuldnerberatung im Landkreis Kaiserslautern  
Vorlage: 0470/2014**

Die Fraktion „Die Linke“ stellt zu diesem Tagesordnungspunkt den Antrag, die Stelle im Haushaltsplan bei der Schuldnerberatung zu belassen und die Tätigkeit, damit auf drei Vollzeitstellen aufzustocken. Der Vorsitzende erläutert, dass zu diesem Tagesordnungspunkt dies nicht zulässig ist und verweist auf die Haushaltsberatungen, um sachgemäß über den Punkt zu entscheiden.

Nach einer kurzen Aussprache und Klärung einiger Rückfragen wird wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 38 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Somit ist die Verwaltung beauftragt, die als Anlage beigefügte Vereinbarung mit dem Diakonischen Werk Pfalz abzuschließen.

# KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 4  
4/4.2/Na  
0470/2014



Landkreis  
Kaiserslautern

14.07.2014

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	14.07.2014	nicht öffentlich
Kreistag	21.07.2014	öffentlich

### Vereinbarung mit dem Diakonischen Werk Pfalz über die Durchführung und Finanzierung der Schuldnerberatung im Landkreis Kaiserslautern

#### Sachverhalt:

Schuldnerberatung ist eine kommunale Aufgabe und Verpflichtung. Sie ist auf Basis des § 11 Abs. 5 SGB XII geboten, wenn Lebenslagen, in denen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich oder zu erwarten sind, vermieden oder überwunden werden können. Nach § 16a SGB II kann Schuldnerberatung insbesondere dann erbracht werden, wenn sie für die Eingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in das Erwerbsleben erforderlich ist.

Im Landkreis Kaiserslautern wird Schuldner- und Insolvenzberatung seit dem Jahr 1999 durch eine kommunale Beratungsstelle in Trägerschaft des Landkreises mit 1,5 Personalstellen am Standort Kaiserslautern und einer Beratungsstelle in Trägerschaft des Diakonischen Werkes Pfalz mit 1,0 Personalstellen am Standort Landstuhl durchgeführt.

Beide Beratungsstellen sind als sogenannte „geeignete Stellen“ im Verbraucherinsolvenzverfahren durch das Land Rheinland-Pfalz anerkannt und werden von diesem entsprechend gefördert.

Im Sinne des in § 5 SGB XII verankerten Subsidiaritätsprinzips hat sich das Diakonische Werk Pfalz bereit erklärt, Schuldner- und Insolvenzberatung im Landkreis Kaiserslautern ab 01.10.2014 mit 2,0 Personalstellen, davon je eine an den Standorten Landstuhl und Kaiserslautern, nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Vereinbarungsentwurfs zu erbringen. Hierdurch würde sich der Stellenanteil der kommunalen Beratungsstelle in Trägerschaft des Landkreises am Standort Kaiserslautern auf 0,5 reduzieren.

Die Bestätigung durch das Diakonische Werk für den anliegenden Entwurf lag zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch nicht vor. |

#### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt die als Anlage beigefügte Vereinbarung mit dem Diakonischen Werk Pfalz abzuschließen. |

Im Auftrag:

Klaus Nabinger |

**Anlage/n:**

Vereinbarung\_Schuldnerberatung

# Entwurf

## Vereinbarung

### zwischen dem Landkreis Kaiserslautern und dem Diakonischen Werk Pfalz über die Durchführung und Finanzierung der Schuldnerberatung im Landkreis Kaiserslautern

#### § 1

##### Ausgangslage

Schuldnerberatung ist eine kommunale Aufgabe und Verpflichtung. Sie ist auf Basis des § 11 Abs. 5 SGB XII geboten, wenn Lebenslagen, in denen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich oder zu erwarten sind, vermieden oder überwunden werden können. Nach § 16a SGB II kann Schuldnerberatung insbesondere dann erbracht werden, wenn sie für die Eingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in das Erwerbsleben erforderlich ist.

Im Landkreis Kaiserslautern wird Schuldner- und Insolvenzberatung seit dem Jahr 1999 durch eine kommunale Beratungsstelle in Trägerschaft des Landkreises Kaiserslautern und eine Beratungsstelle in Trägerschaft des Diakonischen Werkes Pfalz durchgeführt.

Beide Beratungsstellen sind als sogenannte „geeignete Stellen“ im Verbraucherinsolvenzverfahren durch das Land Rheinland-Pfalz anerkannt und werden von diesem entsprechend gefördert.

Im Sinne des in § 5 SGB XII verankerten Subsidiaritätsprinzips sind der Landkreis Kaiserslautern und das Diakonische Werk Pfalz übereingekommen, Schuldner- und Insolvenzberatung im Landkreis Kaiserslautern ab dem Jahr 2014 nach Maßgabe dieser Vereinbarung zu erbringen.

#### § 2

##### Anspruchsgrundlage

Der Anspruch auf Schuldnerberatung gegenüber dem örtlichen Sozial- und Jugendhilfeträger leitet sich ab aus den §§ 5, 10, 11 und 15 SGB XII, § 4 SGB II und §§ 4, 28 und 41 SGB VIII. Er ist nicht beschränkt auf Empfängerinnen oder Empfänger laufender oder einmaliger Hilfen auf der Grundlage dieser Gesetze, sondern umfasst im Sinne der Vermeidung von Hilfebedürftigkeit alle Personen, die ver- oder überschuldet oder von Ver- oder Überschuldung bedroht sind.

Grundlage der Arbeit und Ausstattung der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle ist - über die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften hinaus - die als Anlage beigefügte Rahmenkonzeption für die Schuldner- und Insolvenzberatung im Diakonischen Werk Pfalz.

#### § 3

##### Durchführung und Finanzierung

###### 1. Beratungsstelle Kaiserslautern:

- a. Das Diakonische Werk Pfalz betreibt mit 1,0 Fachpersonalstellen eine durch das Land Rheinland-Pfalz anerkannte und geförderte Schuldner- und Insolvenzbera-

# Entwurf

tungsstelle am Standort Kaiserslautern für Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Otterbach-Otterberg und Weilerbach.

- b. Der Landkreis Kaiserslautern trägt die unter Berücksichtigung der pauschalierten Landeszuwendung verbleibenden Personal- und Sachkosten für die vorgenannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle.
- c. Der Landkreis Kaiserslautern betreibt mit 0,5 Fachpersonalstellen eine Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle am Standort Kaiserslautern für Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn.
- d. Die Beratungsstellen beider Träger werden in Räumlichkeiten des Hauses der Diakonie angesiedelt. Zu diesem Zweck stellt das Diakonische Werk Pfalz dem Landkreis Kaiserslautern einen IT-fähigen Arbeitsplatz zur Verfügung. Die hierfür anfallenden, angemessenen Kosten werden durch den Landkreis Kaiserslautern erstattet (s. Nr. 3. e.), soweit die Leistungen und Kosten nicht direkt vom Landkreis übernommen werden. In diesem Fall entfällt die pauschalierte Abrechnung.

## 2. Beratungsstelle Landstuhl:

- a. Das Diakonische Werk Pfalz betreibt mit 1,0 Fachpersonalstellen eine durch das Land Rheinland-Pfalz anerkannte und geförderte Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle am Standort Landstuhl für Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Landstuhl und Ramstein-Miesenbach.
- b. Das Diakonische Werk Pfalz trägt 25% der anfallenden Personal- und Sachkosten (Trägeranteil).
- c. Der Landkreis Kaiserslautern trägt die unter Berücksichtigung des Trägeranteils, der pauschalierten Landeszuwendung sowie der jährlichen Zuwendung der Kreissparkasse Kaiserslautern (derzeit 6.135,50 €) verbleibenden Personal- und Sachkosten für die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle.

## 3. Finanzierungsregelungen:

- a. Zuschussfähig sind folgende angemessene Kosten des Fachpersonals:
  - Leistungen nach der Entgeltgruppe S 12 bzw. S 12 Ü des TVöD/VKA oder entsprechenden Vergütungsregelungen sowie das Entgelt für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten
  - Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften
  - Arbeitgeberanteil zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung
  - Aufwendungen für die Fortbildung und Supervision

Die ermittelten angemessenen Kosten des Fachpersonals werden vermindert um Personalkostenzuschüsse

- der Arbeitsverwaltung
- Zuschüsse von Seiten Dritter für gewährte Altersteilzeit

Nicht vermindern wirken alle erzielten Erträge und Erstattungen, insbesondere Spenden, die durch die Diakonie erzielt werden.

- b. Die Vorausberechnung der Personal- und Sachkosten der Beratungsstelle Kaiserslautern und die sich daraus ergebenden Finanzierungsanteile des Landkreises Kai-

# Entwurf

berslautern sind vom Diakonischen Werk Pfalz bis zum 01.10. eines jeden Haushaltsjahres für das folgende Jahr aufzustellen und dem Landkreis Kaiserslautern vorzulegen.

- c. Bis zum 31.03. eines jeden Jahres sind die Personal- und Sachkosten der Beratungsstelle des Vorjahres auf Grundlage der tatsächlichen Personal- und Sachkosten dem Landkreis Kaiserslautern nachzuweisen.
- d. Die vom Landkreis Kaiserslautern zu erstattenden Vergütungen werden je zur Hälfte am 01.04. und 01.10. eines jeden Haushaltsjahres an das Diakonische Werk Pfalz ausgezahlt.
- e. Die Erstattung der Sachkosten durch den Landkreis Kaiserslautern für den gemäß Nr. 1. d. zur Verfügung gestellten Arbeitsplatz erfolgt zum 31.03. eines jeden Jahres für das vorangegangene Haushaltsjahr auf Grundlage einer Jahreskostenrechnung. In Anlehnung an die KGSt Materialien Nr. 4/2013 sind die Sachkosten (siehe Anlage 1) nach oben begrenzt.

## **§ 4 Berichtspflicht**

Das Diakonische Werk Pfalz erstellt dem Landkreis Kaiserslautern jährlich, getrennt für beide Beratungsstellen, einen Verwendungsnachweis bezüglich der Personal- und Sachkosten, aus welchem auch deren Gesamtfinanzierung ersichtlich wird. Daneben wird ein jährlicher Bericht über Betrieb und inhaltliche Arbeit der Schuldnerberatungsstellen vorgelegt. Der Bericht gibt, getrennt für beide Beratungsstellen, auch Auskunft über Zahl und Umfang der Beratungen, Ursachen der Überschuldung, die Beratungsabschlüsse sowie die zahlenmäßige Zuordnung der Beraternen zu den Rechtskreisen SGB XII (Sozialhilfe) und SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende).

## **§ 5 Kostenfreiheit**

Die Inanspruchnahme der Beratungsstellen ist für die Ratsuchenden kostenfrei.

## **§ 6 Kündigung**

Diese Vereinbarung kann von jedem Partner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, frühestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Abschluss, gekündigt werden.

## **§ 7 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommt, welche die Vereinbarungsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten also entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

# Entwurf

## § 8 In-Kraft-Treten

Die Vereinbarung tritt zum 01.10.2014 in Kraft.

Kaiserslautern,

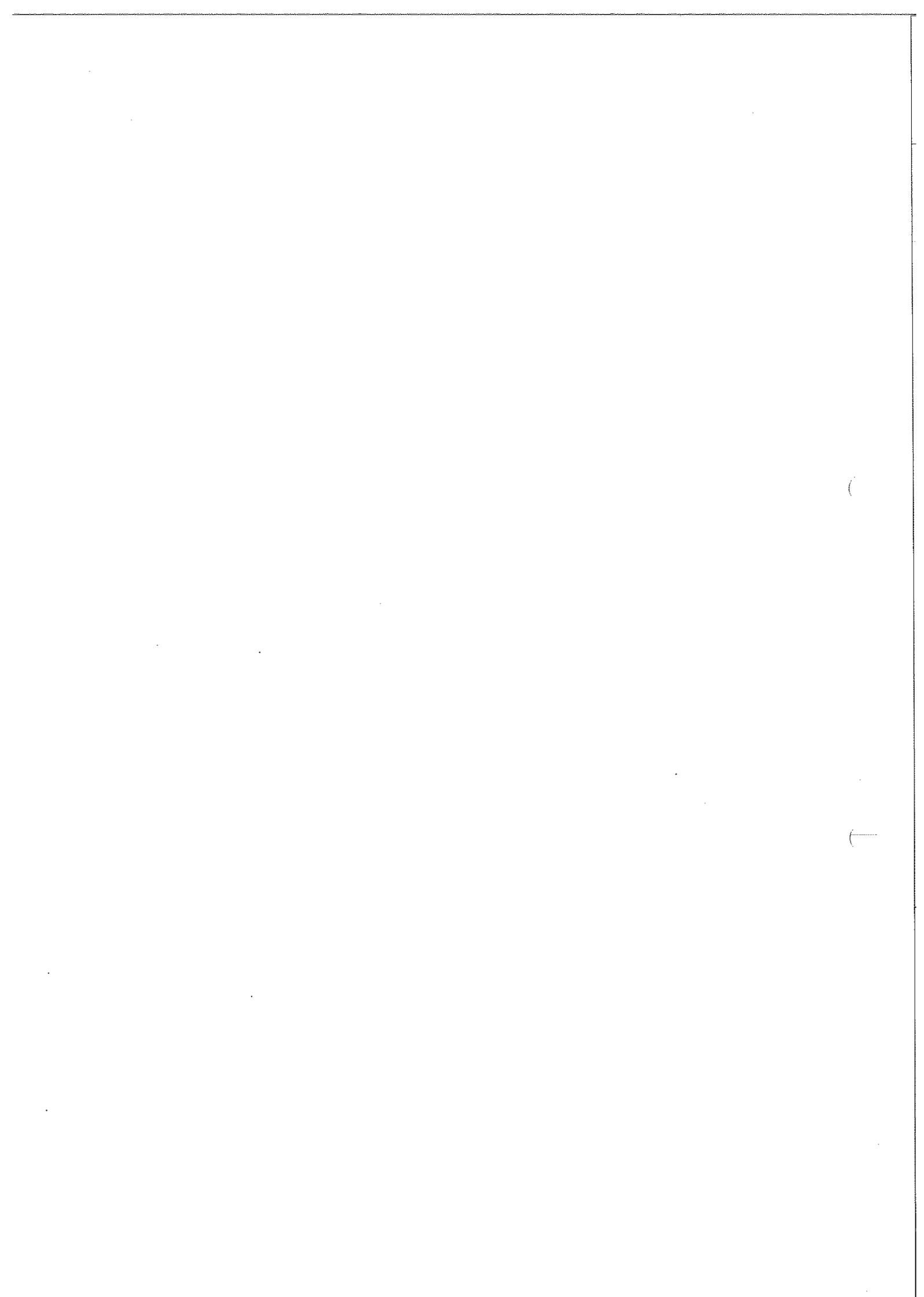
Speyer,

Für den Landkreis Kaiserslautern:

Für das Diakonische Werk Pfalz:

.....  
Paul Junker  
(Landrat)

.....  
Albrecht Bähr  
(Landesdiakoniepfarrer)



**TOP 7      Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern an das Sozialgericht Speyer und das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Mainz  
Vorlage: 0463/2014**

Herr Junker trägt zunächst den Wahlvorschlag dem Gremium vor.

Weiterhin stellt er die Frage über eine offene oder geheime Abstimmung über den Wahlvorschlag und stellt dies zur Abstimmung.

Das Gremium spricht sich einstimmig für die Vornahme der offenen Abstimmung zum gemeinsamen Wahlvorschlag aus.

Herr Junker lässt über den, in der Beschlussvorlage beigefügten Wahlvorschlag abstimmen:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 37 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

Der Anwesende nimmt die Wahl durch die Gremien an.

# KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 4.2  
4.2/Na/  
0463/2014



02.07.2014

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	14.07.2014	nicht öffentlich
Kreistag	21.07.2014	öffentlich

### Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern an das Sozialgericht Speyer und das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Mainz

**Sachverhalt:**

Die Amtszeiten folgender, vom Kreistag mit Beschluss vom 31.08.2009 vorgeschlagenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, enden mit Ablauf des 31.12.2014 bzw. 31.01.2015:

- Frau Brigitte Hörhammer, ehrenamtliche Richterin am Landessozialgericht, Mainz,
- Herr Roland Christmann, ehrenamtlicher Richter am Sozialgericht Speyer,
- Frau Jutta Schmidt, ehrenamtliche Richterin am Sozialgericht Speyer.

Für die neue Amtsperiode von fünf Jahren sind vom Landkreis Kaiserslautern wiederum drei Personen vorzuschlagen. Diese müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, das 25. Lebensjahr vollendet haben und im Landkreis Kaiserslautern wohnen.

Von den Kreistagsfraktionen der CDU, SPD und FWG wurden benannt:

- Herr Walter Rung (ehrenamtlicher Richter am Landessozialgericht, Mainz),
- Herr Roland Christmann (ehrenamtlicher Richter am Sozialgericht Speyer),
- Frau Jutta Schmidt (ehrenamtliche Richterin am Sozialgericht Speyer).

**Beschlussvorschlag:**

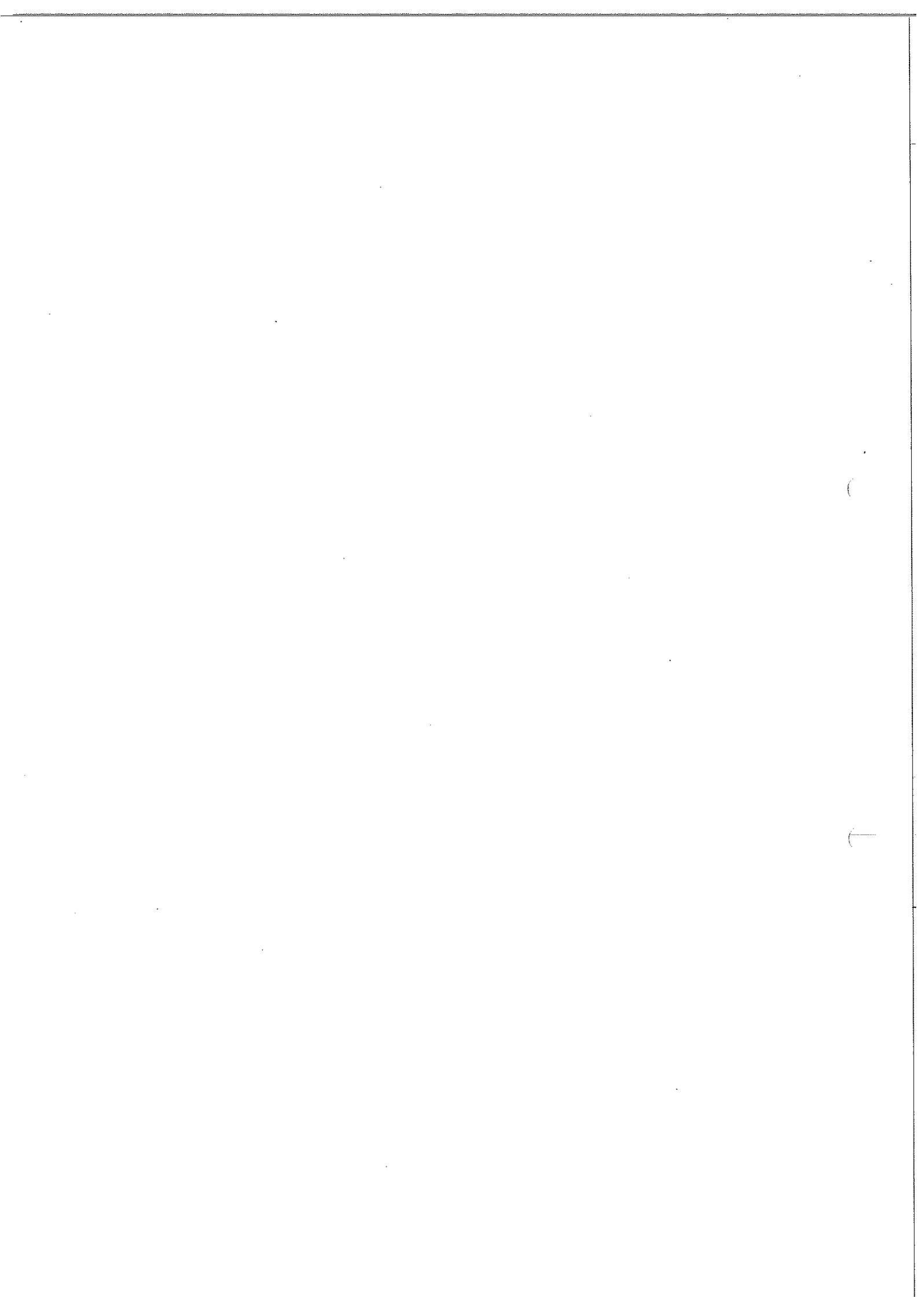
Für die neue Amtsperiode von fünf Jahren werden folgende Personen als ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit Rheinland-Pfalz vorgeschlagen:

- a) Herr Walter Rung als ehrenamtlicher Richter am Landessozialgericht, Mainz,
- b) Herr Roland Christmann als ehrenamtlicher Richter am Sozialgericht Speyer,
- c) Frau Jutta Schmidt als ehrenamtliche Richterin am Sozialgericht Speyer.

Im Auftrag:

Klaus Nabinger

|



**TOP 8      Sicherung / Neuaufbau der Fassade des Verwaltungsgebäudes in der Lauterstraße 8; Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen**  
**Vorlage: 0464/2014**

Der Vorsitzende ruft den Tagesordnungspunkt auf und zitiert zunächst aus drei Schreiben.

Im Ergebnis habe die Verwaltung bei allen zuständigen Ebenen eine negative Rückmeldung erhalten. Es stellt sich keine Alternative zur Sanierung des Kreisgebäudes dar, außer einem Abwarten im Bezug auf die Gebietsreform bzw. auch die weitere Umsetzung der Sanierung hinauszuzögern, mit der möglichen Einbuße an Fördermitteln.

Herr Landrat Junker trägt dem Gremium den Beschlussvorschlag der Verwaltung vor und gibt das Wort an die Gremienmitglieder.

Zunächst trägt Herr Marwede für die Fraktion Bündnis90/Die Grünen den angekündigten Antrag zur Sanierung des Kreisverwaltungsgebäudes vor und erläutert diesen.

Frau Decker trägt für die SPD-Fraktion vor, dass sie diesen Antrag als nachdenkenswert ansieht, allerdings sehe die Fraktion aufgrund der bereits erhaltenen Rückantworten verschiedener Stellen keine Aussichten auf Erfolg.

Für die Fraktion „Die Linke“ stellt der Fraktionsvorsitzende Herr Alexander Ulrich die Finanzierung in Frage, sofern der Umbau deutlich teurer werden sollte.

Der Vorsitzende verweist auf die Folie Nummer 9 zur Sanierung. Die Beträge wurden sorgfältig und gründlich kalkuliert.

Herr Goswin Förster fordert für die FDP-Fraktion einen Rechtsmittelfähigen Bescheid von der Stadtverwaltung Kaiserslautern. Er beantragt gegen die Entscheidung der Denkmalschutzbehörde zu klagen und eine Aufhebung des Denkmalschutzes für das Verwaltungsgebäude zu erreichen. Nur so könnten einige Millionen an Steuergeldern eingespart werden. Sollte der Antrag der FDP nicht mehrheitsfähig sein, werde er notgedrungen einer Renovierung unter Beachtung der Denkmalschutzbestimmungen zustimmen.

Nach einer kurzen Darstellung der bislang unmissverständlichen Ablehnungen aller angefragter Stellen, erklärt Herr Dr. Peter Degenhard für die CDU-Fraktion, dass seine Fraktion leider der alternativlosen Beschlussvorlage der Verwaltung zur Sanierung des Kreisverwaltungsgebäudes zustimmen wird.

Herr Uwe Unnold berichtet von den Diskussionen innerhalb der FWG-Fraktion, mit dem Ergebnis, der von der Verwaltung vorgelegten Beschlussvorlage zur Sanierung zuzustimmen.

Nach weiteren Wortmeldungen der Kreistagsmitglieder Harald Hübner, Arnold Germann und Thomas Wansch, wobei durch ihn auf die maßgebliche Förderung durch das Land verwiesen wird, stellt der Vorsitzende zuerst den Antrag der FDP-Fraktion zur Abstimmung:

Zur Abstimmung wird zunächst der durch die FDP gestellte Änderungsantrag (vgl. Anlage) gestellt:

„Seitens der FDP beantrage ich gegen die Entscheidung der Denkmalschutzbehörde zu klagen und eine Aufhebung des Denkmalschutzes für das Verwaltungsgebäude zu erreichen. Nur so können einige Millionen an Steuergeldern eingespart werden“.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 4 –
Nein-Stimmen:	– 29 –
Stimmenthaltungen:	– 5 –

Somit wird der gestellte Änderungsantrag der FDP abgelehnt.

Weiterhin stellt Herr Landrat Junker den zweifachen Antrag (A und B) der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (vgl. Anlage) zur Abstimmung.

Zunächst wird hierbei die Abstimmung zu Punkt „A“ durchgeführt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 7 –
Nein-Stimmen:	– 25 –
Stimmenthaltungen:	– 6 –

Somit wird der gestellte Antrag „A“ der Fraktion Bündnis90/Die Grünen abgelehnt.

Weiterhin wird der Antrag „B“ zur Abstimmung gebracht:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 8 –
Nein-Stimmen:	– 26 –
Stimmenthaltungen:	– 4 –

Damit wird der gestellte Antrag „B“ der Fraktion Bündnis90/Die Grünen abgelehnt.

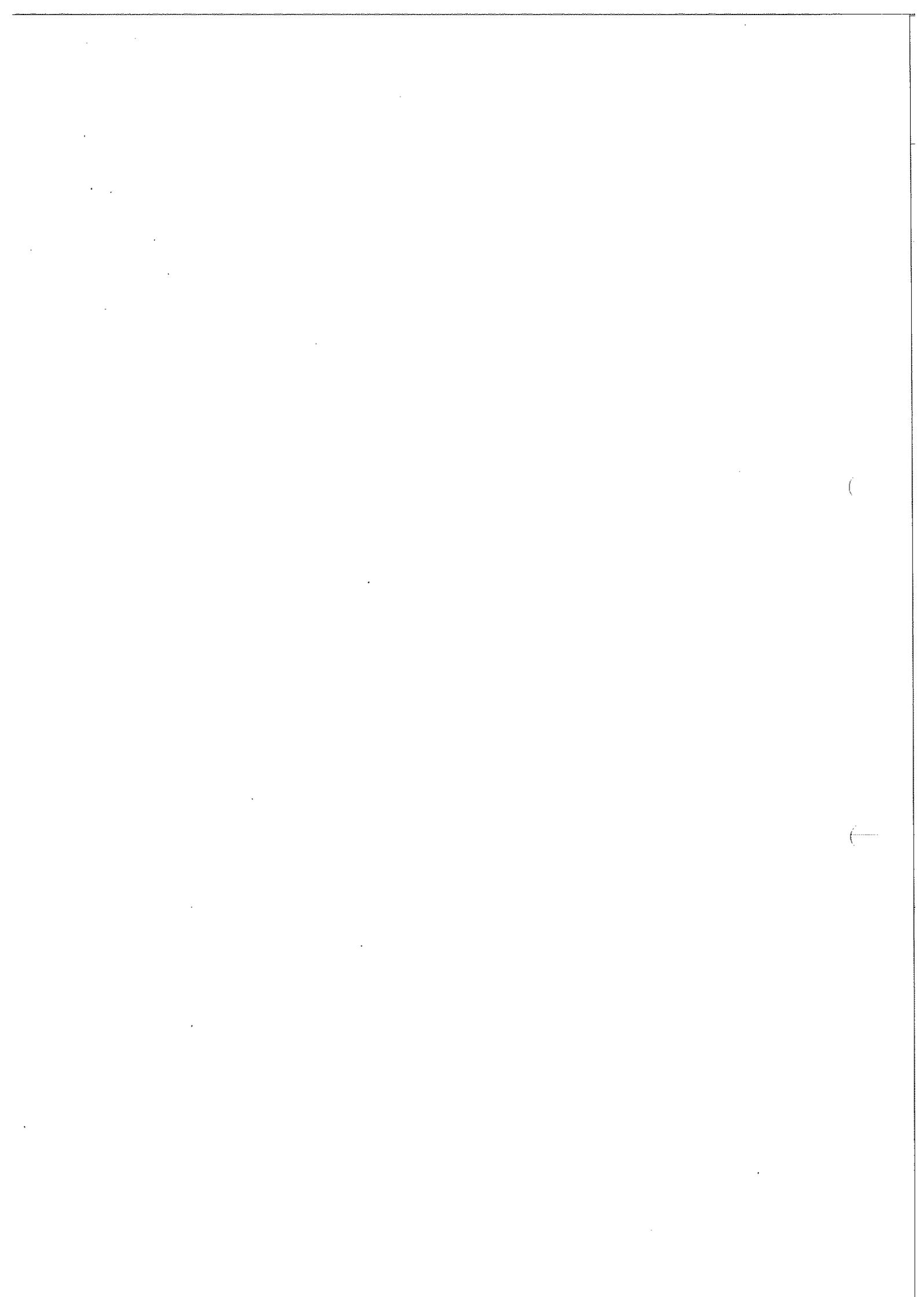
Im Anschluss wird der Beschlussvorschlag entsprechend der Vorlage der Verwaltung zur Abstimmung gebracht:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Sanierung des bestehenden Amtsgebäudes unter Beachtung sowohl des Denkmalschutzes als auch des bewilligten Förderumfanges fortzusetzen.
2. Dabei ist zur Kostenbegrenzung im Rahmen der Werkplanung zu prüfen, ob und ggf. welche Maßnahmen unter Beachtung der Gesamtwirtschaftlichkeit des Projekts vorerst zurückgestellt bzw. gestrichen werden können.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 30 –
Nein-Stimmen:	– 5 –
Stimmenthaltungen:	– 3 –

Dem vorgelegten Beschlussvorschlag der Verwaltung wird hierdurch mehrheitlich zugestimmt.



Landrat Paul Junker  
Kreisverwaltung Kaiserslautern  
Lauterstraße 8  
67657 Kaiserslautern

13.07.2014

**Fraktion im Kreistag  
Kaiserslautern**

**Dr. Freia Jung-Klein**  
Fraktionsvorsitzende  
Brunnenweg 10  
67685 Eulenberg  
Tel. 06374/5993  
Mail: freia\_klein@web.de

**Jochen Marwede**  
Im Springental 13  
67691 Hochspeyer  
Tel. 06305 / 38 19 578  
Mail : [jochen.marwede@gmail.com](mailto:jochen.marwede@gmail.com)

**Antrag zur Sanierung des Kreisverwaltungsgebäudes  
Hier: Denkmal des Wandels**

Sehr geehrter Herr Landrat Junker,

Die Fraktion Bündnis 90/die Grünen bittet Sie, folgenden Antrag unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt der nächsten Kreistagsitzung am 21. Juli 2014 aufzunehmen:

Beschlussvorschlag:

- A) Die Verwaltung wird beauftragt die Sanierung des Verwaltungsgebäudes weiterzuverfolgen und hierzu
- a. das Sanierungskonzept „Denkmal des Wandels“ in baufachlicher und gestalterischer Hinsicht weiterzuentwickeln,
  - b. dieses weiterentwickelte Konzept nach §13 Denkmalschutzgesetz (DSchG) bei den entsprechenden Stellen der Denkmalschutzbehörde zur Genehmigung einzureichen,
  - c. gegebenenfalls eine angemessene Abwägung des Denkmalschutzes mit anderen hochwertigen Rechtsgütern herbeizuführen, und
  - d. sofern dann rechtlich möglich die weitere Sanierung nach diesem Konzept durchzuführen.

Inbesondere soll hierbei

- der Denkmalschutzaspekt durch eine teilweise Wiederherstellung der Natursteinfassade und eine Beibehaltung der Gebäudeform und Fassadengeometrie gewürdigt werden,
- ein Großteil der Fassade als verputztes Wärmedämmverbundsystem ausgeführt werden,
- innovative Element wie fassadenintegrierte Photovoltaik, Verschattungselemente mit Photovoltaikerelementen und/oder Fassadenbegrünung in das Konzept integriert werden
- die vollständige Barrierefreiheit, auch zu Zwischengeschoßen, von der Vorderseite des Gebäudes hergestellt werden, wenn nötig durch einen Außenaufzug

B) Der Kreistag beschließt folgende Resolution:

„Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern fordert die Landesregierung auf, eine Änderung der Gesetze zu initiieren und die damit verbundene Verordnungen zu ändern mit dem Ziel, dass in der Abwägung mit dem Denkmalschutz die Bereiche

- Finanzen,
- Klimaschutz
- Barrierefreiheit

mit der heute gebotenen Priorität berücksichtigt werden.“

#### Begründung:

##### Zur Situation:

Der denkmalgerechte Wiederaufbau der Natursteinfassade verursacht Kosten von 1.000.000 bis 1.500.000 Euro. Der Komplettumzug der Verwaltung mit zusätzlichen Kosten von 900.000 Euro ist wesentlich den 30.000 Bohrungen zur Anbringung der neuen Natursteinplatten geschuldet. Hier liegt weiteres Einsparpotential, wenn der Komplettumzug bei einer Sanierungsvariante mit verklebten Wärmedämmelementen vermieden werden kann. Auch im Bereich Fenster sind weitere Einsparungen potentiell möglich, insbesondere, wenn die aufwändige Vorbau-Fensterfront an den Glasbausteinen vermieden werden kann. Insgesamt liegt das Einsparpotential also bei 1.000.000 bis 2.000.000 Euro.

Hinter den Natursteinplatten ist eine Wärmedämmung von bis zu 18 cm geplant. Zusammen mit 4 cm Hinterlüftung und 4 cm Natursteinplatten ergibt sich ein Fassadenaufbau von 26 cm. Eine Erhöhung der Dämmstärke von 18 auf 26 cm ergibt eine Verbesserung im Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Wert) um ca. 30%. Im Bereich der Fensterfront ist der Effekt wegen der Wärmebrückenbildung in den Anschlussbereichen zwar geringer, die Energieeinsparung ist insgesamt trotzdem erheblich.

Zur Zeit ist das Gebäude nicht vollständig barrierefrei. Ein Zugang mit Rampe befindet sich im Hinterhof, die Zwischengeschosse sind nicht durchgängig barrierefrei zu erreichen, und selbst das Bürgercenter hat eine für manche Mitmenschen unüberwindbare Eingangsstufe.

##### Neue Prioritäten:

Wir befürworten die Sanierung des Verwaltungsgebäudes und sprechen uns deutlich gegen einen Neubau und gegen das Aufgeben des Gebäudes und den Umzug in Bestandsgebäude im Stadtgebiet aus. Dies entspricht den Grundsätzen Innen- vor Außenentwicklung und der Ressourcenschonung. Allerdings muss die Sanierung sich an den heutigen gesellschaftlichen Prioritäten messen lassen.

Seit das Kreisverwaltungsgebäude in den 90er Jahren unter Denkmalschutz gestellt wurde, haben sich die Rahmenbedingungen zum Teil massiv geändert. Gesellschaftliche Standards und Prioritäten haben sich folglich weiterentwickelt.

1. Die finanzielle Lage der Kommunen, des Landkreises, des Landes und des Bundes ist katastrophal, die Verschuldung kaum noch zurückzuführen. Zukünftige Generationen sind in einer Schuldenfalle gefangen, die spätestens mit einem Ansteigen des Zinsniveaus massive Einschnitte in kritischen Lebensbereichen erfordern wird. Vor diesem Hintergrund ist es unverantwortlich, Mehrkosten (und damit Mehr-Schulden) von 1.000.000 bis 2.000.000 Euro zur Erhaltung der Außenansicht eines rechteckigen 60er-Jahre-Baus in Kauf zu nehmen.

2. Der Klimawandel ist heute akzeptierte Realität, die möglichen Folgen sind existentiell. Enorme Kosten werden von der Gesellschaft geschultert, um den Ausstoß von Klimagasen wie CO<sub>2</sub> zu reduzieren. Wirksame Maßnahmen scheitern oft an vorgeblichen Mehrkosten. Hier ist nun die energieeffizientere Lösung erheblich billiger. Und da setzt das Beharrungsvermögen der Institutionen ein, die den ehemals prioritär wichtigen Denkmalschutz über heutige existentielle Belange stellen.
3. Auch im Bereich Integration und Barrierefreiheit haben sich die Standards seit den 90er Jahren weiterentwickelt. Ein nicht vollständig barrierefreies Verwaltungsgebäude mit Zugang für manche Mitmenschen nur „durch den dunklen Hinterhof“ ist heutzutage nicht mehr akzeptabel. Da die vollständige Barrierefreiheit durch Umbaumaßnahmen im Innenbereich nicht herzustellen ist, muss auch hier der Denkmalschutz gegen heutige Prioritäten abgewogen werden.

Wenn man das Denkmalschutzgesetz liest, scheint der Denkmalschutz unverrückbar und über anderen gesellschaftlichen Prioritäten zu stehen. Man bekommt den Eindruck, dass das alles ziemlich eindeutig ist und sich ein weiteres Vorgehen in dieser Richtung nicht lohnt.

Wie bei vielen Rechtsfragen ergibt sich die richtige Antwort aber erst in der Abwägung mit anderen Rechtsgütern:

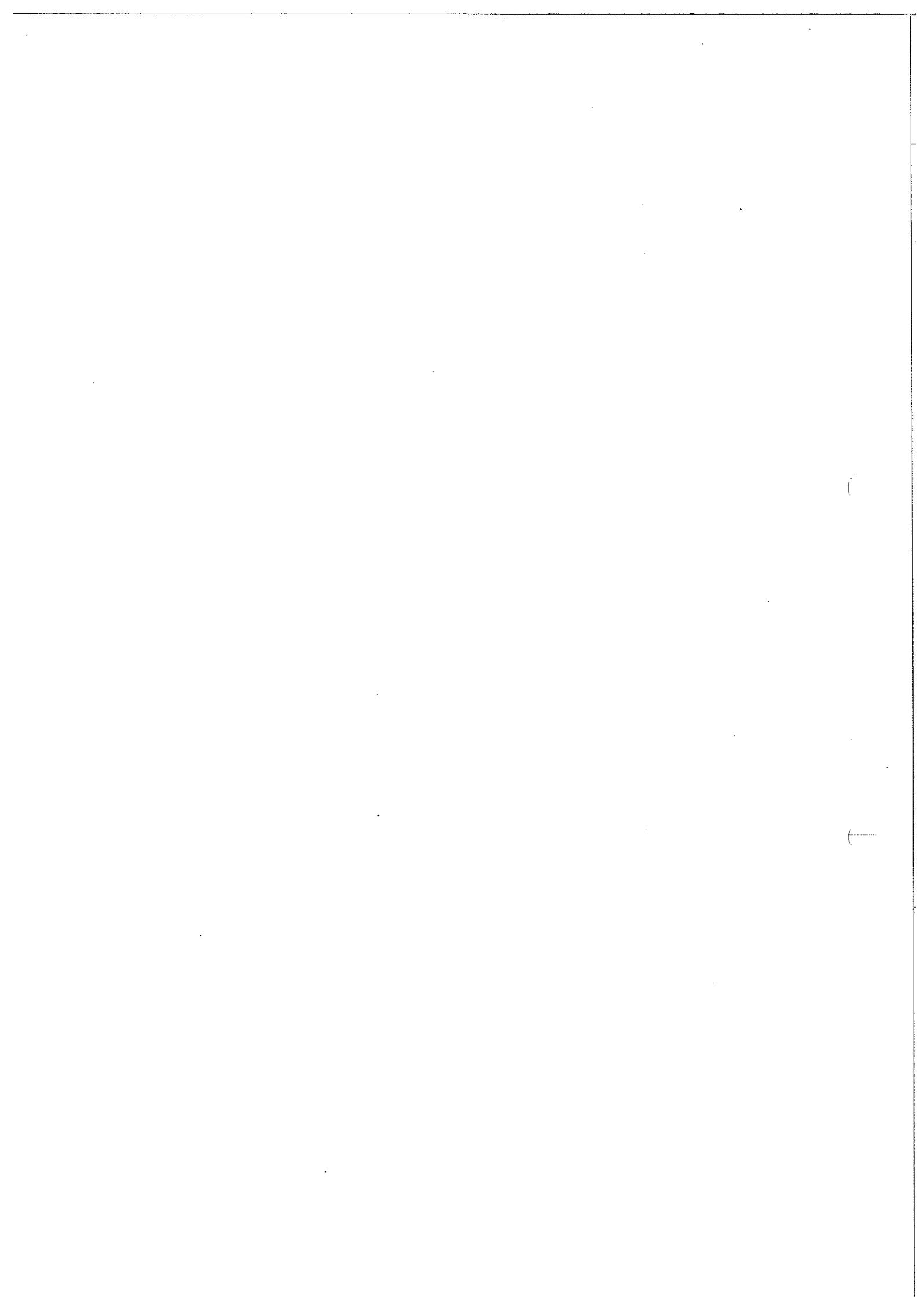
- Die Schuldenbremse hat auf Bundesebene und Landesebene in Rheinland-Pfalz Verfassungsrang. Dies drückt die gesellschaftliche Priorität der finanziellen Disziplin eindrucksvoll aus. Mehrkosten (und damit Mehr-Schulden) von 1.000.000 bis 2.000.000 Euro für die Erhaltung einer Gebäudeansicht sind heute nicht mehr zu verantworten.
- Auch der Klimaschutz ist in verschiedenen Gesetzen verankert, und dieser wird sich zumindest für manche Menschen zu einer lebenswichtigen Frage entwickeln. Es wäre unverantwortlich, heute ein Gebäude mit dem energetischen Standard des letzten Jahrzehnts statt des folgenden Jahrzehnts zu sanieren.
- Die Würde des Menschen und die freie Wahl des Arbeitsplatzes sind im Grundgesetz verankert. Beide werden durch die ungenügende Barrierefreiheit des Verwaltungsgebäudes berührt, die ohne weitgehende Eingriffe in die Gebäudeansicht nicht herzustellen ist. Die vollständige Barrierefreiheit unter Berufung auf den Denkmalschutz zu blockieren ist heute nicht mehr akzeptabel.

Denn gegen diese großen Prioritäten unserer Zeit steht ein Gesetz, dass uns davor schützen soll in 20 oder 30 Jahren möglicherweise ein mildes Bedauern zu verspüren, dass wir die Kreisverwaltung nicht mehr im „alten Kleid“ erleben dürfen.

Die alte Fassade müssen wir richtigerweise durch eine moderne, den heutigen Prioritäten gerechte Fassade ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Freia Jung-Klein  
Eike Heinicke  
Jochen Marwede



## **Kreistagssitzung am 21.07.2014 in Kaiserslautern**

### **Tagesordnungspunkt 8 – Fassade des Verwaltungsgebäudes**

**Zunächst darf ich mich bei der Verwaltung bedanken, dass die Anregungen der FDP, vorgetragen von Herrn Dr. Matheis, aufgegriffen wurden.**

**Im Schreiben vom 17.04.2014 an Herrn Oberbürgermeister Dr. Weichel wurde die von uns geforderte Gleichbehandlung von gleichgelagerten Fällen**

**--- Gebäude der Kreisverwaltung,**

**--- Rathaus Nord ( ehemaliges Gerichtsgebäude ),**

**angesprochen.**

**Mit dieser Forderung wollten wir die Denkmalschutzbehörde der Stadt unter Druck setzen.**

**Ferner beantragten wir einen rechtsmittelfähigen Bescheid im Zusammenhang mit der möglichen Ablehnung eines Antrages auf Befreiung von der Denkmalschutzpflicht des Verwaltungsgebäudes der Kreisverwaltung.**

**Die Antwort der Stadt Kaiserslautern ist so abgefasst, dass offensichtlich Rechtsmittel eingelegt werden können. Wir sollten deshalb auch prüfen ob, ein Rechtsstreit eingegangen werden sollte oder nicht.**

### **Ausgangslage -- Fakten**

- 1. Die Landesregierung stimmt einem Neubau nicht zu – dieses Thema ist vom Tisch und braucht nicht weiter erörtert zu werden.  
Diese Entscheidung kann aber auch positive Gründe für uns haben. Die Landesregierung plant jetzt eine echte Verwaltungsreform, die hoffentlich mutig ausfällt, so dass nur noch Verwaltungseinheiten mit über 300.000 Einwohnern vorhanden sein werden.  
Man kann den Schluss ziehen, wenn Mittel zur Renovierung zur Verfügung gestellt werden, dann ist Kaiserslautern auch als Sitz der Kreisverwaltung nach einer Kreisreform vorgesehen.**
- 2. Die Fassade des Verwaltungsgebäudes ist nicht mehr standsicher. Die Renovierungsarbeiten müssen durchgeführt werden.**

### **3. Der Antrag zur Aufhebung des Denkmalschutzes wurde abgelehnt.**

**Jetzt gibt es nur noch zwei Möglichkeiten:**

- 3.1. Wir akzeptieren die Entscheidung und bauen teuer in Verbindung mit aufwändigen Umzügen und Übergangspachten.**
- 3.2. Wir klagen und fordern die Aufhebung des Denkmalschutzes für das Verwaltungsgebäude.**

**In der Resolution der Grünen sind einige Punkte enthalten die bei einer Begründung der Klage verwendet werden könnten.**

**Seitens der FDP beantrage ich gegen die Entscheidung der Denkmalschutzbehörde zu klagen und eine Aufhebung des Denkmalschutzes für das Verwaltungsgebäude zu erreichen. Nur so können einige Millionen an Steuergeldern eingespart werden.**

**Sollte der Antrag der FDP nicht mehrheitsfähig sein, werde ich notgedrungen einer Renovierung unter Beachtung der Denkmalschutzbestimmungen zustimmen.**

**KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN**

Abteilung 5

0464/2014



14.07.2014

**Beschlussvorlage**

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	14.07.2014	nicht öffentlich
Kreistag	21.07.2014	öffentlich

**Sicherung / Neuaufbau der Fassade des Verwaltungsgebäudes in der  
Lauterstraße 8; Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen**
**Sachverhalt:**

Bekanntlich ist die Fassade des Amtsgebäudes der Kreisverwaltung nicht mehr standsicher. Eingehende Untersuchungen im Rahmen einer Machbarkeitsstudie hatten ergeben, dass eine Sanierung im Bestand ausscheidet und eine Neuaufbau unumgänglich ist. Diese Studie wurde dem Kreistag im September 2013 unter Beteiligung der Denkmalbehörden vorgestellt.

Die nach Vorgaben der Denkmalpflege neu zu bauende Natursteinfassade wurde von der Verwaltung sodann konzipiert und die Kosten ermittelt. Auf dieser Grundlage wurde im November 2013 ein Förderantrag für den Investitionsstock gestellt, für den noch im Jahr 2013 vom Innenministerium eine erste Tranche mit einer Quote von 60% bewilligt wurde. Eine weitere Förderung wurde in Aussicht gestellt.

Auf Wunsch des Kreisausschusses wurde zudem von der Kommunalbau eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt, die eine höhere Wirtschaftlichkeit der Sanierung im Verhältnis zu einem Neubau im Landkreis ergab.

Der Kreistag hat am 17.02.2014 hierüber eingehend beraten und nachfolgendes beschlossen:

1. *Wir beantragen die Aufhebung des im Jahre 1993 unter Denkmalschutz gestellten Gebäudes der Kreisverwaltung voranzutreiben, da das Gebäude nach unserer Auffassung nicht denkmalschutzwürdig ist und nebenstehende Gebäude auch nicht unter Denkmalschutz stehen.*
2. *Die Sanierung des Verwaltungsgebäudes wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiter verfolgt.*
3. *Der Landrat wird beauftragt, Alternativen zur Sanierung zu prüfen und hinsichtlich Machbarkeit und Förderfähigkeit mit den zuständigen Stellen Kontakt aufzunehmen. Ausdrücklich gewünscht sind auch Vorschläge, die eine Verlegung des Sitzes der Kreisverwaltung in den Landkreis einschließen.*

Die im Vollzug dieses Beschlusses geführten Verhandlungen mit den Denkmalbehörden, mit potenziellen Investoren sowie mit dem Innenministerium (Staatssekretär Kern) haben zusammengefasst folgendes erbracht:

Die Aufhebung des Denkmalschutzes wird abgelehnt. Es gibt generell keine Zustimmung der Landesregierung zu einem Neubau. Die bereitgestellten Landesmittel für die Gebäudesanierung stehen weiterhin zur Verfügung, die Gewährung der zweiten Zuschuß-Tranche wird auf das Jahr 2015 verschoben.

Auf diesen Verhandlungsergebnissen aufbauend hatte der Landrat in der letzten Sitzung des Kreistages am 07.04.2014 die aus Sicht der Verwaltung allein verbleibende Handlungsoption zur Abstimmung gestellt, dass der Kreistag nunmehr zeitnah die Verwaltung mit der Fortsetzung der Sanierung des bestehenden Amtsgebäudes beauftragen möge.

Die seinerzeit den Gremien zur Verfügung gestellten Informationsmaterialien werden dieser Vorlage nochmals beigelegt:

- Präsentation zu den Optionen Sanierung vs. Neubau (Anlage 1)
- Wirtschaftlichkeitsberechnung der Kommunalbau (Anlage 2)
- Bewilligungsbescheid des Innenministers vom 30.12.2013 über die erste Zuweisungsrate (Anlage 3). Dort wird unter Punkt 3.1 auch bereits die Bewilligung der 2. Zuweisungsrate in Aussicht gestellt.

Nach eingehender Diskussion hatte sich der Kreistag für die Vertagung der Entscheidung ausgesprochen und dem neu gewählten Kreistag die weitere Beratung und Beschlussfassung überlassen.

Der Landrat hatte sodann entsprechend seiner Zusage in der Kreistagssitzung die Angelegenheit erneut der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Kaiserslautern vorgetragen (siehe Anlage 4)

Zudem hatte er ein Schreiben an Herrn Innenminister Roger Lewentz und die drei Vorsitzenden der Landtagsfraktionen zur Darstellung der finanziellen Situation des Landkreises gerichtet, in welchem er den hohen Aufwand aufgrund des Denkmalschutzes erläutert sowie den Vorschlag des Kreistages zur Änderung des rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetzes unterbreitet (Anlage 5)

Eine Antwort der Stadtverwaltung Kaiserslautern steht noch aus.

Staatsminister Lewentz hat mit Schreiben vom 3.5.2014 mitgeteilt, dass eine Antwort seitens der zuständigen Ministerin Ahnen erfolgen werde (Anlage 6). Auch diese Antwort liegt der Kreisverwaltung noch nicht vor.

Soweit die Antworten vor der Sitzung eintreffen, werden sie den Kreistagsmitgliedern noch rechtzeitig bekanntgegeben.

Die verwaltungsintern diskutierte Überlegung, das bisher aufgestellte Mietgerüst durch ein eigens gekauftes, und nach Abschluß der Maßnahme wieder zu veräußerndes Baugerüst zu ersetzen, hat sich nach intensiver Prüfung wegen der in jedem Falle sehr hohen Kosten sowie wegen der Unwägbarkeiten, welches Gerüst für die Bauphase tatsächlich benötigt wird, als unwirtschaftlich herausgestellt.

Nachdem überdies in Verhandlungen mit dem Gerüstbauer eine wesentlich preisgünstigere pauschalierte Mietregelung (3.500 EUR/mon. zzgl. MwSt.) erzielt werden konnte, hat die

Verwaltung diese Überlegung endgültig nicht weiter verfolgt.

Insgesamt haben sich damit seit der letzten Kreistagssitzung am 07.04.2014 aus Sicht der Verwaltung zwar keine neue Sachverhalte ergeben.

Das Spektrum der diskussionsfähigen Alternativen zu diesem Vorgehen (die vom Land sämtlich nicht akzeptiert wurden) ist aus Sicht der Verwaltung jedoch ausgereizt.

Die Verwaltung gibt daher eindringlich zu bedenken, dass ein weiteres Zuwarten in dieser Angelegenheit die Sicherstellung des Landeszuschusses zunehmend gefährden wird, welcher bekanntlich **ausschließlich für die Bestandssanierung** bereitsteht.

Deshalb wird der in der Sitzung am 17.04.2014 vom Landrat vorgetragene Beschlussvorschlag dem neuen Kreistag nochmals zur Beratung und Abstimmung vorgelegt.

#### Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Sanierung des bestehenden Amtsgebäudes unter Beachtung sowohl des Denkmalschutzes als auch des bewilligten Förderumfanges fortzusetzen.
2. Dabei ist zur Kostenbegrenzung im Rahmen der Werkplanung zu prüfen, ob und ggf. welche Maßnahmen unter Beachtung der Gesamtwirtschaftlichkeit des Projekts vorerst zurückgestellt bzw. gestrichen werden können. |

Im Auftrag:

gez.

Karl-Ludwig Kusche

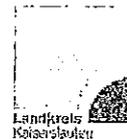
#### Hinweis:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat für die Sitzung des Kreistages einen Resolutionsantrag angekündigt. Außerdem gab Frau Dr. Jung-Klein einen „Antrag zur Sanierung des Kreisverwaltungsgebäudes“ ab, welchen sie in der Sitzung des Kreistages zur Abstimmung bringen möchte (siehe Anlage 8). |

- Anlage 1 - Präsentation
- Anlage 2 - Wirtschaftlichkeitsberechnung Kommunalbau
- Anlage 3 - Bewilligungsbescheid 30-12-2013
- Anlage 4 - Schreiben an SV KL 17-04-2014
- Anlage 5 - Schreiben an SM Lewentz\_17-04-14
- Anlage 6 - Antwort SM Lewentz 03-05-2014
- Anlage 7 - Rückantwort Stadtverwaltung 03-07-2014
- Anlage 8 - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen



## Amtsgebäude der Kreisverwaltung KL: Sanierung oder Neubau - oder ...?



- Ausgangslage
- Alternativen
  - Umfassende Sanierung
  - Neubau
- Einzelbetrachtung der Alternativen
  - Sanierung
    - notwendige Maßnahmen (inkl. Teilumzug)
    - Was möglicherweise zurückgestellt werden kann oder entbehrlich ist
    - Was dabei unbedingt zu bedenken ist
    - Kosten (-alternativen)
    - Zeitplanung
  - Neubau
    - Grundlegendes
    - Umfang
    - Kosten
- Bewertung der Alternativen
  - Vor- und Nachteile
  - Kostenvergleich, Wirtschaftlichkeit
- Beschlussvarianten
- Anträge, Fragen und Erklärungen der Fraktionen

## Ausgangslage



- Die Natursteinfassade ist nicht mehr standsicher, aus Sicherheitsgründen ist Handeln dringend geboten.
- Als Sofortmaßnahme wurde das Gebäude eingerüstet und die unmittelbar unter der Fassade liegenden Parkplätze gesperrt.
- Die Machbarkeitsstudie hat ergeben: Sanierung im Bestand (Verdübelung der vorhandenen Platten) scheidet aus Haftungsgründen – zivil- und strafrechtlich - aus, da keine Bauweise nach anerkannten Regeln der Technik
- Einzige Lösung: Vollständiger Neuaufbau der Fassade nach den anerkannten Regeln der Technik
- Aus Denkmalschutzgründen scheidet eine Verputzfassade aus; es muss wieder eine Naturstein-Fassade hergestellt werden.
- Die Sanierung wurde von der Verwaltung umfassend vorgeplant. Auf Basis der Vorplanung hat das Land Fördermittel in Höhe von rd. 5 Mio. € zugesagt.

3

## Alternativen (1)



- Sanierung (gemäß Beschluss des Kreistags vom 30.09.2013)
  - Wiederherstellung einer Kalkstein-Fassade (Denkmalschutz)
  - Effizienz und Bauphysik (Kältebrücken, Gefahr von Schimmelbildung) erfordern die energetische Sanierung der gesamten Außenhülle.
  - Neue Fensterelemente sind einzubauen.
  - Hierfür liegt eine Förderzusage des Landes (Förderquote 60%) vor.
  - Die zweite Zuweisungsrate ist für April 2014 angekündigt.
  - Das Vorhaben ist unverzüglich zu beginnen und zügig durchzuführen; verzögert sich der Baubeginn um mehr als ½ Jahr, ist dies der Bewilligungsbehörde zu melden (Nr.2.2 des Bewilligungsbescheides vom 30.11.2011)  
Diese Bestimmung ist lt. SGD Süd analog auch auf die Nach-Bewilligung 2013 anzuwenden.
  - Die Mittel sind bis Ende 2016 zu verwenden (Nr. 2.1 des Bewilligungsbescheides vom 16.12.2013)

4

## Alternativen (2)



### ➤ Neubau

(gemäß Auftrag des Kreisausschusses vom 11.11.2013)

- Einzig diskussionsfähige Alternative im Falle eines Neubaus: Neubau an einem anderem Ort (**bevorzugt im Landkreis**).
- Der Neubau ist grundsätzlich förderfähig, die förderfähigen Kosten sind jedoch gedeckelt, der Fördersatz geringer.
- Der gewährte Sanierungszuschuss ist zweckgebunden, und deshalb für den Neubau **nicht einsetzbar**.
- Das jetzige Gebäude wird **unsaniert veräußert**.

### ➤ Weitere Optionen

(gemäß Antrag der Fraktionen CDU, FWG und SPD vom 14.2.2014)

- Ankauf oder Miete eines bestehenden Gebäudes in Stadt oder Kreis KL.
- Errichtung eines Neubaus in Stadt oder Kreis Kaiserslautern durch einen Investor, und danach Anmietung oder Kauf durch den Landkreis.

5

## Sanierung (1)



### Grundsätzlich gilt:

Im Falle einer Sanierung gäbe es zu Art und Umfang der vorgeschlagenen Sanierungsmaßnahmen keine praktikable Alternative

### ➤ Notwendige Maßnahmen

- Teilumzug der Mitarbeiter im Hauptbau während der gesamten Bauphase. Ein sehr gutes Angebot der SWK liegt vor: Ein Großteil der Verwaltung könnte in das frühere SWK-Verwaltungsgebäude in der Burgstraße umziehen.
- Einrösten (Kauf des Gerüsts vorteilhaft).
- Alte Fassade bis auf den Rohbau **abbrechen**.
- Fassadenplatten („Kelheimer Auerkalk“) aus dem **Steinbruch** beziehen.
- Fensterelemente am Hauptbau Südseite **erneuern** (an Nordseite in die Dämmebene **versetzen**).
- Fassade rundum erneuern und dämmen (einschl. Haupteingang).
- 2. Rettungsweg aus dem Großen Sitzungssaal bauen.

6

## Sanierung (2)



- **Was möglicherweise entbehrlich ist**  
Kunst am Bau (kann auf Antrag dispensiert werden)
- **Was möglicherweise zurückgestellt werden kann**
  - (1) Fassadenerneuerung am zurückgesetzten 6. OG
  - (2) Dämmung der seitlichen Wandflächen am Seitenbau
  - (3) Fensterelemente am Seitenbau erneuern
  
  - (4) Fensterkonstruktion vor Glasbausteinwand des Treppenhauses
  - (5) Dämmung der Kellergeschosse unterhalb der Geländeoberkante
  - (6) Sanierung und Dämmung des „Flugdachs“ an Haupt- und Seitenbau

7

## Sanierung (3)



- **Was dabei unbedingt zu bedenken ist**
  - eine Förderzusage für alle Maßnahmen liegt bereits vor.
  - die nachträgliche Durchführung der Maßnahmen bedeutet deshalb generell Verzicht auf Fördermittel, denn eine spätere Förderung ist ausgeschlossen.
  - Maßnahmen können mittelfristig wegen der zumeist bauphysikalischen Problemstellungen (keine Bauweise nach DIN, damit nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechend) dennoch akut werden; dies gilt besonders für (4) bis (6)
  - die nachträgliche Durchführung der Maßnahmen bedingt immer Mehrkosten durch zusätzlichen Bauaufwand (Teiltrückbau, Gerüstbau, Planungskosten etc).
  - Entscheidungen über eine Zurückstellung sollten erst in der **Werkplanungsphase** getroffen werden.

8

## Sanierung (4)



➤ Kosten (notwendige Maßnahmen)	Brutto**	Eigenanteil
• Gerüst	160.000 €	64.000 €
• Fassade (Naturstein)*	2.300.000 €	920.000 €
• Fenster	920.000 €	368.000 €
• Dach	50.000 €	20.000 €
• Dämmung	180.000 €	72.000 €
• Umzug	900.000 €	360.000 €
• Sonstiges	190.000 €	76.000 €
• Planung	1.000.000 €	400.000 €
<b>Summe</b>	<b>5.700.000 €</b>	<b>2.280.000 €</b>

Hierin nicht enthalten sind die Kosten der u.U. zurückstellbaren Maßnahmen. Diese würden zusätzlich mit folgender Summe zu Buche schlagen:

➤ Kosten (zusätzlich zu Buche schlagend)	Brutto	Eigenanteil
Summe	1.300.000 €	520.000 €
<b>Gesamtsumme</b>	<b>7.000.000 €</b>	<b>2.800.000 €</b>

\* Das Verputzen der Fassade (wenn es zulässig wäre) würde brutto ca. 1,0 bis 1,6 Mio. € geringere Kosten verursachen (der Eigenanteil des Landkreises wäre damit um insgesamt 400.000 bis 600.000 € niedriger).  
 \*\* Werte auf 10.000 EUR gerundet.

9

## Sanierung (5)



### Zeitplan

#### Hinweis:

Alle Planungs- und Bauvergaben sind wegen der Kostensummen nach EU-weiter Ausschreibung mit entsprechenden Fristen zu vergeben.

➤ Mitte Februar 2014	Grundsatzentscheidung
➤ April - Dezember 2014	Werkplanung; Ausschreibung Baugewerke
➤ Ab Januar 2015	Auftragsvergabe Gewerke, Umzug
➤ März - November 2015	Bauphase; weitere Auftragsvergaben
➤ Ende 2015	Fertigstellung, Bezug des sanierten Amtsgebäudes

10

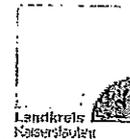
## Neubau (1)



- **Generell gilt:**
  - Eine vorherige Standortanalyse ist erforderlich.
  - Gute Verkehrsanbindung (z.B. Bahnhofsnähe) muss gewährleistet sein.
  - Planung für 200 Vollzeitstellen (~ 230 Beschäftigte wg. Teilzeitstellen).
  - Verkauf des alten unsanierten Amtsgebäudes nach Umzug.
  - (Provisorische) Sicherungsmaßnahmen (Gerüst) während der Neubauphase erforderlich.
  - § 18 (2) Abs.3 LFAG ist zu beachten: Die Investition muß aus Gründen der öffentlichen Sicherheit dringend erforderlich bzw. vom Land aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt sein.
  - Aus Sicht des Landesrechnungshofes sind Sanierungsmaßnahmen dann als förderrechtlich unwirtschaftlich zu bewerten, wenn sie 80% der Kosten eines Neubaus überschreiten.
- **Bei einem Neubau im Landkreis ist zusätzlich zu beachten**
  - **Landkreisordnung § 3 (2)**  
„Der Sitz der Kreisverwaltung kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung nach Anhörung des Landkreises geändert werden, wenn Gründe des Gemeinwohls dies gebieten.“  
Die Landesregierung hat somit **das letzte Wort** in der Frage, ob eine Verlagerung des Sitzes aus der Stadt KL hinein in den Landkreis möglich ist oder nicht.

11

## Neubau (2)



- **Kosten**
  - **Tatsächliche Gesamtkosten geschätzt:** ~ 18.000.000 €
  - **Förderfähige Kosten geschätzt** ~ 11.700.000 €
  - **Förderung (~ 50%.):** ~ 5.850.000 €
- **Eigenanteil des Kreises**  
(inkl. Verkaufserlös jetziges Amtsgebäude): ~ 12.000.000 €
- **Verkehrswert des jetzigen Amtsgebäudes**  
(kalkuliert: Abrisskosten abzgl. Bodenwert) ~ 125.000 €

12

## Kostenvergleich und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung



### ➤ Sanierung

- Bruttokosten geschätzt (durch Fassaden-  
sanierung bedingter Anteil im I-Stock-Antrag  
bei Ausführung aller bewilligten Maßnahmen): ~ 7.000.000 €
- Eigenanteil des Kreises ~ 2.800.000 €

### ➤ Neubau

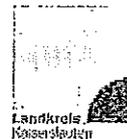
- Bruttokosten geschätzt: ~ 18.000.000 €
- Eigenanteil des Kreises ~ 12.000.000 €

### ➤ Wirtschaftlichkeitsbetrachtung: Lebenszykluskosten über 30 Jahre, erstellt durch „Kommunalbau Rheinland-Pfalz“

- Sanierung ~ 31.800.000 €
- Neubau ~ 31.480.000 €

13

## Bewertung (1)



### ➤ Vorteile Sanierung

- + Wertsteigerung (Standard: Energieeinsparverordnung ENEC) und  
deutliche Verlängerung der Nutzungsdauer
- + Zentrale Lage der Verwaltung bleibt erhalten.
- + Hohe Förderung, mit der künftig nicht mehr zu rechnen sein wird.
- + Die Kosten sind wesentlich geringer, sowohl die Gesamtkosten als (vor  
allem) auch der Eigenanteil des Kreises .
- + Denkmalschutztes Gebäude wird erhalten (Vorbildwirkung)

### ➤ Nachteile Sanierung

- Laufender Bauunterhalt grds. höher als beim Neubau
- Kompromisse hinsichtlich der Funktionalität (z.B. Barrierefreiheit,  
Bürgercenter, Sozialräume, Parkplätze etc.).
- Künftig ist ein ständiges Raumluft-Monitoring (Schadstoffkontrolle)  
erforderlich
- Aufwendiger Umzug der Mitarbeiter während der Bauphase erforderlich.

14

## Bewertung (2)



### ➤ Vorteile Neubau

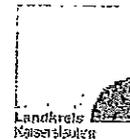
- + Keine unwägbaren baulichen Risiken für die nächsten Jahrzehnte.
- + Gebäude nach zeitgemäßen Erfordernissen errichtet (z.B. Barrierefreiheit, Bürgercenter, Sozialräume, Parkplätze etc.).
- + Kein vorübergehender Umzug der Mitarbeiter während der Bauphase erforderlich.

### ➤ Nachteile Neubau

- Langer Vorlauf für Planungs- und Bauphase
- Währenddessen Sicherungs- und Unterhaltungsaufwand für das alte Gebäude weiterlaufend
- Aufwendiger Umzug der gesamten Verwaltung erforderlich
- Verwertung des Altstandortes schwierig
- Finanzierungsbedarf erheblich höher, Förderung unter Schonung des Gemeindefontingents fraglich
- Verzicht auf hohe bereits bewilligte Förderung
- Mit Rückforderung bereits ausgezahlter Zuschüsse (KP II, I-Stock, ~ 500.000 €) wäre wohl zu rechnen (da Nutzung < 25 Jahre)
- Die Voraussetzungen nach § 18 (3) LFAG müssen erfüllt sein.

15

## Anfrage der SPD-Fraktion



1. Welche Kosten würden entstehen, wenn lediglich eine Sicherung der gefährlichen Gebäudeteile erfolgen würde und der Dienstbetrieb im bestehenden Dienstgebäude weiterlaufen würde?

### Antwort:

Als Sofortsicherung wurde ein Gerüst angemietet (~ 6.000 €/Mon. brutto).

Ein Gerüst wäre grundsätzlich auch die kostengünstigste Sicherungsvariante. Dazu wird der Ankauf eines neuen Gerüsts empfohlen. In der Sitzung am 7.4. können entsprechende Angebote vorgelegt werden.

2. Gibt es im Landkreis nicht Alternativen, also bestehende Gebäude z.B. in kommunalem Besitz, die mit geringem Umbau-Aufwand als Dienstgebäude genutzt werden können?
3. Gibt es Gebäude im Landkreis oder in der Stadt Kaiserslautern, die als Verwaltungsgebäude langfristig angemietet werden können bzw. Investoren, die bereit sind, geeigneten Mietraum zur Verfügung zu stellen?

### Antwort (auf die Fragen 2 und 3):

Es bedarf umfangreicher Erhebungen zur Klärung der aufgeführten Sachverhalte. Nach Abschluss dieser Arbeiten wird dem Kreistag über die Ergebnisse berichtet.

16

## Beschlußvarianten



### I.

1. Die energetische Sanierung des bestehenden Amtsgebäude wird unter Beachtung des Denkmalschutzes fortgesetzt.
2. Zur Kostenbegrenzung ist im Rahmen der Werkplanung zu prüfen, welche Maßnahmen vorerst zurückgestellt werden können.

### II.

1. Der Kreistag beschließt, das vorhandene Gebäude Lauterstraße 8 aufzugeben und ein neues Amtsgebäude zu errichten.
2. Der Neubau soll möglichst im Landkreis errichtet werden. Geeignete Standorte sollen in der Nähe eines Bahnhofs liegen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, alle dafür notwendigen Maßnahmen einzuleiten.

17

## Bisher vorliegende Anträge und Erklärungen der Fraktionen (1)



### I. SPD-Fraktion

1. **Antrag**  
„Wir beantragen die Aufhebung des im Jahre 1993 unter Denkmalschutz gestellten Gebäudes der Kreisverwaltung voranzutreiben, da das Gebäude nach unserer Auffassung nicht denkmalschutzwürdig ist und nebenstehende Gebäude auch nicht unter Denkmalschutz stehen.“
2. **Erklärung**  
„Die SPD-Fraktion wird einer Sanierung der Fassade für deutlich mehr als 6 Millionen Euro und somit einer unserer Auffassung nach nicht vertretbaren Ausgabe von Steuergeldern nicht zustimmen. Wir halten es deshalb für unabdingbar, dass weitere Alternativen geprüft und unsere angeführten Fragen geklärt werden, bevor wir eine fundierte Entscheidung über die Sanierung des Verwaltungsgebäudes treffen können.“

18

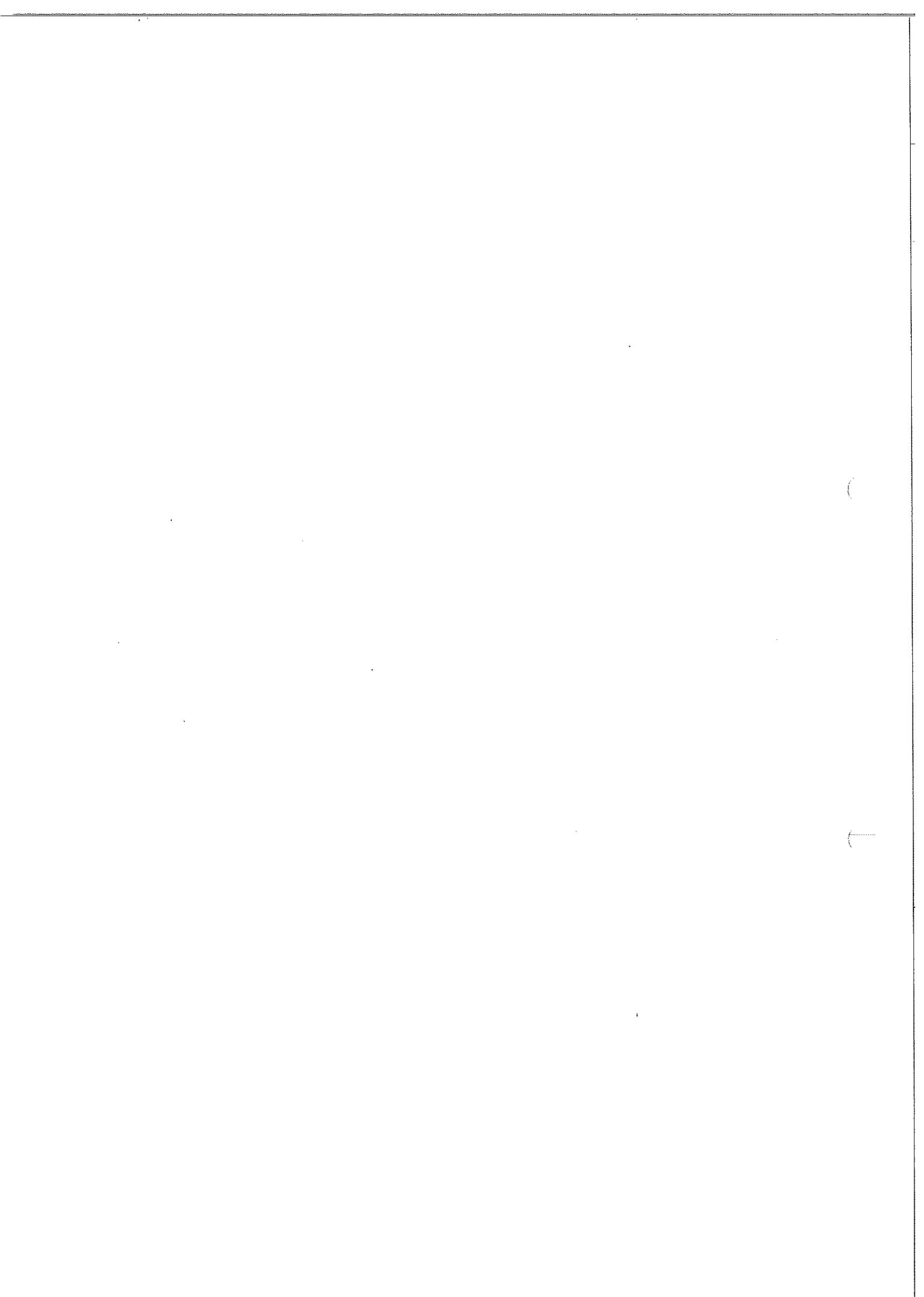
## Bisher vorliegende Anträge und Erklärungen der Fraktionen (2)



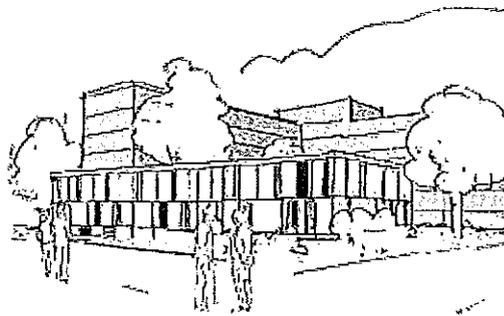
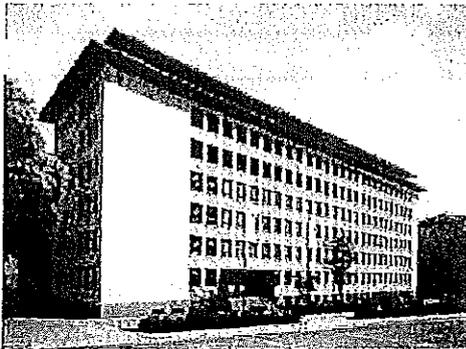
### II. CDU-Fraktion und FWG-Fraktion

#### Anträge:

1. „Die Sanierung des Verwaltungsgebäudes Lauterstraße 8 soll zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiter verfolgt werden.“
2. „Der Landrat wird beauftragt, unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 der LKO Alternativen zur Sanierung (Neubau, Anmietung, Ertüchtigung eines Bestandsgebäudes, etc.) zu prüfen und hinsichtlich Machbarkeit und Förderfähigkeit mit den zuständigen Stellen Kontakt aufzunehmen. Ausdrücklich gewünscht sind auch Vorschläge, die eine Verlegung des Sitzes der Kreisverwaltung in den Landkreis einschließen.“



## Verwaltungsgebäude Kreisverwaltung Kaiserslautern



## Sanierung versus Neubau

## Inhaltsverzeichnis

1.	Sachstand Sanierung .....	1
2.	Sachstand Neubau .....	1
1.	Vorbemerkung .....	2
2.	Ausgangssituation, Grundannahmen .....	3
2.1	Zusammenfassung .....	3
2.2	Grundstück .....	3
2.3	Anzahl der zu berücksichtigenden Mitarbeiter .....	4
2.4	Ermittlung der maßgeblichen Flächen .....	5
2.5	Kostenermittlung gem. Kostenrichtwerte im Hochbau Richtwertgruppe I Anhang/ Anlage 1a RLBau .....	5
2.6	Kostenermittlung gem. Rundschreiben ISM 20.09.2002 „Zuwendungen für Dienstgebäude der Verbandsgemeinde- verwaltungen und der Kreisverwaltungen nach pauschalierten Kosten“ .....	8
3.	Allgemeine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung .....	10
3.1	Vorbemerkung .....	10
3.2	Ergebnis .....	12
3.3	Fazit der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung .....	16
4.	Fazit .....	17
4.1	Ergebnis unserer Gegenüberstellung Sanierung vs. Neubau .....	17
4.2	Argumente für einen Neubau .....	17
4.3	Argumente für eine Sanierung .....	17

## **Verwaltungsgebäude Kreisverwaltung Kaiserslautern**

### **1. Sachstand**

### **Sanierung**

Das Dienstgebäude – ehemaliges Landratsamt – wurde Mitte der 50er Jahre geplant und errichtet und liegt an der Lauterstraße Ecke Abendsberg in Kaiserslautern. Es besteht aus einem sechsgeschossigen Hauptgebäude mit zurückgesetztem Dachgeschoss, einem dreigeschossigen Gebäudeflügel mit einem Zwischenriegel an der Gebäude-Nordseite. Das Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung Kaiserslautern wurde durch Bescheid vom 3.11.1993 förmlich unter Denkmalschutz gestellt.

Seit dem Jahr 2011 befindet sich der 2. Bauabschnitt der energetischen Sanierung in Planung bzw. teilweiser baulicher Umsetzung. Hierfür wurden Fördermittel aus dem Investitionsstock beantragt und mit Bescheid vom 30.12.2011 sowie 30.12.2013 gewährt:

	Bescheid 31.12.2011	Bescheid 30.12.2013	Gesamt
Zuwendungsfähige Kosten	1.687.710,-	7.454.412,-	9.142.122,-
Zuweisungsquote	60 %		
Rechnerische Förderung	1.012.626,-	4.472.647,-	5.485.273,-
Bewilligte Förderung	1.012.000,-	2.232.000,-	3.244.000,-
Noch ausstehende Zuweisungsrate	0,-	2.241.000,-	2.241.000,-

Die Bewilligung der noch ausstehenden letzten Zuweisungsrate soll gem. Nr. 3.1 der Bestimmungen des Bewilligungsbescheides vom 30.12.2013 voraussichtlich im Jahr 2014 erfolgen, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

### **2. Sachstand**

### **Neubau**

Um die Entscheidung „Neubau oder Altbau“ zu erleichtern, wird fiktiv – basierend auf belastbaren Grundlagen – ein Vergleich vorgenommen, die Kosten für den Neubau eines Verwaltungsgebäudes für den Landkreis Kaiserslautern zu beziffern.

Hierbei wird zurückgegriffen auf die erarbeiteten Planungskosten und Erfassungsdaten des Fachbereichs 5.2 Gebäudemanagement, kreiseigener Hochbau des Landkreises Kaiserslautern.

Nachfolgende Prüfungen wurden durch die Kommunalbau Rheinland-Pfalz vorgenommen:

Ermittlung der vergleichbaren Hauptnutzfläche  
Plausibilisierung der Kostenermittlung  
Aktualisierung/Indexierung aktueller Kostenstand 1. Quartal 2014  
Ergänzung, Ermittlung der Baunebenkosten (aktuelle HOAI 2013)

## **1. Vorbemerkung**

Zu den nachfolgenden Kostenermittlungen ist folgendes anzumerken:

Dargestellt ist die Überslagsberechnung gemäß Rundschreiben des Innenministeriums vom 20.09.2002 (Zuwendungen für Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltungen und der Kreisverwaltungen nach pauschalierten Kosten), aufgrund derer die förderfähigen Kosten eines Neubaus ermittelt werden – die Kostensumme also, die das Land maximal als förderfähig anerkennt, und die damit die Basis eines Zuwendungsantrags für einen Neubau darstellen würde.

Die Kostenermittlung basiert auf den Kostenrichtwerten im Hochbau aus der Richtlinie Landesbau (RLBau). Als maßgebliche Flächen wird gemäß Rundschreiben des Innenministeriums ein Richtwert von 20 m<sup>2</sup> Hauptnutzfläche (HNF) pro Vollzeitstelle angesetzt. Eine Kontrollrechnung auf Basis der vorhandenen Personalsituation bestätigt dies.

Da es sich bei der zu errichtenden Fläche um einen Grundparameter handelt, der maßgeblich die Höhe der Baukosten beeinflusst, ist darauf hinzuweisen, dass eine Kostenermittlung üblicherweise eine detaillierte Flächenbedarfsrechnung voraussetzt, die eine vertiefte Auseinandersetzung insbesondere mit

- Beschäftigten- und Organisationsentwicklung (bis hin zur Kreisreform 2019)
- nutzungsbezogenen Flächenbedarfen
- einer weitergehenden Entwurfsplanung der räumlichen Funktionen und Raumfolgen

voraussetzt.

Dies kann die vorliegende Ermittlung nicht leisten. Sie soll aber im Vergleich zu den maximal förderfähigen Kosten lt. Rundschreiben des Innenministeriums die zu erwartenden Baukostenanteile verdeutlichen, und nach heutigem Planungsstand einen Anhaltspunkt für die zu erwartenden Baukosten geben.

Im Anhang ist eine Verkehrswertermittlung für das Amtsgebäude dargestellt. Sie wurde auf Grundlage einer von der Kreissparkasse zur Verfügung gestellten vereinfachten Ertragswerttabelle, und unter Abstimmung der wertbeeinflussenden Parameter (Roteinträge) mit der dortigen Fachabteilung erarbeitet.

Da ein erheblicher negativer Wert ausgewiesen wird, wurde als pragmatischer Ansatz zusätzlich der Saldo zwischen Abrisskosten und Grundstückswert angegeben.

## 2. Ausgangssituation, Grundannahmen

### 2.1 Zusammenfassung

#### Mitarbeiter

Bei der <b>Baukosten</b> ermittlung zu berücksichtigende Stellen (in Vollzeitstellen lt. Stellenplan 2013)	196,72
Bei der <b>Ausstattungskosten</b> ermittlung zu berücksichtigende Stellen (= tatsächliche Beschäftigtenzahl)	229

#### Gesamtkosten

Gesamtkostenschätzung gem. Anl. 1a RL-Bau ( <b>gerundet</b> )	18,0 Mio. EUR
Gesamtkostenschätzung gem. RS ISM (förderfähig 11.700.000 EUR)	11,7 Mio. EUR

#### Verhältnis förderfähige Kosten zu Gesamtkosten = Eigenanteil des Kreises

Gesamtkosten RLBau (gerundet); Berechnung siehe B.4.	18,0 Mio. EUR
Zu erwartende Fördermittel I-Stock, Fördersatz 50%	5,85 Mio. EUR
<b>Eigenanteil des Kreises = Gesamtkosten abzgl. Fördermittel (gerundet)</b>	<b>12,15 Mio. EUR</b>

#### Verkehrswert Amtsgebäude Lauterstraße 8

Ermittlung nach vereinfachtem Ertragswertverfahren	<b>- 2.212.000 EUR</b>
Saldo Grundstückswert zu Abrisskosten	<b>125.000 EUR</b>

### 2.2 Grundstück

Grundstücksgröße 8.000 m<sup>2</sup>

Diese Größe ist ein fiktiver Wert und geht von folgenden Kennwerten aus:

- Überbaute Grundstücksfläche: 2.000 m<sup>2</sup>  
(Bebauung 4-geschossig, BGF von ca. 8.000 m<sup>2</sup>)
- Flächen für den ruhenden Verkehr 3.900 m<sup>2</sup>  
(1 Stellplatz je 30-40 m<sup>2</sup> Nutzfläche, hiervon 20 v. H. für Besucher)  
Berechnung: 180 Stellplätze x 20 m<sup>2</sup> + 500 m<sup>2</sup> Umfahrung

- Stellplätze für Fahrräder	50 m <sup>2</sup>
- Flächen für u. a. die Feuerwehr, Anlieferung, Abfall	1.300 m <sup>2</sup>
- Grün- und Freiflächen	750 m <sup>2</sup>
Grundstückswert (Richtwert, voll erschlossen)	50 EUR/m <sup>2</sup>

Zum Vergleich: Das Grundstück des aktuellen Verwaltungsgebäudes (mit 6 Vollgeschossen) in der Lauterstraße 8 in Kaiserslautern hat eine Fläche von 3.571 m<sup>2</sup>. Für die Fläche des Parkdecks sind noch ca. 1.000 m<sup>2</sup> hinzuzurechnen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass aktuell der rechnerische Stellplatzbedarf nicht erfüllt ist.

### 2.3 Anzahl der zu berücksichtigenden Mitarbeiter

Die Grundlage für die Ermittlung der erforderlichen Flächen bilden in beiden Schätzmodellen (Nr. 2 und Nr. 3) die Stellen aus dem Stellenplan 2013 abzüglich der Mitarbeiter des Gesundheitsamtes, der Schulen und des Jobcenters. Dabei wurden die Teilzeitstellen auf Vollzeitstellen umgelegt.

Für die Berechnung der Ausstattung wurde dagegen die tatsächliche Anzahl der Mitarbeiter herangezogen.

#### **a) Stellen für Ermittlung der erforderlichen Flächen gem. Nr. 1.1.2 VVISTockVzRS**

Anzahl der vollen Stellen im Stellenplan (HH-Jahr 2013)	329
Abzüglich Vollzeitstellen außerhalb des Kreisverwaltungsgebäudes und des Casinos (Gesundheitsamt, Schulen und Jobcenter)	132,83
Anzahl der zu berücksichtigenden Vollzeitstellen	196,72

#### **b) Stellen für die Bemessung der Ausstattungskosten**

Anzahl der Mitarbeiter	229
------------------------	-----

#### 2.4 Ermittlung der maßgeblichen Flächen

Die für die Kostenermittlungen maßgeblichen Flächen ergeben sich aus der Multiplikation der Vollzeitstellen (2.2.a) mit dem im Rundschreiben ISM 20.09.2002 (Zuwendungen Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltungen und der Kreisverwaltungen nach pauschalieren Kosten) unter 1.2.1 genannten Richtwert von 20 m<sup>2</sup> Hauptnutzfläche (HNF) Vollzeitstelle („förderfähige Hauptnutzfläche“).

#### **Förderungsfähige Hauptnutzfläche (FHNF)**

20 m<sup>2</sup> x 196,72 Stellen

3.934,4 m<sup>2</sup>

#### 2.5 Kostenermittlung gem. Kostenrichtwerte im Hochbau Richtwertgruppe I Anhang/ Anlage 1a RLBau

Die Ermittlung der maßgebenden Flächen (HNF) erfolgt hier analog Nr. 3 (s.o.) gemäß dem Rundschreiben ISM 20.09.2002 Zuwendungen für Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltungen und der Kreisverwaltungen nach pauschalieren Kosten. Der maßgebliche Bauwerkskosten-Richtwert (= Kostengruppen 300 und 400) (nach DIN 277 Ausgabe 1987) gem. Richtwertgruppe I Anhang 1/Anlage 1a RLBau, Gebäude mit büroartiger Nutzung beträgt 2.641 €/m<sup>2</sup> HNF.

Indexiert auf den Baukostenindex für das IV. Quartal 2013 (BKI 2010 = 100, Index IV/2013 = 108,7) ergibt sich ein Baukostenrichtwert von

$$\frac{108,7}{100} \times 100 - 100 = 8,7 \% = \approx 2.871 \text{ EUR/m}^2 \text{ HNF}$$

Der Richtwert umfasst die Kostengruppen 300 und 400, wobei der Anteil der Kostengruppe 400 innerhalb dieses Richtwertes 31 % des Wertes der KG 300 beträgt. Damit ergeben sich folgende **Bauwerkskosten**:

<b>Kostengruppe/ -position</b>	<b>Zuschlag</b>	<b>Betrag EUR</b>
300	100 %	8.622.643
400	31 %	2.673.019
<b>Bauwerkskosten KG 300 + 400</b> (= 2.871 EUR x 3934,4 m <sup>2</sup> HNF)	<b>131%</b>	<b>11.295.662</b>

<b>Kostengruppe/ -position</b>	<b>Zuschlag ca.</b>	<b>Betrag EUR z.T. gerundet</b>
200	5 %	431.100,00
312, 313, 321, 323, 326, 327	2 %	177.357,00
500	12 %	1.034.717,13
619	1 %	84.000,00
700 Anpassung HOAI aktuell sowie weitere notwendige Leistungen gem. Anlage 1a	20 %	2.600.000,00

Berechnung der fiktiven Neubaukosten

<b>Kostengruppe/ -position</b>	<b>Betrag EUR</b>
<b>100 Grundstück</b>	
Grunderwerb 8.000 m <sup>2</sup> x 50 EUR/m <sup>2</sup> einschl. Grunderwerbskosten 5 % Notarkosten, Grundbuch, Sonstiges, Vermessungskosten etc.	400.000,00
	<b>400.000,00</b>

<b>Kostengruppe/ -position</b>	<b>Betrag EUR</b>
<b>200 Herrichten und Erschließen</b>	431.100,00
pauschaler Ansatz nach Richtwert RLBau Kostenzuschüsse für Anschlusskosten Ver-/Entsorgung, z.B. Abwasser Wasserversorgung Gasversorgung Stromversorgung Telekommunikation etc.	
	<b>431.100,00</b>

<b>Kostengruppe/-position</b>	<b>Betrag EUR</b>
<b>300 Bauwerk</b>	8.622.643,00
gem. Kostenrichtwert RLBau zzgl. Kostengruppen 312, 313, 321, 326 und 327 Baugrubenumschließung Wasserhaltung, Baugrundverbesserung, Tiefengründung, Bauwerksabdichtung, Drainagen Ansatz RLBau als Wert/Ansatz	177.357,00
	<b>8.800.000,00</b>

<b>Kostengruppe/-position</b>	<b>Betrag EUR</b>
<b>400 Techn. Anlagen</b>	2.673.019,00
gem. Kostenrichtwert RLBau zzgl. Kosten für Erneuerbare Energie, z. B. Solarthermie Photovoltaik Geothermie oder ggf. Windenergie für die Erfüllung der gesetzlichen Auflagen	230.881,00
	<b>2.903.900,00</b>

<b>Kostengruppe/-position</b>	<b>Betrag EUR</b>
<b>500 Außenanlagen</b>	1.034.717,13
gem. Kostenrichtwert RLBau zzgl. Einhausung für Geräte zur Pflege der Außenanlagen, Dienstfahrzeuge Erhöhte Zulage für den Bedarf an Stellplätzen	65.282,87
	<b>1.100.000,00</b>

<b>Kostengruppe/-position</b>	<b>Betrag EUR</b>
<b>600 Ausstattung und Kunstwerke</b>	84.000,00
gem. Kostenrichtwert RLBau rd.Kunst am Bau Kosten für Einrichtung, Ausstattung	116.000,00 1.565.000,00
	<b>1.765.000,00</b>

<b>Kostengruppe/-position</b>	<b>Betrag EUR</b>
<b>700 Baunebenkosten</b>	
Bauherrenaufgaben Objektplanung Architekten- und Ingenieurleistungen Gutachten und Beratung Finanzierungskosten bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung Allgemeine Nebenkosten ca. 20 % pauschalierter Ansatz der KG 300, 400, 500	
	<b>2.600.000,00</b>

<b>Kostenorientierung</b>	<b>Betrag EUR</b>
Nach Erfahrungswerten RLBau und ergänzenden Richtwerten	
<b>KGR 100-700</b> brutto rd.	<b>18.000.000,00</b>

2.6 Kostenermittlung gem. Rundschreiben ISM 20.09.2002 „Zuwendungen für Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltungen und der Kreisverwaltungen nach pauschalieren Kosten“ .

Gem. Abschnitt 3 des Rundschreibens werden die zuwendungsfähigen Kosten ermittelt, indem die FHNF (Nr.2.3) mit einem „Kostenrichtwert für Verwaltungsgebäude mit büroartiger Nutzung“ multipliziert wird (pauschalierte Gesamtkosten). Der Kostenrichtwert umfasst neben den Bauwerkskosten auch die Kosten für Außenanlagen und für Erschließung, jedoch ohne Grunderwerb und ohne Ausstattung. Er beträgt

**2.984 EUR/m<sup>2</sup> Förderfähige Hauptnutzfläche (FHNF)**

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Richtwert seit Herausgabe des Rundschreibens nicht angepasst (indexiert) wurde. Insofern geben die daraus resultierenden zuwendungsfähigen Kosten nicht den aktuellen Kostenstand wieder.

Gem. Abschnitt 5 werden zusätzlich die Kosten für die nachweislich nicht ebenerdig ausführbaren Stellflächen, der erforderlichen Stellflächen für die Kfz-Zulassungsstelle sowie die Kosten für den Bau notwendiger Garagen von Dienstfahrzeugen gefördert. Dies ist hier unberücksichtigt, da davon auszugehen ist, dass entsprechende Flächen im Rahmen des Grunderwerbs bereitgestellt werden können. Eigene Garagen werden nicht vorgesehen.

<b>Zuwendungsfähige Kosten</b>	
3.934,4 m <sup>2</sup> FHNF x 2.984 EUR/m <sup>2</sup> = 11.740.249,00 EUR	11.740.249,60 €
<b>Zuwendungsfähige Kosten gerundet</b>	<b>11.700.000 €</b>

**Saldo von Abrisskosten zu Grundstückswert (gerundete Werte)**

Grundstückswert	625.000 EUR
Abrisskosten	500.000 EUR
<b>Saldo</b>	<b>125.000 EUR</b>

## Vereinfachte Checkliste für Bürogebäude in mittlerer Lage von Kaiserslautern

### Bodenwertermittlung

Flurstück Nr.	tatsächliche Art der Nutzung	Größe in m <sup>2</sup>	Richtwert pro m <sup>2</sup> in €	Wert der Teilfläche in €
2639/7	Büro- und Parkfläche	3.571	175,00	624.925,00
Grundstücksgröße gesamt		3.571		
<b>Bodenwert</b>				<b>624.925 €</b>

### Ertragswertermittlung (Marktwert)

Lage, Anzahl, Art der Räume	Fläche in m <sup>2</sup> oder Anzahl	Nettokaltmiete €/m <sup>2</sup> o. Stck	Miete / Pacht in €/Monat	Jahresnettoertrag in €/Jahr
Büro- und Versammlungsräume	3550,00	6,50	23075,00	276.900 €
Flure, Funktionsräume	1210,00	6,50	7865,00	94.380 €
Kellerräume	700,00	0,50	350,00	4.200 €
Park-/Stellplätze	125,00	30,00	3750,00	45.000 €
<b>Jahresrohertrag gesamt</b>				<b>420.480 €</b>
abzüglich Bewirtschaftungskosten				
-	Summe BWK in %		20%	-84.096 €
<b>Jahresreinertrag gesamt</b>				<b>336.384 €</b>
-	Bodenwertverzinsungsbetrag (in €) des Bodenwerts rentierlich	Bodenwert x Liegenschaftszinssatz 624.925	Liegenschaftszinssatz in % 6,50	-40.620 €
=	<b>Gebäudejahresreinertrag</b>			<b>295.770 €</b>
x	Vervielfältiger (aus Tabelle im Anhang)		Restnutzungsdauer 30	13,06
<b>Gebäudeertragswert</b>				<b>3.862.761 €</b>
+	<b>Bodenwert</b>			<b>624.925 €</b>
+/-	<b>Zu- / Abschlag (pauschal)</b>			
=	<b>vorläufiger Ertragswert</b>			<b>4.487.686 €</b>
-	<b>Bauschäden + Baumängel</b>			<b>6.700.000 €</b>
≈	<b>Ertragswert</b>			<b>-2.212.314 €</b>
<b>Ertragswert (gerundet)</b>				<b>-2.212.000 €</b>

\* Putzfassade ca. 1,1 Mio € günstiger als Naturstein

Liegenschaftszinssatz:	Bürogebäude in Kaiserslautern grob 6,00 - 7,00 %, erhältlich bei Gutachterausschuss, Sprengnetter oder IVD
Gesamtnutzungsdauer:	Bürogebäude 40 bis 60 Jahre
Bewirtschaftungskosten:	20 - 25 %

/ Dateiname: T:\OE516\000\053\Excel\Vorlagen\Vereinfachte Checkliste Marktwert.xlsx, Version: --, Risikoklasse: h.kl., Ausdruck vom: 18.01.2014 /

### 3. Allgemeine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

#### 3.1. Vorbemerkung

Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der beiden Varianten erfolgt in Anlehnung an den Leitfaden WU Hochbau, herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, überarbeitete Auflage Juli 2013. Die Anwendung dieses Leitfadens wird in den RBBau bei der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung von Varianten empfohlen.

Die hier aufgestellte Variantenuntersuchung berücksichtigt in der Bewertung ausschließlich monetäre Kriterien. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass es derzeit für die Variante Neubau noch nicht möglich ist, die wesentlichen qualitativen Kriterien zu bewerten, da hierzu die grundsätzlichen Fragestellungen wie z.B. Standort, Infrastruktur etc. noch ungeklärt sind.

Als finanzmathematische Grundlage der Variantenuntersuchung dient die Lebenszykluskostenbetrachtung (LCC) mittels Kapitalwertmethode (auch als Barwertmethode bezeichnet). Der Nutzungszyklus wurde seitens der Kreisverwaltung Kaiserslautern mit 30 Jahren vorgegeben und entspricht damit der Empfehlung des Leitfadens im Hinblick auf Übersichtbarkeit und Belastbarkeit der Ergebnisse. Der Nutzungszyklus umfasst die folgenden drei Komponenten:

- Projektplanung und –durchführung
- Betrachtete Nutzung
- Verwertung

Als Basisparameter der Zahlungsströme im Nutzungszyklus dienen:

- Herstellungskosten nach DIN 276
- Nutzungskosten (DIN 18960)
- Preisentwicklung
- Restwert

Zu den einzelnen Parametern werden in nachstehender Tabelle die Annahmen erläutert:

Parameter	Neubau	Sanierung Bestand
Herstellungskosten nach DIN 276	Gem. Kostenermittlung nach RL Bau der Kreisverwaltung, plausibilisiert und ergänzt durch die Kommunalbau	Gem. Kostenberechnung Fenster- und Fassaden-sanierung der Kreisverwaltung als Grundlage für den Förderantrag I-Stock
KG 100 Grundstück	Anschaffungskosten des Neubaugrundstückes (T€ 400) reduziert um den Verkaufserlös des Bestandsgrundstückes nach Abrisskosten (T€ 125)	
KG 200 - 700	gem. Kostenermittlung	
Nutzungskosten (DIN 18960)		Gem. Nutzungskostenberechnung nach DIN 18960, 3. Ebene der Kreisverwaltung

KG 100 Kapitalkosten	Zinsaufwand 3 % p.a. auf das investierte Kapital (1 %-ige jährliche Tilgung berücksichtigt). Fördermittel blieben in der Berechnung unberücksichtigt, ebenso mögliche Zinsunterschiede bei der Art der Fremdfinanzierung (Kassenkredit, KfW-Programme etc.). Die kalkulatorische Abschreibung blieb unberücksichtigt, da diese keine Zahlungsströme bedingen und daher in einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung keine Rolle spielen.	
KG 200 Objektmanagementkosten	Die Personalkosten (T€ 58) wurden für beide Varianten übernommen. Separat ausgewiesen werden bei der Variante Sanierung Bestand die Netto-Mietkosten der beiden angemieteten Außenstellen Casino und Touristik.	
KG 300 Betriebskosten	Gem. m <sup>2</sup> -BGF-Werte der Nutzungskostenberechnung nach DIN 18960, 3. Ebene der Kreisverwaltung mit folgenden Anpassungen:	
KG 310/320 Ver-/Entsorgung	-15% Wasser/Abwasser und -30% für Wärme / Strom wegen unterstellter besserer Energiebilanz des Neubaus	
KG 330 Reinigung Glasflächen	-30 % wegen Ersparnis moderner Fassade	
KG 350 Bedienung, Inspektion, Wartung	- 30% wegen Ersparnis wartungsärmerer Technik	
KG 400 Instandsetzung	Ermittlung gem. BKI-Nutzungsdatenkatalog NK4 (Kostenstand 2. Quartal 2012), Kostenkennwerte für Verwaltungsgebäude (Seite 53) bezogen auf die BGF, hochgerechnet mit Baupreis-Indexsteigerung zuzüglich Regionalfaktor 2. Quartal 2012 bis 4. Quartal 2013	Zusätzlich wurde folgender ausstehender Bauunterhalt gem. Angabe der Kreisverwaltung berücksichtigt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Heizung / Sanitär T€ 600</li> <li>• Dach T€ 200</li> <li>• Elektro T€ 200</li> <li>• Beleuchtung T€ 355</li> <li>• Schadstoffe KMF Treppenhaus T€ 200</li> <li>• Fußböden T€ 700</li> <li>• Sanierung 6. OG T€ 144</li> </ul> Angenommene Verteilung der Maßnahmen auf die Jahre 2014 - 2017
Preisentwicklung	Im Hinblick auf die zukünftige Preisentwicklung wurden jährliche Preissteigerungsraten in Höhe von 3 % für Energiekosten und in Höhe von 2 % für alle anderen Preise inkl. Mieten angenommen.	
Restwert	ausgehend von einer Gebäudelebensdauer gem. Abschreibungstabellen von 80 Jahren wurde ein verbleibender Restwert von 62,5 % (5/8) unterstellt.	Ein Restwert wurde nicht angesetzt, da nach Auskunft der Kreisverwaltung das Gebäude nach 30 Jahren vollständig abgeschrieben ist.
Abdiskontierungsfaktor für die Barwertermittlung	3 %	

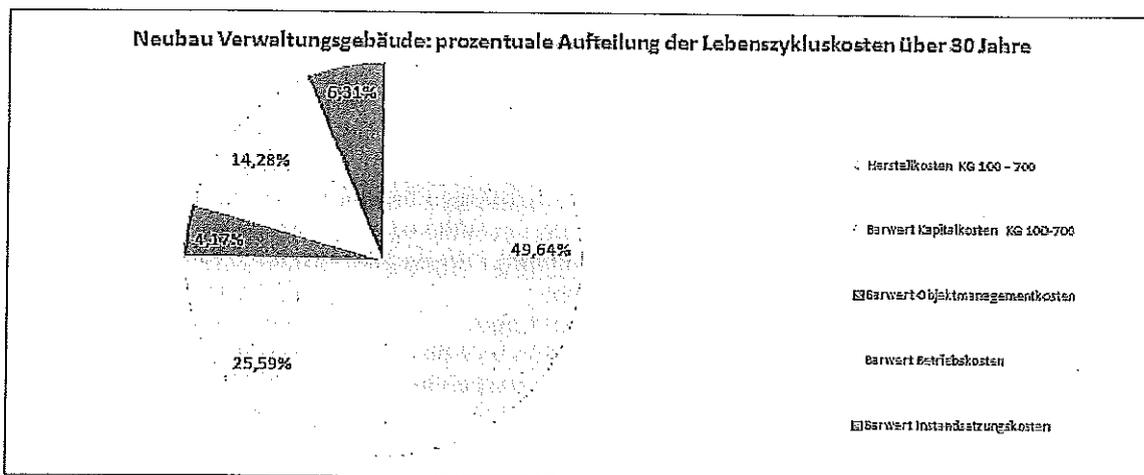
### 3.2 Ergebnis

#### Variante Neubau

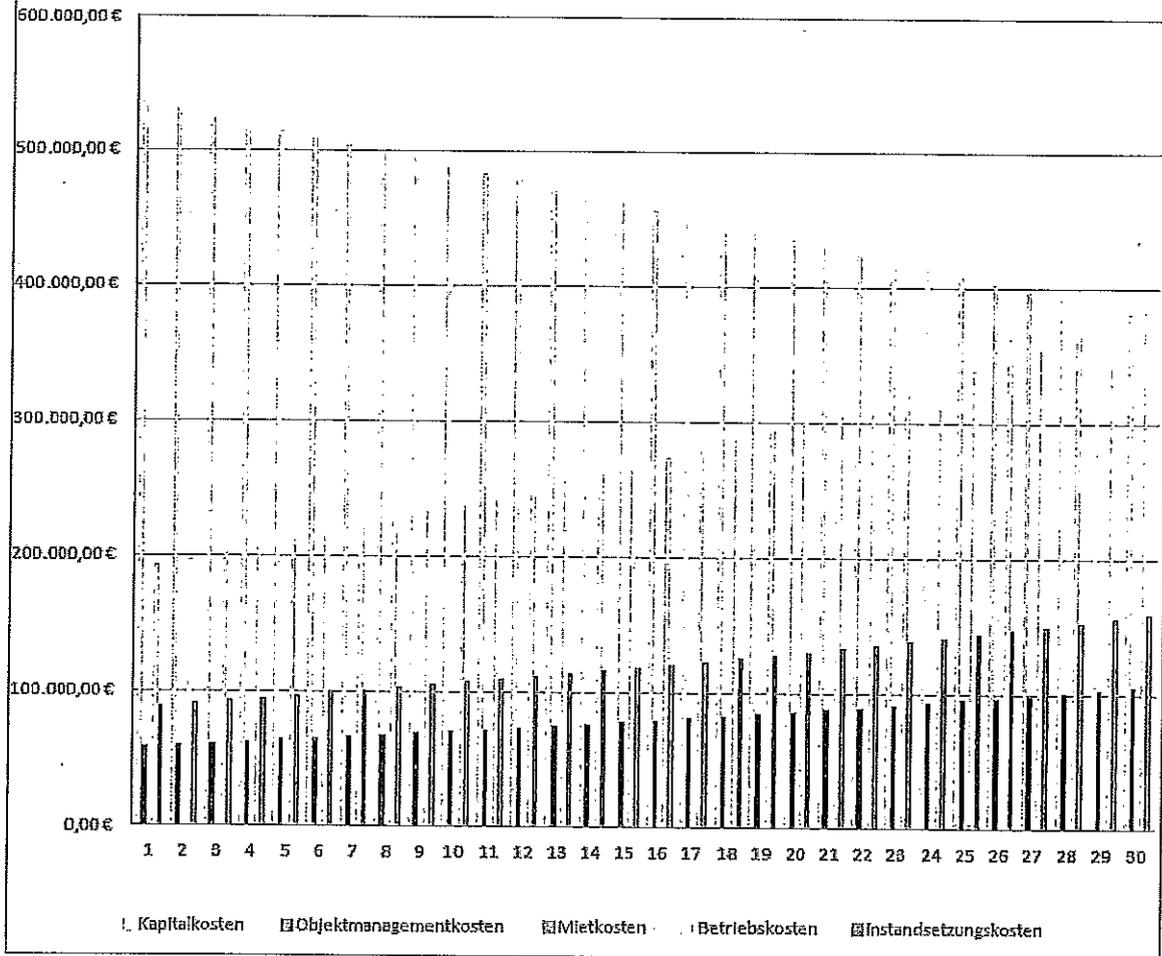
Die Variante Neubau weist im Ergebnis einen Barwert der Lebenszykluskosten in Höhe von T€ 36.010 aus. Reduziert um den abdiskontierten Restwert nach 30 Jahren (T€ 4.532) verbleibt ein Barwert in Höhe von T€ 31.478.

Die Herstell- und Kapitalkosten tragen daran einen Anteil in Höhe von 76 % und spiegeln die im Verhältnis hohe Investitionssumme sowie daraus resultierend die hohen Finanzierungskosten wider. Im Gegenzug sind die Instandsetzungskosten mit 6 % einem Neubau entsprechend niedrig. Die Betriebskosten belaufen sich auf 14 %, die Objektmanagementkosten auf 4 %.

Neubau Verwaltungsgebäude: Lebenszykluskosten über 30 Jahre	
Herstellkosten KG 100 - 700	17.875.000,00 €
Barwert Kapitalkosten KG 100-700	9.216.436,78 €
Barwert Objektmanagementkosten	1.502.308,33 €
Barwert Betriebskosten	5.142.648,59 €
Barwert Instandsetzungskosten	2.273.456,18 €
<b>Gesamt</b>	<b>36.009.849,88 €</b>
abzüglich Gebäuderestwert	-4.531.854,35 €
<b>Gesamt abzüglich Gebäuderestwert</b>	<b>31.477.995,52 €</b>



### Neubau Verwaltungsgebäude: jährliche Verteilung der Nutzungskosten über 30 Jahre



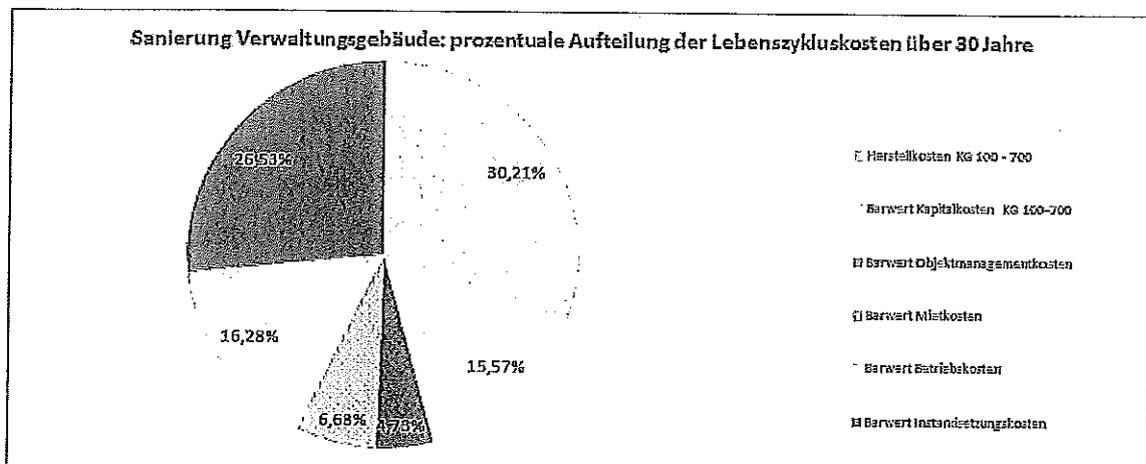
Variante Sanierung Bestand

Variante Sanierung Verwaltungsgebäude

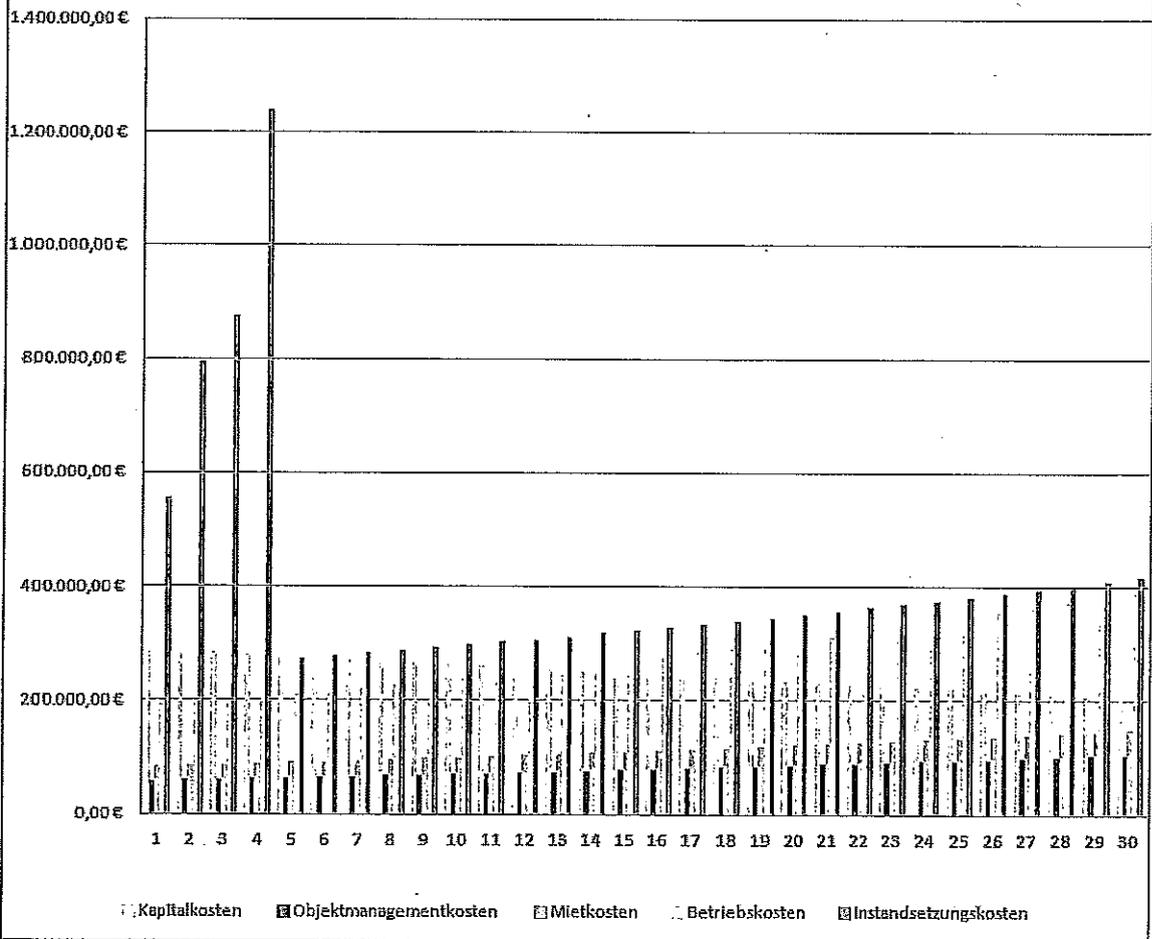
Die Variante Sanierung Bestand weist im Ergebnis einen Barwert der Lebenszykluskosten in Höhe von T€ 31.792 aus.

Die Herstell- und Kapitalkosten tragen daran einen Anteil in Höhe von 46 % und spiegeln die im Vergleich zu der Neubauvariante deutlich niedrigeren Investitionssumme sowie daraus resultierend die niedrigeren Finanzierungskosten wider. Im Gegenzug sind die Instandsetzungskosten mit 26 % deutlich höher und zeigen den zu erwartenden hohen Aufwand für regelmäßige Instandhaltungsmaßnahmen auf. Die Betriebskosten belaufen sich auf 16 %, die Objektmanagementkosten auf 5 %. Zusätzlich fallen für die angemieteten Ausweichstandorte Mietkosten mit einem Anteil von 7 % an.

Sanierung Verwaltungsgebäude: Lebenszykluskosten über 30 Jahre	
Herstellkosten KG 100 - 700	9.603.259,18 €
Barwert Kapitalkosten KG 100-700	4.951.487,06 €
Barwert Objektmanagementkosten	1.502.308,33 €
Barwert Mietkosten	2.122.306,54 €
Barwert Betriebskosten	5.176.723,35 €
Barwert Instandsetzungskosten	8.435.555,60 €
<b>Gesamt</b>	<b>31.791.640,06 €</b>
abzüglich Gebäuderestwert	0,00 €
<b>Gesamt abzüglich Gebäuderestwert</b>	<b>31.791.640,06 €</b>



### Sanierung Verwaltungsgebäude: jährliche Verteilung der Nutzungskosten über 30 Jahre



### 3.3 Fazit der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung weist im Ergebnis aus, dass die Variante Neubau (unter Berücksichtigung des rechnerischen Gebäuderestwerts nach 30 Jahren) geringfügig wirtschaftlicher ist als die Variante Sanierung des Bestands. Dies liegt in erster Linie darin begründet, dass die bei der Variante Neubau anfallenden höheren Investitionskosten über den betrachteten Nutzungszyklus von 30 Jahren durch niedrigere Folgekosten, insbesondere der Betriebs- sowie Instandhaltungskosten, begleitet werden. Außerdem wurde bei der Variante Neubau ein Gebäuderestwert nach 30 Jahren berücksichtigt, während dessen bei der Sanierung des Bestands unterstellt wurde, dass die im Zuge der energetischen Sanierung vorzunehmenden Investitionskosten nach Ablauf des Nutzungszyklus ohne Wert sind.

Bei der Bewertung des Ergebnisses sei abschließend noch auf folgende, nicht in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zum Ausdruck gekommene gewichtige Entscheidungshilfen hingewiesen:

#### 1. Fördermittel

Die bewilligte Förderung aus dem Investitionsstock für die Variante Sanierung Bestand ist mit 60 % an der oberen Grenze unserer Erfahrungswerte bei Fördermaßnahmen von Verwaltungsgebäuden. Dementsprechend reduziert sich der Fremdmittelanteil der Kreisverwaltung erheblich, so dass die Finanzierungskosten deutlich geringer ausfallen, als in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gerechnet. In Kombination mit zinsgünstigen KfW-Darlehen für energieeffizientes Sanieren können zudem die Finanzierungskosten weiter reduziert werden.

Ob im Falle der Beantragung einer Förderung für den Neubau eine prozentual ähnlich hohe Förderung zu erwarten ist, beurteilen wir als eher unwahrscheinlich. Die effektive Förderquote ist wegen der mittlerweile veralteten Kostenrichtwerte, die Grundlage der Bemessung der förderfähigen Kosten für den Neubau wären, in jedem Fall deutlich niedriger. Die finanzielle Belastung für den Kreis ist bei der Neubauvariante damit deutlich höher.

#### 2. Zeitliche Projektumsetzung

Die Umsetzung der Sanierung des Bestands kann nach der nun vorliegenden Bewilligung unverzüglich begonnen werden. Bei der Neubauvariante ist eine erneute Förderantragsstellung notwendig, die frühestens Ende 2014 beschieden wird. Nach unseren Erfahrungen ist aber ein deutlich längerer Prüfzeitraum für die baufachliche Prüfung, gegebenenfalls zusätzlich noch durch den Landesrechnungshof, zu erwarten.

#### 3. Qualitative Faktoren

Nicht in die Bewertung mit eingegangen sind qualitative Faktoren. Hierbei ist davon

auszugehen, dass die Variante Neubau zumindest im Hinblick auf das Arbeitsumfeld deutlich besser abschneiden dürfte, als in einem sanierten Bestandsgebäude.

#### **4. Fazit**

##### 4.1 Ergebnis unserer Gegenüberstellung Sanierung vs. Neubau

Ob Sanierung oder Neubau – beides ist mit spezifischen Vor- und Nachteilen verbunden. Für die Entscheidung pro oder contra einer Sanierung, sind letztendlich die Vollkosten der Baumaßnahme maßgeblich.

##### 4.2 Argumente für einen Neubau

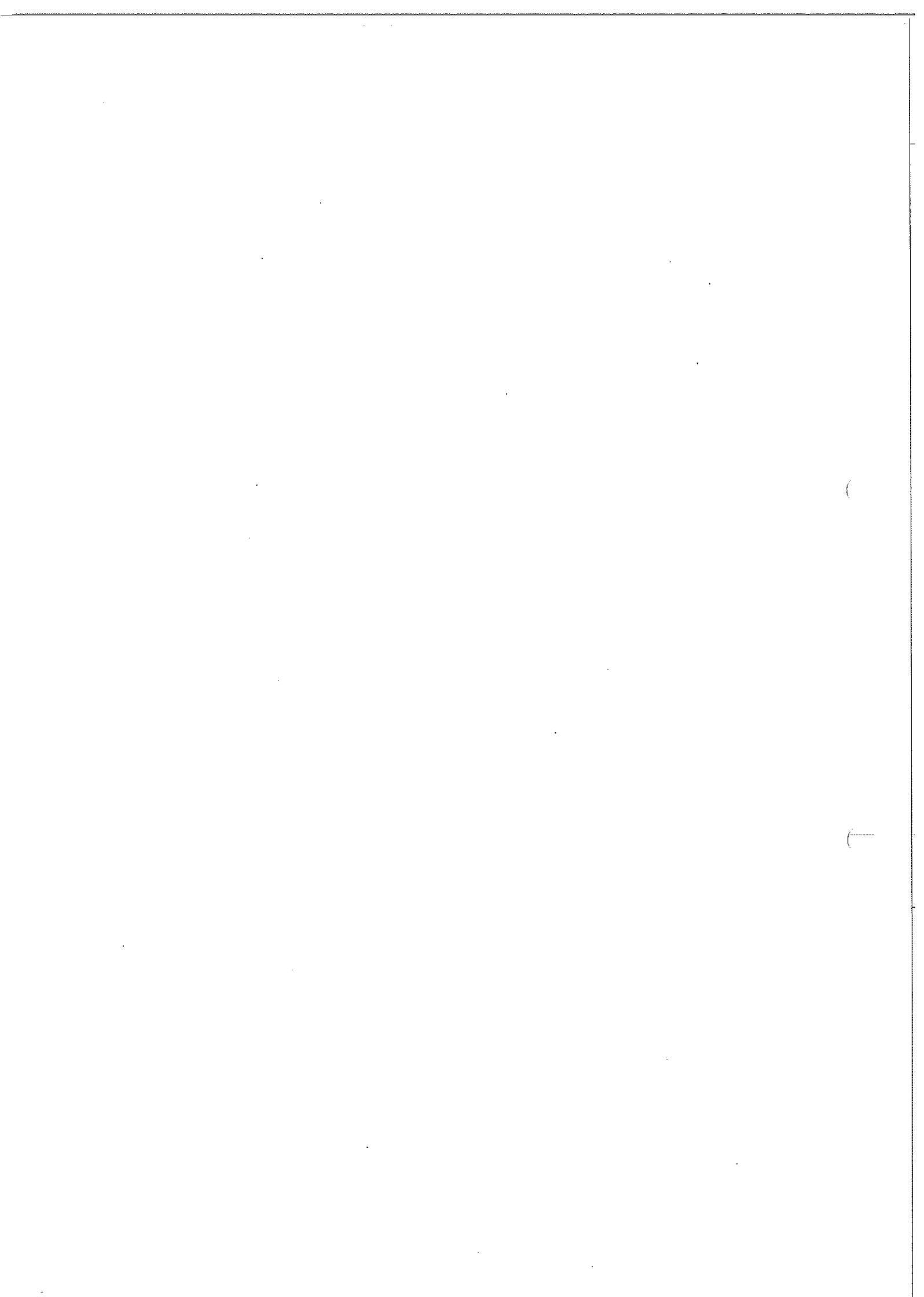
- Erscheinungsbild, Baumaterialien, Raumfolgen und Bürozuschnitt auf den aktuellen Bedarf planbar.
- Technische Gebäudeausstattung auf dem neuesten Stand der Technik.
- Geringere Unterhaltungs- und Folgekosten.

##### 4.3 Argumente für eine Sanierung

- Immobilie liegt in gewachsener Infrastruktur.
- Investitionskosten niedriger gegenüber einem Neubau; Investitionszuschuss bereits bewilligt.
- Verwertung des unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes sinnvoll.
- Gebäudestruktur und Raumzuschnitt genügt noch den heutigen Anforderungen.

Aufgestellt:  
Mainz, den 10.02.2014

Kommunalbau Rheinland-Pfalz GmbH



Ö.8

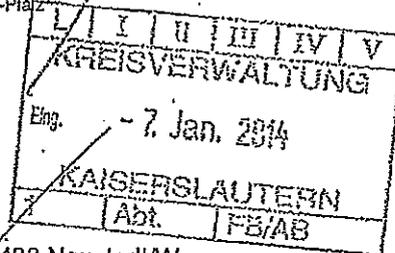


Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM  
DES INNERN, FÜR SPORT  
UND INFRASTRUKTUR

Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Kreisverwaltung  
Kaiserslautern  
35 80  
67623 Kaiserslautern



DER MINISTER

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3720  
Mail: Poststelle@ism.rlp.de  
www.isim.rlp.de

In Abdruck:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, 67433 Neustadt/W.  
Rechnungshof Rheinland-Pfalz, 67346 Speyer

30. DEZ 2013

5  
1.3 in Kopie

Mein Aktenzeichen  
17 512-1:335  
20130382  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Telefon / Fax

**Zuwendungen aus dem Investitionsstock 2013**

an: Landkreis Kaiserslautern

für: Energetische Sanierung des Kreisverwaltungsgebäudes  
(Mehrkosten 2. Bauabschnitt, 1. Zuweisungsrate)

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 6 Landesfinanzausgleichsgesetz i. V. m. der Verwaltungsvorschrift über Zuwendungen aus dem Investitionsstock (VV-IStock) vom 16.02.2011 (MinBl. 2011, S. 52) wird folgende Zuwendung zur Anteilsfinanzierung als Höchstbetrag bewilligt:

<b>Zuwendungsbetrag:</b>	2.232.000,00 €
Davon entfallen auf:	
Haushaltsmittel 2013	0,00 €
Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des Haushaltsjahres 2014	767.000,00 €
Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des Haushaltsjahres 2015	1.175.000,00 €
Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des Haushaltsjahres 2016	290.000,00 €

Der Bewilligung werden zuwendungsfähige Gesamtkosten von 3.720.000,00 € zugrunde gelegt. Die Beträge können in den angegebenen Haushaltsjahren bei Kapitel 20 06 Titel 883 08 abgerufen und ausgezahlt werden.

Die Bewilligung erfolgt mit den auf den nachfolgenden Seiten aufgeführten Nebenbestimmungen bzw. Hinweisen, die Bestandteile dieses Bescheides sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden kann, wenn Auflagen nicht erfüllt oder Nebenbestimmungen nicht beachtet werden.

Roger Lewentz

1/3

Kemarbeitzeiten  
09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.00 Uhr  
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung  
ab Mainz Hauptbahnhof  
Straßenbahnlinien  
Richtung Hechtsheim 50,51,52

Parkmöglichkeiten  
Parkhaus Schillerplatz,  
für behinderte Menschen  
Hofeinfahrt ISIM, Am Acker





Landkreis Kaiserslautern / 20130382  
Energetische Sanierung des Kreisverwaltungsgebäudes  
(Mehrkosten 2. Bauabschnitt, 1. Zuweisungsrate)

Nebenbestimmungen bzw. Hinweise:

- 1.1 Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) - Teil II/ Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift vom 20. Dezember 2002 über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) (MinBl. 2003, S. 22) - sind Bestandteil dieses Bewilligungsbeschlusses.
- 1.2 Nr. 17 der Verwaltungsvorschrift (VV) über Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung vom 7. November 2000 (MinBl. 2001, S. 86) in der Fassung vom 30. April 2012 (MinBl. 2012, S. 306) ist zu beachten (vgl. Nr. 24 Abs. 3 der VV).
- 1.3 Sofern die Zuwendung für Hochbau-Maßnahmen gewährt wird, ist die Verwaltungsvorschrift (VV) über die Künstlerische Ausgestaltung öffentlich geförderter Hochbauten vom 12.11.2003 (MinBl. 2003, S. 513) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten (vgl. Nr. 11 der VV).
- 1.4 Die vergaberechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten (Nr. 3.1 ANBest-K). Auf das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 16.6.2003 über "Förderrechtliche Maßnahmen bei Verstößen gegen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A)", (MinBl. 2003, S. 374) wird hingewiesen.
- 1.5 Der Zuwendungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Durchführung des Vorhabens Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht illegal beschäftigt werden. Werden zur Erfüllung des Verwendungszwecks Aufträge erteilt, reicht es grundsätzlich aus, wenn der Zuwendungsempfänger den Auftragnehmer vertraglich verpflichtet, keine illegal Beschäftigten einzusetzen.
- 1.6 Der Zuwendungsempfänger hat die bezuschussten Projekte barrierefrei herzustellen und Instandzuhalten. Ferner sind unter Berücksichtigung der baufachlichen Prüfung die Grundsätze des barrierefreien Bauens, insbesondere die §§ 4 und 44 Abs. 2 sowie die §§ 51 und 62 Abs. 3 Landesbauordnung sowie die für die Maßnahme wesentlichen Normen (insbesondere die DIN 18025 Teil 1 und 2 / Barrierefreie Wohnungen, DIN 18024 Teil 1 und 2 / Barrierefreies Bauen, DIN 32984 / Bodenindikatoren oder gleichwertige Standards), zu beachten.
- 2.1 Die Zuwendung ist unverzüglich dem Verwendungszweck zuzuführen. Sie verfällt, wenn sie bis zum Ablauf des zweitfolgenden, im Falle der Bewilligung von Verpflichtungsermächtigungen 2015 und 2016 des drittfolgenden Haushaltsjahres nach der Bewilligung nicht zweckentsprechend verwendet und ausgezahlt ist.



Landkreis Kaiserslautern / 20130382  
Energetische Sanierung des Kreisverwaltungsgebäudes  
(Mehrkosten 2. Bauabschnitt, 1. Zuweisungsrate)

- 3.1 Mit Bescheid vom 30.12.2011 wurden zur Durchführung des 2. Bauabschnittes der energetischen Sanierung des Kreisverwaltungsgebäudes auf der Grundlage von zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von 1.687.710 EUR bereits 1.012.000 EUR aus dem Investitionsstock gewährt. Aufgrund anerkannter Mehrkosten für den 2. Bauabschnitt in Höhe von 7.454.412 (vgl. nachfolgend unter Nr. 3.2) EUR belaufen sich die zuwendungsfähigen Gesamtkosten nun auf 9.142.122 EUR. Auf der Grundlage einer Zuweisungsquote von 60 v.H. errechnet sich eine Förderung aus dem Investitionsstock von rd. 5.485.000 EUR. Unter Berücksichtigung des bereits gewährten Betrages von 1.012.000 EUR verbleiben somit noch 4.473.000 EUR. Bei der vorstehenden Bewilligung handelt es sich um die 1. Zuweisungsrate auf den verbleibenden Betrag. Die Bewilligung der 2. Zuweisungsrate erfolgt voraussichtlich im kommenden Jahr, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. ↳ = 2014
- 3.2 Die als Anlage beigefügte baufachliche Stellungnahme der SGD Neustadt a.d.W. vom 9.12.2013, in der die zuwendungsfähigen Kosten mit 7.474.122,83 EUR ermittelt wurden, ist Bestandteil dieses Zuweisungsbescheides. Von den dort ermittelten Kosten ist ein Betrag in Höhe von 19.710,00 EUR abzusetzen. Die Kreisverwaltung ist bei der Erstellung ihres Zuwendungsantrages vom 15.11.2013 nämlich irrtümlich von ursprünglich festgestellten zuwendungsfähigen Gesamtkosten des 2. Bauabschnittes von 1.668.000 EUR statt von den der Bewilligung vom 30.12.2011 zugrunde liegenden zuwendungsfähigen Kosten von 1.687.710 EUR ausgegangen. Dieser Ansatz der Kreisverwaltung wurde von der SGD im Rahmen des Prüfverfahrens nicht korrigiert und so in die baufachliche Prüfung vom 9.12.2013 übernommen. Nach Korrektur und Abzug des Betrages von 19.710 EUR errechnen sich die zuwendungsfähigen Mehrkosten für den 2. Bauabschnitt der energetischen Sanierung des Kreisverwaltungsgebäudes nun auf rd. 7.454.412 EUR, die zuwendungsfähigen Gesamtkosten für den 2. Bauabschnitt auf rd. 9.142.122 EUR.
- 4.1 Die Gewährung der Zuweisung war möglich aufgrund der Tatsache, dass die Maßnahme im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen gem. § 18 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz als aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND  
GENEHMIGUNGSDIREKTION  
SÜD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |  
67402 Neustadt an der Weinstraße

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Referat 21 b  
Arbeitssitz Neustadt/ Weinstraße

Friedrich-Ebert-Straße 14  
67433 Neustadt an der  
Weinstraße  
Telefon 06321 99-0  
Telefax 06321 99-2900  
poststelle@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

09.12.2013

Im Hause

Mein Schreiben	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner:in / E-Mail	Telefon / Fax
13.12.2011	18.11.2013	Jutta Stammwiltz-Becker	06321 99-2226
Aktenzeichen	Aktenzeichen	Jutta.Stammwiltz-Becker@sgdsued.rlp.de	06321 99-2937
36 414:43	17 613/ 21b		
Bitte immer angeben!	(10/4/13NW)		

Kaiserslautern, Umplanung und Mehrkosten für die energetische Sanierung des Verwaltungsgebäudes des Landkreises Kaiserslautern in der Lauterstraße 8 (2. BA)

Mehrkostenantrag der Kreisverwaltung Kaiserslautern

### Baufachliche Prüfung - Investitionsstock

Die Kreisverwaltung Kaiserslautern hat für die energetische Sanierung ihres denkmalgeschützten Verwaltungsgebäudes in Kaiserslautern, Lauterstraße 8 eine Landeszuwendung im Rahmen des seinerzeitigen Konjunkturpakets II erhalten (welche nicht Gegenstand dieser baufachlichen Betrachtung ist). Für die anschließende Umsetzung des 2. Bauabschnitts der energetischen Sanierung wurde mit Datum vom 30.12.2011 eine Zuwendung aus dem Investitionsstock bewilligt.

Im Verlauf der Bauausführung zur Umsetzung der bewilligten Maßnahmen wurden aufgrund von bautechnischen Schwierigkeiten in einzelnen Maßnahmenbereichen Umplanungen erforderlich, welche wiederum Mehraufwendungen für die Antragstellerin mit sich bringen. Für die erforderlichen Umplanungen bzw. die dadurch entstehenden Mehrkosten gegenüber der Kostenberechnung, welche der vorherigen Bewilligung zugrunde lag, hat die Kreisverwaltung Kaiserslautern nun einen Mehrkostenantrag im Investitionsstock vorgelegt.

Seite 1 - Baufachliche Prüfung vom 09.12.2013

Konten der Landesoberkasse:  
Deutsche Bundesbank, Filiale LU 545.015 05 (BLZ 545 000 00)  
Sparkasse Rhein-Haardt 20 008 (BLZ 546 512 40)  
Postbank Ludwigshafen 926 678 (BLZ 545 100 67)

Besuchszelten;  
Montag-Donnerstag  
9.00-12.00 Uhr, 14.00-15.30 Uhr  
Freitag 9.00-12.00 Uhr





### Ergebnis der baufachlichen Prüfung - Stellungnahme

Die zur Förderung beantragten Maßnahmen wurden mit dem zuständigen Förderreferat 21 b der ADD förderrechtlich abgestimmt. Einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn wurde als förderunschädlich zugestimmt. Die Bauverwaltung der SGD Süd wurde zu Abstimmungsgesprächen am 18.09.2013 und am 29.10.2013 hinzugezogen. Zudem fand am 02.12.2013 eine Besprechung der zur baufachlichen Prüfung vorgelegten Bauunterlagen bei der SGD Süd statt.

Die vorliegenden Bauunterlagen wurden gemäß Nr. 6.2-Teil I/ Anlage 1 VV-LHO zu § 44 LHO - ZBau - baufachlich geprüft. Für die baufachliche Prüfung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Schreiben der Kreisverwaltung Kaiserslautern vom 18.09.2012, AZ.: 5.2/ 11411-51101-3, Antrag auf Förderung von Mehrkosten und Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn für die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen innerhalb des 2. Bauabschnitts zur energetischen Sanierung des Verwaltungsgebäudes des Landkreises Kaiserslautern
- Antrag der Kreisverwaltung Kaiserslautern vom 15.11.2013 auf Gewährung einer Zuwendung
- Erläuterung der beantragten Baumaßnahmen, Stand 14.11.2013
- Darstellung der Mehrkosten des 2. BA, Stand 14.11.2013
- Baukostenberechnung Fenster- und Fassadensanierung DIN 276, Aufstockungsantrag 2. BA
- Baukostenberechnung Fenster- und Fassadensanierung nach Maßnahmenbereichen, Aufstockungsantrag 2. BA
- Baukostenaufstellung Fassaden- und Fensterinstandsetzung, Einzelpositionen mit Mengen- und Einheitspreisansätzen, Stand 11.11.2013
- Nutzungskostenberechnung gem. DIN 18960
- Planzeichnungen der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Stand 07.11.2013:



Lageplan M. 1:250; Ansichten Süd, West, Nord, Ost M.1:100; Detailzeichnungen Fassade Hauptgebäude M.1:25; Detailzeichnungen Fassade Nebengebäude M.1:25

- Statische Berechnung/ Vorbemessung Fassade, Ingenieurgesellschaft Christmann + Sema mbH, Steinwenden-Weltersbach
- Berechnung der Oberflächentemperaturen von Wärmebrücken, Ingenieurbüro Dr. Dahlem, Rodenbach, Stand 29.10.2013
- Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern vom 14.11.2013, AZ.: 61.11-au

#### Nachgereichte Unterlagen:

- Email der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Frau Gentek vom 27.11.2013: Erläuterung Kostendarstellung
- Aktualisierte Darstellung der Mehrkosten des 2. Bauabschnittes, Stand 04.12.2013
- Aktualisierte Baukostenberechnung Fenster- und Fassadensanierung DIN 276, Aufstockungsantrag 2. BA
- Aktualisierte Nutzungskostenberechnung gem. DIN 18960

Nicht vorgelegt wurde ein veranlassendes Schreiben des zuständigen brandschutztechnischen Bediensteten, welches die Herstellung des zweiten baulich gesicherten Rettungsweges aus dem Bereich der Sitzungssäle fordert.

Es wird davon ausgegangen, dass die Antragstellerin bei der Planung der Maßnahme insbesondere alle Sicherheits- und Gesundheitsbelange berücksichtigt hat und dass das Vorhaben die gemäß VV-LHO erforderliche Ausführungsreife besitzt. Die bau fachliche Prüfung beinhaltet keine baurechtliche Prüfung, hierfür ist die Untere Bauaufsichtsbehörde zuständig:

#### Planung

Die Antragstellerin hat in ihrer Anlage „Erläuterung der beantragten Baumaßnahmen“ zum Förderantrag die Probleme in den bereits bewilligten Maßnahmenbereichen so-



wie das Erfordernis für die neu hinzukommenden Maßnahmenbereiche ausführlich dargestellt und begründet.

Änderungen innerhalb derjenigen Maßnahmenbereiche, welche der Bewilligung vom 30.12.2011 zugrunde liegen:

- Mehrkosten in den Maßnahmenbereichen „Fenster“, „Gerüstbau“, „Dämmung Dachterrasse“ und „Erneuerung Deckenheizung Sitzungssäle“;
- Minderkosten im Bereich „Fassadenreinigung“ durch Abbruch der Maßnahme, nachdem die Schadhäftigkeit und mangelnde Standsicherheit der Fassade erkennbar wurden.
- Die aktuell seitens der Antragstellerin berechneten Gesamtbaukosten liegen - nach Verrechnung von Kostenmehrungen (1.559.989,80 Euro) und Kostenminderungen (215.065,78 Euro) - um **1.344.924,02 Euro** über den seinerzeit berechneten Kosten.

Neu hinzukommende Maßnahmenbereiche:

- Komplette Erneuerung der Fassade, Herstellung des zweiten baulich gesicherten Rettungsweges aus dem Bereich der Sitzungssäle, temporäre Auslagerung des Verwaltungsbetriebes, Planungsleistungen externer Auftragnehmer. Die Baukosten dieser Maßnahmenbereiche berechnet die Antragstellerin mit insgesamt **6.590.334,82 Euro**.

#### Baukosten

Die Antragstellerin hat – ausgehend von den der Bewilligung des 2. Bauabschnittes zugrunde liegenden Gesamtbaukosten – die in Teilbereichen entstandenen Kostenmehrungen mit Kostenminderungen in anderen Bereichen des ursprünglichen Maßnahmenpaketes verrechnet und um die Kosten der neu hinzukommenden unvorhersehbaren Maßnahmen ergänzt. Danach ergeben sich aktuelle Gesamtkosten des 2. Bauabschnittes in Höhe von **9.603.258,84 Euro brutto**:

Berechnung 29.09.2010/ Bewilligung 30.12.2011	1.668.000,00 Euro
Mehrkosten	+ 1.559.989,80 Euro
<u>Minderkosten</u>	<u>- 215.065,78 Euro</u>



Zwischensumme	3.012.924,02 Euro
<u>Kostenberechnung weitere Maßnahmen</u>	<u>6.590.334,82 Euro</u>
Gesamtkosten 2. BA aktuell	9.603.258,84 Euro

Damit liegen die Gesamtbaukosten um 7.935.258,84 Euro über den seinerzeit für den 2. BA berechneten und der Bewilligung als zuwendungsfähigen Kosten zugrunde liegenden Kosten in Höhe von 1.668.000,00 Euro.

Gesamtkosten 2. BA aktuell	9.603.258,84 Euro
<u>Berechnung 29.09.2010/ Bewilligung 30.12.2011</u>	<u>- 1.668.000,00 Euro</u>
Gesamtkosten 2. BA aktuell	7.935.258,84 Euro

Dem vorliegenden Förderantrag liegen diese Mehrkosten von 7.935.258,84 Euro zugrunde. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Übersicht der Antragstellerin „Darstellung der Mehrkosten des 2. Bauabschnittes“, Stand 04.12.2013 verwiesen.

Die Kosten derjenigen Maßnahmen, welche noch durchzuführen sind (in allen Bereichen, auch bereits bewilligten), wurden nach Einzelgewerken mit Mengen- und Kostenansätzen berechnet und in der Systematik der DIN 277 in der 3. Ebene der Kostengruppen aufgestellt. Die Kosten (brutto) gliedern sich wie folgt:

Kostengruppe 200 Herrichten und Erschließen (45,1 %)	2.150.484,48 €
Kostengruppe 300 Bauwerk - Baukonstruktion (96,6 %)	4.607.294,20 €
<u>Kostengruppe 400 Bauwerk - Technische Anlagen (3,4 %)</u>	<u>161.985,18 €</u>
Zwischensumme Bauwerkskosten (100 %)	4.769.279,38 €
Kostengruppe 500 Außenanlagen	143.223,05 €
Kostengruppe 600 Ausstattung, Kunstwerke	58.310,00 €
<u>Kostengruppe 700 Baunebenkosten (24,5 %)</u>	<u>1.167.789,27 €</u>
Summe Baukosten (173,8 %)	8.289.086,18 €

Die Antragstellerin berechnete dabei für die verschiedenen Maßnahmenbereiche folgende Baukosten (brutto):

Temporäre Auslagerung gesamte Verwaltung	2.150.484,48 €
Erneuerung Fenster	1.698.751,37 €



Erneuerung Fassade	4.379.207,94 €
<u>Kunst am Bau</u>	<u>60.642,40 €</u>
Summe Baukosten	8.289.086,19 €

Von diesen Baukosten noch durchzuführender Maßnahmen setzt die Antragstellerin 353.827,35 Euro für diejenigen Maßnahmenbereiche ab, welche noch der Bewilligung vom 30.12.2011 zuzuordnen sind, sodass sich für den vorliegenden Förderantrag der Betrag von 7.935.258,84 Euro Gesamtbaukosten (brutto) ergibt.

Die Mengen- bzw. Kostenansätze der Antragstellerin erscheinen in baufachlicher Hinsicht insgesamt plausibel; Im Rahmen der Fortführung der Planungen sowie der Durchführung der Vergabeverfahren sollten sich nach baufachlicher Einschätzung vorhandene Einsparpotentiale noch realisieren lassen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Antragstellerin in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen hat, dass unzulässige Doppelförderungen - erneute Förderung von Maßnahmen, welche bereits von vorangehenden Bewilligungen abgedeckt wurden - ausgeschlossen sind.

Im Rahmen der stichprobenartigen Prüfung der seitens der Antragstellerin vorgelegten Baukosten wurde insbesondere Folgendes festgestellt:

- Für den Bereich „Temporäre Auslagerung“ setzt die Antragstellerin innerhalb der Kostengruppe 252 insgesamt 2.150.484,48 Euro brutto an. Diese teilen sich auf in

Umzug EDV	219.000,00 €
Umzugskosten Unternehmen	323.484,48 €
<u>Objektmiete</u>	<u>1.608.000,00 €</u>
Summe Übergangsmaßnahmen	2.150.484,48 €

Die monatlichen Mietkosten wurden dabei mit 10 Euro netto/ m<sup>2</sup> BGF angesetzt, die zu mietende Fläche mit ca. 6.700.m<sup>2</sup> BGF, der Mietzeitraum mit zwei Jahren. Aus baufachlicher Sicht sollte der Antragstellerin empfohlen werden, darauf hinzuwirken, dass eine Größenordnung von ca. 8,50 Euro netto/ m<sup>2</sup> Mietfläche (dies ist keine BGF!) nicht überschritten wird. Zudem sollte sie die tatsächlich erforderliche Mietfläche in eigener Verantwortung einer kritischen Überprüfung unterziehen. Selbst im – noch nicht gesicherten – Falle, dass zeitgleich die gesamte Verwaltung aus dem Gebäude



ausgelagert werden muss, ist es wohl nicht erforderlich, eine Fläche zu beziehen, die identisch ist mit derjenigen des Verwaltungsgebäudes Lauterstraße 8 (ca. 6.670 m<sup>2</sup> BGF gem. DIN 18960-Unterlage). Es sollte aus baufachlicher Sicht möglich sein, temporär einen geregelten Verwaltungsbetrieb auch mit geringeren zur Verfügung stehenden Flächen aufrecht zu erhalten. Im Hinblick auf die beabsichtigte Förderung der temporären Auslagerung wird aus baufachlicher Sicht vorgeschlagen, die Förderung der Objektmiete auf eine Obergrenze in Höhe von 8,50 Euro netto/ m<sup>2</sup> und Monat sowie eine Mietfläche von 5.000 m<sup>2</sup> abzustellen. Bei einer zweijährigen Auslagerung ergäben sich 1.213.800,00 Euro brutto an zugrunde zu legenden Mietkosten. Die Minderung gegenüber den zur Förderung beantragten Mietkosten beträgt demnach 394.200 Euro brutto. Auch die seitens der Antragstellerin angesetzten **Umzugskosten** sollten von ihr eigenverantwortlich noch einmal kritisch überprüft werden. Auch hier sollten geringere Kostenansätze auskömmlich sein.

- Die innerhalb des Gewerkes **Metallbau- und Verglasungsarbeiten** angesetzten Kosten für das Ausbauen und Versetzen bereits erneuerter Fenster ist aus baufachlicher Sicht nicht zuwendungsfähig. Im Rahmen der Bewilligung vom 30.12.2011 wurde die Erneuerung der bauzeitlichen Fenster incl. des Einbaus bereits gefördert. Dies betrifft die Positionen 03.02.1 für das Hauptgebäude (21.420,00 Euro netto) sowie für das Nebengebäude (7.140,00 Euro netto), insgesamt 33.986,40 Euro brutto.

*Einbau  
u. d. F  
Versatz  
Teile  
Nachbau*

- Die Antragstellerin hat im Bereich „Kunst am Bau“ Kosten in Höhe von 60.642,40 Euro brutto incl. Nebenkosten angesetzt. Auf der Grundlage der VV FM vom 12.11.2003 und in Verbindung mit der vorliegenden Kostenberechnung ist für die **künstlerische Ausgestaltung** folgender Betrag (brutto) aufzuwenden, der auch als angemessen anzusehen ist: 1 % von 4.769.279,38 Euro = 47.692,79 Euro.

*Kunst am Bau*

- Die Antragstellerin erklärte im Rahmen der Besprechung am 02.12.2013, dass die innerhalb der Kostengruppe 700 Baunebenkosten eingestellten Kosten keine Kosten der eigenen Verwaltung enthalten. Die Antragstellerin beabsichtigt, die erforderlichen **Planungsleistungen** ab Leistungsphase 3 an externe Auftragnehmer zu beauftragen und hat die ihr hierbei entstehenden Kosten berechnet. Wo der Schwellenwert erreicht



wird, ist ein VOF-Verfahren durchzuführen. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass für die Honorarsummen stets der Mindestsatz nach HOAI zu vereinbaren ist.

- Die innerhalb der Kostengruppe 779 „Sonstige Baunebenkosten“ angesetzten Kosten in Höhe von 20.000,00 Euro brutto sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig im Rahmen der Förderung aus dem Investitionsstock.

### Nutzungskosten

Die Antragstellerin hat die sich nach der Durchführung der geplanten Maßnahmen ergebenden Nutzungskosten für das Verwaltungsgebäude in der Systematik der DIN 18960 „Nutzungskosten im Hochbau“ aufgestellt:

Nutzungskostengruppe 100 Kapitalkosten	88.846,00 Euro
Nutzungskostengruppe 200 Objektmanagementkosten	58.045,00 Euro
Nutzungskostengruppe 300 Betriebskosten	259.424,09 Euro
<u>Nutzungskostengruppe 400 Instandsetzungskosten</u>	<u>200.000,00 Euro</u>
<b>Jährliche Gesamtnutzungskosten</b>	<b>606.315,09 Euro</b>

Die stichprobenartige baufachliche Prüfung der Nutzungskostenberechnung beschränkt sich regelmäßig auf die Kostengruppen 300 Betriebskosten (ausgenommen 370 Abgaben/ Beiträge) und 400 Instandsetzungskosten. Die Prüfung der Nutzungskostengruppen 100 und 200 fällt, ebenso wie die Prüfung eventueller Angaben zu den Folgekosten innerhalb des Antragsformulars, in die Zuständigkeit des Förderressorts bzw. der Kommunalaufsicht. Auf die diesbezüglichen Schreiben des Ministeriums der Finanzen wird verwiesen.

Ausgehend von den derzeitigen jährlichen Kosten hat die Antragstellerin die Betriebskosten des Verwaltungsgebäudes in der zweiten - teilweise auch in der dritten - Ebene der Kostengruppen aufgestellt und sodann auf die vorhandenen BGF bezogen. Die flächenbezogenen spezifischen Kennwerte wurden im Rahmen der baufachlichen Prüfung entsprechenden Vergleichswerten des BKI gegenübergestellt.

Nach stichprobenartiger Prüfung erscheinen die für die Kostengruppe 300 angesetzten Nutzungskosten von insgesamt 30,70 Euro/(m<sup>2</sup> BGF a) aus baufachlicher Sicht als



in der Summe angemessen. Ggf. lassen sich nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen und neuer Einregelung der haustechnischen Anlagen auch niedrigere Betriebskosten realisieren.

Für die jährlichen Instandsetzungskosten wurden pauschal 200.000,00 Euro in die Kostenberechnung eingestellt, was einem Kennwert von 29,99 Euro/(m<sup>2</sup> BGF a) entspricht. Die Kosten werden aus baufachlicher Sicht als grundsätzlich auskömmlich, evtl. sogar etwas hoch angesetzt erachtet. Die Antragstellerin sollte die für Instandsetzungsmaßnahmen angesetzte Summe in eigener Verantwortung angemessen auf die einzelnen Kostengruppen verteilen, um weder Instandsetzungsstaus aufkommen zu lassen noch unnötig hohe jährliche Instandsetzungskosten in einzelnen Bereichen zu veranschlagen.

#### Fazit

Nach stichprobenartiger baufachlicher Prüfung der hier vorgelegten Bauunterlagen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Durchführung der beantragten Maßnahmen. Im Zuge der Fortsetzung und Vertiefung der Planungen durch die noch zu beauftragenden Planer wird die Antragstellerin weitere Planungs- und Kostensicherheit gewinnen. Dann lassen sich weitere Entscheidungen bzw. Festlegungen abschließend treffen, wie z.B. bezüglich des Erfordernisses der Außendämmung der Kellergeschoßwände, der Ausführungsart der dann benötigten neuen Kellerlichtschächte, oder auch der Ausführung der Wärmedämmung des Flugdaches.

Es wird an dieser Stelle vorsorglich nochmals darauf hingewiesen, dass die Antragstellerin in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen hat, dass die einzelnen Bewilligungen für die Gesamtmaßnahme im Rahmen der Schlussverwendungsnachweise nachvollziehbar und voneinander getrennt abgerechnet werden können und dass unzulässige Doppelförderungen ausgeschlossen sind.



### Stellungnahme zu den zuwendungsfähigen Baukosten

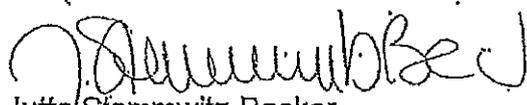
Die Antragstellerin erklärt die von ihr ermittelten Gesamtkosten des Mehrkostenantrags von 7.935.258,84 Euro für in voller Höhe zuwendungsfähig. Nach stichprobenartiger Prüfung der Antragsunterlagen sind hiervon jedoch aus baufachlicher Sicht nicht zuwendungsfähige Kosten wie folgt in Abzug zu bringen:

Gesamtbaukosten lt. Antrag	7.935.258,84 Euro
Herabsetzung Objektmietkosten	- 394.200,00 Euro
Versetzen bereits erneuerter Fenster	- 33.986,40 Euro
Herabsetzung künstlerische Ausgestaltung	- 12.949,61 Euro
<u>gids. nicht zuwendungsfähige KGR 779 (Lohn Miete Bau MK)</u>	- 20.000,00 Euro
<b>verbleibende Gesamtbaukosten</b>	<b>7.474.122,83 Euro</b>

Danach wird von baufachlicher Seite vorgeschlagen, der Bewilligung die verbleibenden Gesamtbaukosten in Höhe von **7.474.122,83 Euro brutto** als zuwendungsfähige Gesamtkosten zugrunde zu legen. Die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten der Maßnahme erfolgt abschließend durch die Bewilligungsbehörde.

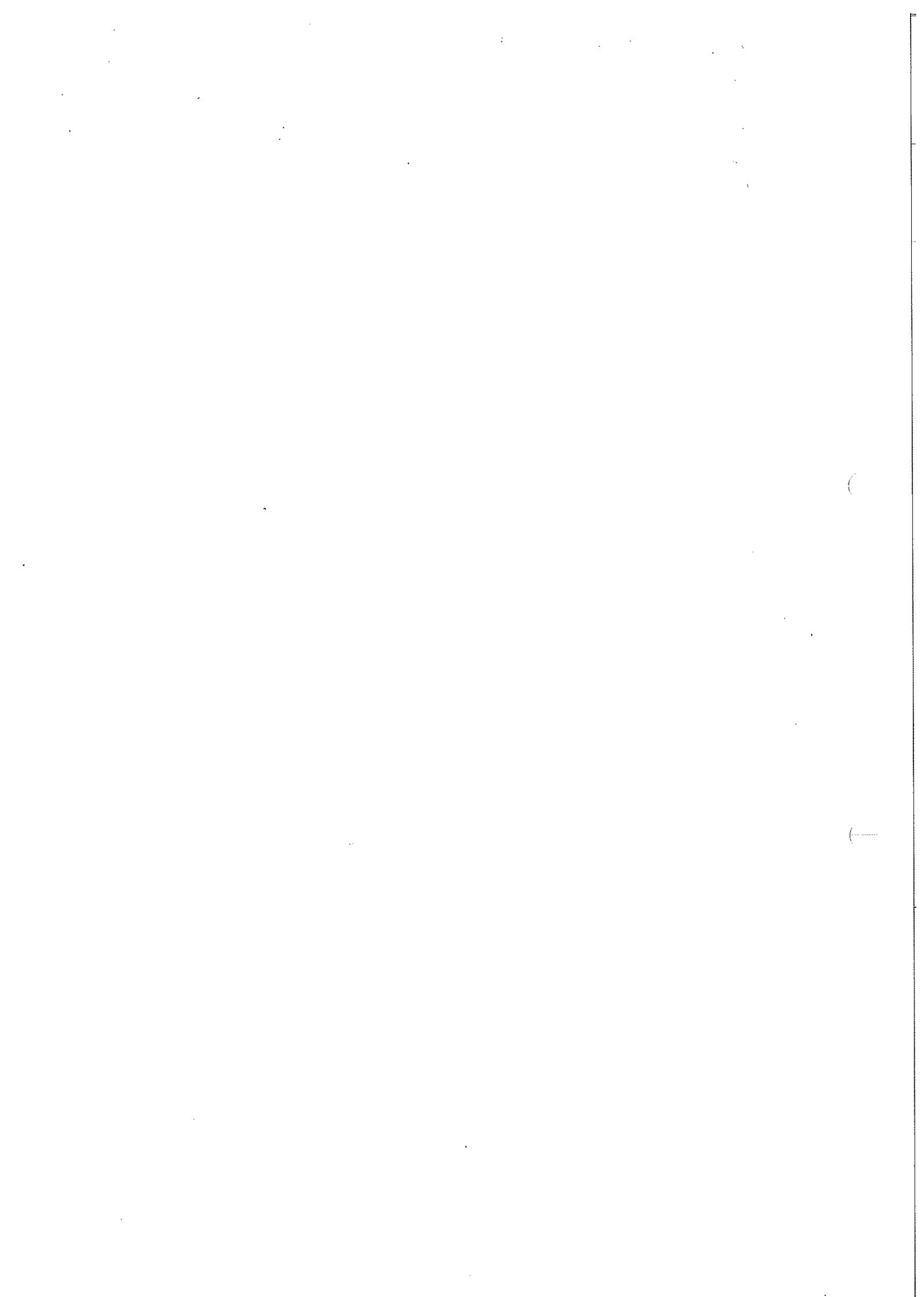
Die zur Verfügung gestellten Bauunterlagen werden, versehen mit den Blaeintragungen der baufachlichen Prüfung, beigelegt zurückgereicht.

Im Auftrag

  
Jutta Stammwitz-Becker

Anlagen:

Antragsunterlagen (1-fach) in Rückgabe



Der Landrat des Kreises Kaiserslautern, Postfach 3580, 67657 Kaiserslautern

Herrn Oberbürgermeister  
Dr. Klaus Weichel  
Stadtverwaltung Kaiserslautern  
Willy-Brandt-Platz 1  
67657 Kaiserslautern

17.04.2014

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Weichel,  
sehr geehrte Frau Franzreb,  
sehr geehrte Frau Aumann,

der Kreistag Kaiserslautern hat im Rahmen seiner Sitzung am 7.4.2014 auch über die Frage der weiteren Sanierung unseres Kreisverwaltungsgebäudes in der Lauterstraße 8 beraten. Die endgültige Entscheidung hierüber wurde auf die erste „Arbeitssitzung“ des neu gewählten Kreistages verschoben, welche voraussichtlich noch im Juli 2014 stattfinden wird. Dies vorab zu Ihrer Information.

Im Verlauf der Diskussion zu diesem Tagesordnungspunkt wurde von der FDP-Fraktion der Antrag gestellt, die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Kaiserslautern aufzufordern, auch das Rathaus Nord unter Denkmalschutz zu stellen. Der Antrag gelangte wegen der Vertagung des gesamten Punktes zwar nicht mehr zur Abstimmung, ich hatte der FDP-Fraktion aber zugesagt, trotzdem in einem entsprechenden Schreiben an die Denkmalpflegebehörde nach den Gründen dafür zu fragen, weshalb das Gebäude der Kreisverwaltung Kaiserslautern unter Denkmalschutz gestellt wurde, das Rathaus Nord jedoch nicht. Was ich hiermit tue.

Ein weiteres Anliegen der FDP-Fraktion war es, einen rechtsmittelfähigen Bescheid über die mit Schreiben vom 14.3.2014 übermittelte Ablehnung der beantragten Aufhebung des Denkmalschutzes zu erhalten. Dies teile ich Ihnen hiermit allerdings nur nachrichtlich mit, da ich der Rechtsauffassung bin, dass das Schreiben der Stadtverwaltung Kaiserslautern vom 14.3.2014 (Az. 2809/9-03) ohnehin als Verwaltungsakt zu werten ist, gegen den mangels Rechtsbehelfsbelehrung innerhalb eines Jahres nach Zugang Widerspruch eingelegt werden kann, enthält es doch als für einen Verwaltungsakt kennzeichnende Elemente den **Tenor** (Absatz 1) sowie (daran anschließend und auch explizit so bezeichnet) die **Begründung**. Ich behalte mir deshalb ausdrücklich vor, zu gegebener Zeit Widerspruch einzulegen.

In einem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (welcher ebenfalls nicht mehr zur Abstimmung gelangt ist, zu dem ich aber die gleiche Zusage der Weiterleitung an Sie gegeben hatte wie im vorher geschilderten Fall) kam zum Ausdruck, dass deren vorgestelltes Konzept eines „Denkmals im Wandel“ (s. Anlage) mit Ihrer Denkmalschutzbehörde erörtert werden solle. Im Wesentlichen gehe es dabei um die „Verbindung innovativer Elemente wie Photovoltaik mit Denkmalschutz“. Hierzu seien „fassadenintegrierte Photovoltaik Elemente oder eine Teilbegrünung der Fassade zu prüfen“. Außerdem sind an der Ostseite der Vorderfront die Kalksteinplatten integriert, alle anderen Fassadenflächen sind im Wärmedämmverbundsystem als Putzfassade hergestellt. Im Zusammenhang mit der ebenfalls anstehenden Sanierung der Einhausung des Haupteingangs, so die Fraktion B90/Die Grünen, „sollte auch ein barrierefreier Zugang für alle Mitbürgerinnen und Mitbürger“ berücksichtigt werden.

Meiner der Fraktion B90/Die Grünen gegebenen Zusage komme ich hiermit durch Überlassung des Antragsschreibens (siehe Anlage) nach.

Sollte der Kreistag in seiner Sitzung im Juli den Beschluss fassen, das Kreishaus zu sanieren, dann werden wir selbstverständlich in guter und bewährter Art und Weise im Rahmen der dann anstehenden Werkplanung alle denkmalschutzrelevanten Details mit Ihrer Denkmalschutzbehörde erörtern und abstimmen.

Mit freundlichen Grüßen

**Anlagen**

Der Landrat des Kreises Kaiserslautern, Postfach 3580, 67657 Kaiserslautern

Ministerium des Innern, für Sport  
und Infrastruktur  
Herrn Staatsminister  
Roger Lewentz  
Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz

17.04.2014

Sehr geehrter Herr Staatsminister Lewentz,

die Fassade des Verwaltungsgebäudes der Kreisverwaltung Kaiserslautern ist nicht mehr standsicher und muss komplett erneuert werden. Das Gebäude ist im Jahre 1960 errichtet und im Jahre 1993 förmlich unter Denkmalschutz gestellt worden.

Die vorhandene Natursteinfassade muss komplett abgeschlagen und durch eine neue, gedämmt und hinterlüftet, ersetzt werden. Die bei der Stadt Kaiserslautern angesiedelte Untere Denkmalschutzbehörde macht zur Auflage, den Neuaufbau der Fassade wieder in der Ausführung mit Naturstein vorzunehmen. Eine Ausführung als Putzfassade im Wärmedämmverbundsystem wird abgelehnt. Auch eine teilweise Erneuerung der Fassade in Naturstein auf der Vorder- und Putz auf der Rückseite wird nicht gestattet (s. Anl. 1).

Die Mehrkosten, welche aufgrund der vom Denkmalschutz geforderten Ausführung als Natursteinfassade entstehen, können mit 1,0 bis 1,5 Millionen Euro (brutto) beziffert werden. Mit Bescheid vom 30.12.2013 wurde uns vom Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur die erste Zuweisungsrate für die Gesamtmaßnahme (welche weitere Sanierungsaufwendungen beinhaltet) aus dem Investitionsstock 2013 bewilligt, Fördersatz 60%. Hierfür meinen herzlichen Dank.

Der Kreistag Kaiserslautern hat in seiner Sitzung am 7.4.2014 (zum wiederholten Male) auch über die durch die Auflagen des Denkmalschutzes verursachten Mehrkosten diskutiert. Nachdem die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Kaiserslautern mit Bescheid vom 14.3.2014 die beantragte Aufhebung der Unterschutzstellung abgelehnt hat (s. Anl. 2) kam aus den Reihen der Mitglieder des Kreistages die Bitte, sowohl den Innenminister als auch die Vorsitzenden der Landtagsfraktionen über unsere Lage zu informieren und anzuregen, vor dem Hintergrund notleidender Kommunalfinanzen das Merkmal „Wirtschaftliche Zumutbarkeit einer Maßnahme an denkmalgeschützten Gebäuden, welche in

staatlichem Besitz stehen und öffentlich genutzt werden, kommunalfreundlicher auszulegen und für Ermessenserwägungen der (kommunalen) Bauherren zu öffnen". Denkbar erscheine dies, indem man das Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz bzw. daraus abgeleitete Normen im Hinblick auf die jetzige Verwaltungspraxis bei kommunalen Zweckbauten entsprechend ändere. Dass der durch die Auflagen der Denkmalbehörde verursachte Mehraufwand (s. o.) mit 60% vom Land bezuschusst werde, sei aus Sicht des Landkreises zwar sehr erfreulich, jedoch handele es sich bei der Gesamtheit der eingesetzten Mittel um Steuergelder, welche von der Allgemeinheit aufzubringen seien.

Ich gebe Ihnen diese Anregungen hiermit zur Kenntnis und würde mich sehr darüber freuen, wenn sie bei Ihren weiteren Überlegungen Berücksichtigung finden würden.

Mit freundlichen Grüßen

## **Anlagen**

Nachrichtlich: Gleich lautende Schreiben gingen an die Vorsitzenden des Landtags, Frau Julia Klöckner, Herrn Hendrik Hering und Herrn Daniel Köbler. Die örtlichen Abgeordneten des rheinland-pfälzischen Landtags, die Herren Thomas Wansch, Marcus Klein und Daniel Schöffner, erhalten Abdruck des Schreibens.

**Eingang**  
 - 7. Mai 2014  
**LANDRAT**



**Rheinland-Pfalz**

MINISTERIUM  
 DES INNERN, FÜR SPORT  
 UND INFRASTRUKTUR

Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz  
 Postfach 3280 | 55022 Mainz

Herrn Landrat  
 Paul Junker  
 Kreisverwaltung Kaiserslautern  
 Lauterstraße 8  
 67657 Kaiserslautern

**DER MINISTER**

Schillerplatz 3-5  
 55116 Mainz  
 Telefon 06131 16-3700/3701  
 Telefax 06131 16-3901  
 Mail: Poststelle@lsm.rlp.de  
 www.lsm.rlp.de

Mainz, 7. Mai 2014

Mein Aktenzeichen  
 17 512-1:335  
 Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom  
 17.4.2014

Telefon / Fax  
 06131 16-3322  
 06131 16-17 3322

**Kreisverwaltungsgebäude des Landkreises Kaiserslautern**

Sehr geehrter Herr Landrat Junker,

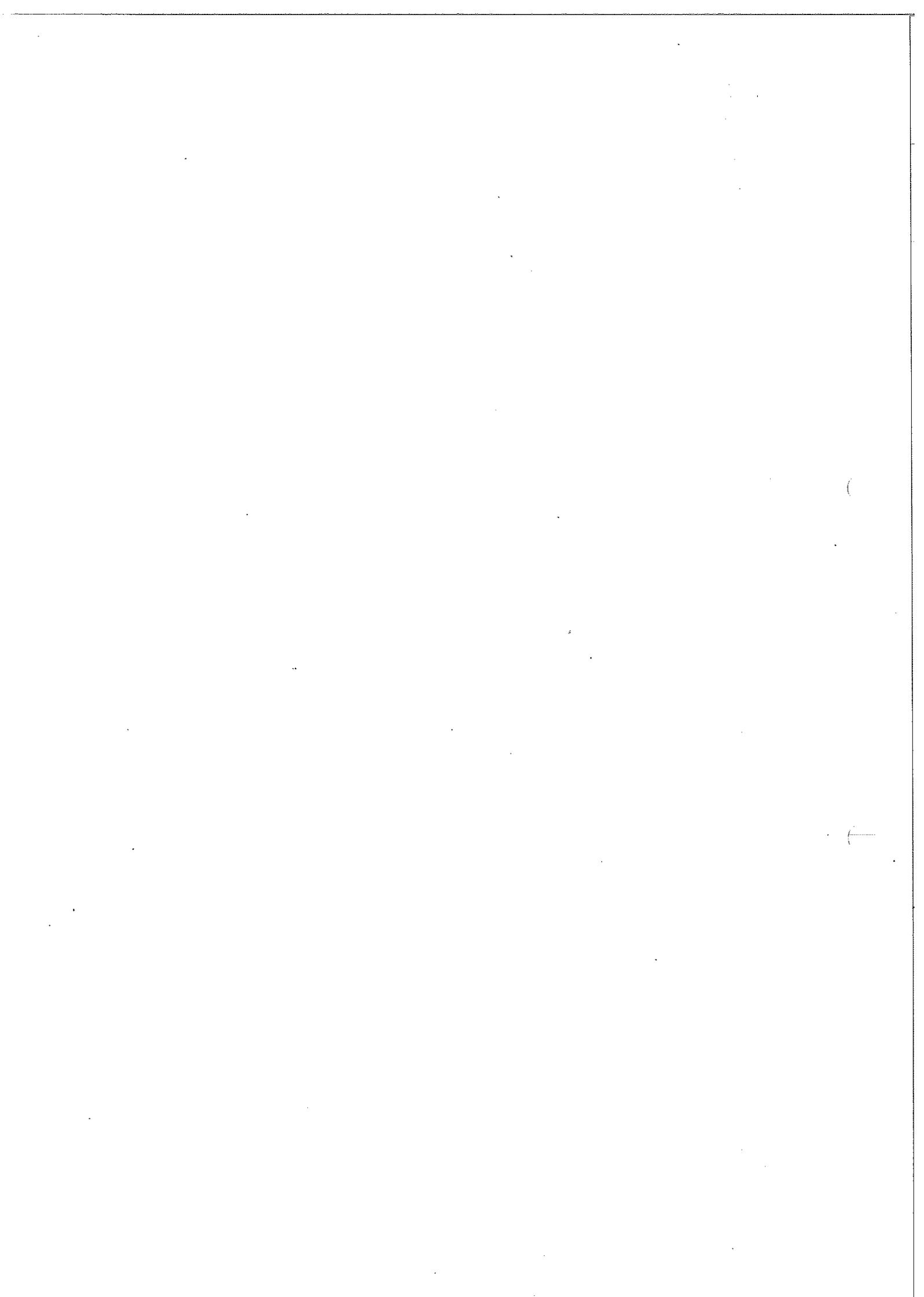
für Ihr Schreiben, mit dem Sie mich über die aktuelle Situation betreffend die Sanierung des unter Denkmalschutz stehenden Kreisverwaltungsgebäudes informieren und auf die sich aus der Unterschutzstellung ergebende Problematik hinweisen, danke ich Ihnen.

Im Hinblick auf die Darstellungen bezüglich der denkmalschutzrechtlichen Regelungen und Entscheidungen sowie die Anregungen auf Änderung der Rechtslage habe ich eine Kopie Ihres Schreibens einschl. der Anlagen der für den Denkmalschutz zuständigen Staatsministerin Doris Ahnen zugeleitet mit der Bitte, Ihnen ein Antwortschreiben zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

  
 Roger Lewentz





Stadtverwaltung Kaiserslautern 67653 Kaiserslautern  
Kreisverwaltung Kaiserslautern  
Herrn Landrat Paul Junker  
Postfach 3580  
67623 Kaiserslautern

**Kaiserslautern, Az.: 2804/9-03, Lauterstraße 8, Kreisverwaltung**  
Fassadensanierung; Ergebnisse der Kreistagssitzung am 07.04.2014

Sehr geehrter Herr Landrat Junker,

auf Ihr Schreiben vom 17.04.2014 teilen wir Ihnen, im Benehmen mit der  
Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Folgen-  
des mit:

Die Gebäudeteile Lauterstraße/Benzinring (jetziges Rathaus Nord) wur-  
den bei der Inventarisierung durch das Landesamt für Denkmalpflege  
(Denkmaltopographie der Stadt Kaiserslautern) als nicht schutzwürdig im  
Sinne des § 3 DSchPflG eingestuft. Aus fachlicher Sicht waren und sind  
die zur Einstufung als Kulturdenkmal erforderlichen Eigenschaften, im Ver-  
gleich zu anderen Bauten aus dieser Epoche, bei diesem Gebäude nicht  
gegeben.

Wir erklären auch nochmals, dass die etwaig vorhandene oder nicht vor-  
handene Denkmaleigenschaft anderer Gebäude für die Beurteilung in vor-  
liegendem Fall unerheblich ist. An der Einstufung der Kreisverwaltung als  
Kulturdenkmal und damit verbundener möglicher Auflagen ändert sich ob-  
jektiv nichts.

Das vorliegende Konzept des Bündnis 90/Die Grünen mit weitreichenden  
Veränderungen an der Fassade stellt einen Eingriff in das geschützte Er-  
scheinungsbild des Gebäudes dar, der sowohl aus denkmalfachlicher als  
auch gestalterischer Sicht nicht genehmigungsfähig ist. In diesem Zusam-  
menhang verweisen wir auch auf unser Schreiben vom 24.10.2013 zur  
Variante 'Erneuerung der Fassade in Naturstein vorne und Putz hinten'.  
Eine Photovoltaikanlage wurde im Übrigen bereits, mit Genehmigung der  
Unteren Denkmalschutzbehörde, auf dem Dach des Gebäudes errichtet.

Bezüglich des hofseitigen barrierefreien Zugangs ist festzustellen, dass  
dieser in der jetzigen Form vom Landkreis Kaiserslautern im Jahr 2000  
beantragt und ausgeführt worden ist. Sofern eine Änderung erforderlich  
würde, wäre diese mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

**REFERAT  
STADTENTWICKLUNG  
STADTPLANUNG  
UNTERE DENKMALSCHUTZ-  
BEHÖRDE**

Dienstgebäude  
Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1

Datum  
03.07.2014

Auskunft erteilt  
Frau Aumann

Geschoss/Zimmer  
13. Obergeschoss, Zimmer 1320

Telefon-Durchwahl  
0631 365-2328

Telefax  
0631 365-1619

E-Mail  
stadtplanung@  
kaiserslautern.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
17.04.2014

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)  
61, 12-au

Postanschrift  
Stadtverwaltung Kaiserslautern  
67653 Kaiserslautern  
Lieferanschrift  
Stadtverwaltung Kaiserslautern  
Willy-Brandt-Platz 1  
67657 Kaiserslautern  
Zentrale Angaben  
Telefon 0631 365-0  
Telefax 0631 365-2553  
E-Mail stadt@kaiserslautern.de  
Internet www.kaiserslautern.de

Barrierefreie Zugänge Rathaus  
Bürgercenter und Eingang Maxstraße

Bankverbindung  
Stadtsparkasse Kaiserslautern  
Konto 114 660 BLZ 540 501 10  
IBAN / BIC-SWIFT  
DE69 5405 0110 0000 1146 60 /  
MALADE51KLS

Öffnungszeiten  
Mo - Do 08:00 - 12:30 und  
13:30 - 16:00 Uhr  
Fr 08:00 - 13:00 Uhr



Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass die in Ihrer Bauabteilung, in intensiver Zusammenarbeit mit den Denkmalbehörden und unter Berücksichtigung aller Belange erarbeitete, sehr qualitätsvolle Entwurfsplanung zur Fassadensanierung dem Gebäude und der Nutzung am besten gerecht wird. Eine entsprechende Entscheidung zugunsten der Realisierung o. g. Entwurfsplanung wäre sehr zu wünschen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Elke Franzreb  
Baudirektorin

Abdruck an:  
Generaldirektion Kulturelles Erbe  
Landesdenkmalpflege  
Schillerstraße 44  
55116 Mainz

Eingang  
16. Juli 2014  
LANDRAT



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM  
FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT,  
WEITERBILDUNG UND KULTUR

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur  
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Herrn Landrat  
Paul Junker  
Kreisverwaltung Kaiserslautern  
Lauterstraße 8  
67657 Kaiserslautern

DER STAATSSSEKRETÄR

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-54 60  
walter.schumacher@mbwwk.rlp.de  
www.mbwwk.rlp.de

Mein Aktenzeichen  
98111/1-TgB-Nr. 64/14  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-In / E-Mail  
Dr. Stefanie Hahn  
Stefanie.Hahn@mbwwk.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16-2808  
06131 16-

12. Juli 2014

## Kreisverwaltungsgebäude des Landkreises Kaiserslautern

Sehr geehrter Herr Landrat Junker,

Sie hatten sich wegen der denkmalpflegerischen Auflagen bei der Fassadensanierung des Kreisverwaltungsgebäudes des Landkreises Kaiserslautern an Herrn Staatsminister Lewentz gewandt, der das Schreiben aufgrund der Zuständigkeit für den Bereich Denkmalschutz an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MBWWK) weitergeleitet hat.

Aufgrund der vorliegenden Ausführungen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Stadt Kaiserslautern sowie der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landesdenkmalpflege, als Fachbehörde sehe ich keinen Ansatzpunkt, die Auflagen der Unteren Denkmalschutzbehörde in Frage zu stellen.

Was Ihre Überlegungen hinsichtlich einer Novellierung des rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG) und hier insbesondere einer Erleichterung für kommunale Zweckbauten angeht, muss ich Ihnen leider mitteilen, dass ich hierfür weder einen Anlass noch eine rechtliche Möglichkeit sehe:

Gemäß Artikel 40 Absatz 3 unserer Landesverfassung hat der Staat die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur in seine Obhut und Pflege zu nehmen. Mithin sind gerade auch die Gemeinden und Gemeindeverbände als Körperschaften des öffentlichen Rechts nach dieser Norm zur besonderen Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes verpflichtet (vgl. *Magiera in Grimm/Caesar, Verfassung für Rheinland-Pfalz*, Rdn. 11), wie sich dies auch in § 2 Abs. 3 DSchG widerspiegelt.



Auch das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung, die zur Einführung des neuen § 2 Abs. 2 DSchG mit seiner Zumutbarkeitsregelung geführt hat, festgehalten, dass der Denkmalschutz eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang ist (vgl. *BVerfGE* 100, 226 ff, 242). Dass er dennoch aus Zumutbarkeitsgründen eingeschränkt werden kann, ergibt sich aus der gegen ihn abzuwägenden Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz a des Grundgesetzes (GG), der allerdings naturgemäß nur Grundrechtsträgern zugutekommt, nicht aber juristischen Personen des öffentlichen Rechts wie Gemeindeverbänden. Die Einführung einer von Ihnen gewünschten Zumutbarkeitsregelung für kommunale Zweckbauten wäre angesichts dessen nicht nur zweckwidrig, sondern hätte meines Erachtens auch verfassungsrechtlich keinen Bestand. Ich sehe daher keinerlei Möglichkeit, Ihrem Anliegen näher zu treten.

Die Bezuschussung des denkmalbedingten Mehraufwands durch das Land erfolgt im Übrigen ebenfalls vor dem Hintergrund der geschilderten Verfassungsrechtslage. Die von Ihnen angedeutete Kritik an dieser Art der Verwendung von Steuergeldern kann ich daher nicht nachvollziehen, sondern bin vielmehr der Ansicht, dass Ihnen hiermit in vergleichsweise großzügiger Weise bei der Verwirklichung der - meines Wissens auf der Fachebene bereits einvernehmlich abgestimmten - Sanierungsmaßnahme mit einer verbesserten Wärmedämmung des Gebäudes geholfen wird.

Schöne Grüße

Walter Schumacher

**TOP 9    Einwohnerfragestunde**

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

*Niederschrift der 2. Sitzung des Kreistages vom 21.07.2014*

---

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die Sitzung.

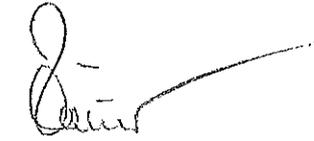
Kaiserslautern, den 22.07.2014

Vorsitzender



Paul Junker

Schriftführerin



Carmen Zäuner